

Fassung aufgrund der Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 18./19. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINER TEIL

Kapitel 1: Allgemeine Grundsätze der Verteilung

Abschnitt 1. Gegenstand, Geschäftsjahr

- § 1 Gegenstand des Verteilungsplans
- § 2 Geschäftsjahr

Abschnitt 2. Die Ausschüttungsberechtigten und ihre Bestimmung durch die GEMA

- § 3 Grundsätze
- § 4 Komponist
- § 5 Textdichter
- § 6 Bearbeiter
- § 7 Verleger
- § 8 Subverleger
- § 9 Bestimmung der Ausschüttungsberechtigten durch die GEMA
- § 10 Vorgehen bei widerstreitenden Ansprüchen

Abschnitt 3. Die Bildung von Sparten zur Verteilung der Einnahmen auf die Werke

- § 11 Grundsätze
- § 12 Die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG
- § 13 Die Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung gemäß § 15 Abs. 1 UrhG

Abschnitt 4. Die Zuordnung der Einnahmen zu den Sparten

- § 14 Grundsatz
- § 15 Einnahmen für die Wiedergabe von Fernsehsendungen
- § 16 Einnahmen für die Wiedergabe von Bildtonträgern
- § 17 Einnahmen für Wiedergaben mittels mechanischer Vorrichtungen in Kinos
- § 18 Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern und Wiedergaben von Hörfunksendungen
- § 19 Einnahmen für die Weitersendung von Rundfunksendungen
- § 20 Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen ohne Nutzungsmeldungen
- § 21 Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen ohne Nutzungsmeldungen
- § 22 Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 1 UrhG
- § 23 Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 2 UrhG

§ 24 Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 60h Abs. 1 S. 1 UrhG

§ 25 Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 54 Abs. 1 UrhG

Abschnitt 5. Die Aufteilung der Ausschüttung pro Werk auf die am Werk Beteiligten

§ 26 Grundsätze

§ 27 Wechsel von Verlegern zu anderen Verwertungsgesellschaften

§ 28 Ausfall

Abschnitt 6. Kostendeckung und Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

§ 29 Kostendeckung

§ 30 Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

§ 31 Verwendung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

Abschnitt 7. Vorgänge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs

§ 32 Außerordentliche Einnahmen aus der Rechtswahrnehmung

§ 33 Korrektur systematischer Verteilungsfehler

Kapitel 2: Allgemeine Ausführungsbestimmungen

Abschnitt 1. Anmeldung der Werke

§ 34 Zuständigkeit

§ 35 Form

§ 36 Frist

§ 37 Anmeldung audiovisueller Werke

§ 38 Vorlage von Werknachweisen

§ 39 Nachweis der Benutzung fremder Werke

§ 40 Bestätigung über die Inverlagnahme

§ 41 Mitteilung von Veränderungen

§ 42 Falsche Angaben bei der Anmeldung

§ 43 Vorgehen bei fehlender Anmeldung

Abschnitt 2. Registrierung der Werke

§ 44 Grundsatz

§ 45 Registrierung von audiovisuellen Werken bei nicht bekannter Laufzeit

§ 46 Registrierung unter Verwendung eines Pseudonyms

§ 47 Registrierung bei Gleichheit bürgerlicher Namen

§ 48 Registrierung unter Verwendung einer Editionsbezeichnung

§ 49 Einspruch gegen die Registrierung

Abschnitt 3. Prüfungsrechte

§ 50 Spieldauer und Besetzung

§ 51 Schutzfähigkeit

§ 52 Autorschaft bei Bearbeitungen freier Werke

Abschnitt 4. Nutzungsmeldungen

§ 53 Erfassung von Nutzungsmeldungen

§ 54 Bedingungen für die Verrechnung von Nutzungsmeldungen

§ 55 Von der Verrechnung ausgeschlossene Nutzungsmeldungen

§ 56 Fristen für die Berücksichtigung von Nutzungsmeldungen

Abschnitt 5. Ausschüttung

- § 57 Verteilungsfristen und Ausschüttungstermine
- § 58 Detailaufstellungen
- § 59 Reklamationen

BESONDERER TEIL

Kapitel 1: Punktbewertung und Einstufung

- § 60 Geltungsbereich
- § 61 Die Festsetzung der Punkte durch die GEMA
- § 62 Die Einstufung und Festsetzung der Punkte durch den Werkausschuss
- § 63 Verrechnungsschlüssel I (Werke der ernsten Musik)
- § 64 Verrechnungsschlüssel II (Werke der Unterhaltungsmusik)
- § 65 Verrechnungsschlüssel III (Werke, die sich nicht nach den Verrechnungsschlüsseln I, II oder IV einstufen lassen)
- § 66 Verrechnungsschlüssel IV

Kapitel 2: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

Abschnitt 1. Allgemeine Regelungen

- § 67 Die Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung
- § 68 Die Ermittlung der Nutzungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

Abschnitt 2. Verteilung in der Sparte BM (Bühnenmusik)

- § 69 Gegenstand der Sparte
- § 70 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 71 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 3. Verteilung in der Sparte E (E-Musik-Veranstaltungen)

- § 72 Gegenstand der Sparte
- § 73 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 74 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 4. Verteilung in der Sparte ED (E-Musik-Direktverteilung)

- § 75 Gegenstand der Sparte
- § 76 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 77 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 5. Verteilung in der Sparte KI (Musik im Gottesdienst)

- § 78 Gegenstand der Sparte
- § 79 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 80 Ermittlung der Nutzungen
- § 81 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 6. Verteilung in der Sparte U (U-Musik-Veranstaltungen)

- § 82 Gegenstand der Sparte
- § 83 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 84 Bildung von Inkassosegmenten
- § 85 Verteilung nach Punktwerten
- § 86 Verteilung nach Veranstaltungen
- § 87 Verteilung bei Vor- und Hauptprogramm
- § 87a DJ-Acts mit Konzertcharakter

Abschnitt 7. Verteilung in der Sparte UD (U-Musik-Direktverteilung)

- § 88 Gegenstand der Sparte
- § 89 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 90 Durchführung der Verteilung

Kapitel 3: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung

Abschnitt 1. Allgemeine Regelungen

- § 91 Die Sparten des Nutzungsbereichs Sendung
- § 92 Die Aufteilung der Einnahmen für Musiknutzungen im Rundfunk auf die Sparten des Nutzungsbereichs Sendung
- § 93 Die Ermittlung der Nutzungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung
- § 94 Ausnahme von der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen

Abschnitt 2. Die Verteilung in den Sparten des Hörfunks

Unterabschnitt 1. Verteilung in der Sparte R (Hörfunk)

- § 95 Gegenstand der Sparte
- § 96 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 97 Die Gewichtung der Nutzungen mit Senderkoeffizienten
- § 98 Die Gewichtung der Nutzungen mit Kulturfaktoren
- § 99 Die Gewichtung bei paralleler und gleichzeitiger Sendung
- § 100 Durchführung der Verteilung

Unterabschnitt 2. Verteilung in der Sparte R VR (Hörfunk-Vervielfältigungsrecht)

- § 101 Gegenstand der Sparte
- § 102 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 103 Die Gewichtung der Nutzungen in der Sparte R VR
- § 104 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 3. Die Verteilung in den Sparten des Fernsehens

Unterabschnitt 1. Verteilung in den Sparten FS (Fernsehen) und

T FS (Tonfilm im Fernsehen)

- § 105 Gegenstand der Sparten
- § 106 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 107 Die Gewichtung der Nutzungen mit Koeffizienten für Fernsehsendungen
- § 108 Die Gewichtung der Nutzungen mit AR-Senderkoeffizienten
- § 109 Die Gewichtung bei paralleler und gleichzeitiger Sendung
- § 110 Durchführung der Verteilung

Unterabschnitt 2. Verteilung in den Sparten FS VR (Fernsehen-Vervielfältigungsrecht) und T FS VR (Tonfilm im Fernsehen-Vervielfältigungsrecht)

- § 111 Gegenstand der Sparten
- § 112 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 113 Die Gewichtung der Nutzungen in den Sparten FS VR und T FS VR
- § 114 Durchführung der Verteilung

Kapitel 4: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Wiedergabe

§ 115 Die Sparten des Nutzungsbereichs Wiedergabe

Abschnitt 1. Verteilung in der Sparte DK (Diskotheeken-Wiedergaben)

- § 116 Gegenstand der Sparte
- § 117 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 118 Ermittlung der Nutzungen
- § 119 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 2. Verteilung in der Sparte DK VR (Diskotheeken-Wiedergaben-Vervielfältigungsrecht)

- § 120 Gegenstand der Sparte
- § 121 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 122 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 3. Verteilung in der Sparte EM (E-Musik-Wiedergaben)

- § 123 Gegenstand der Sparte
- § 124 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 125 Ermittlung der Nutzungen
- § 126 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 4. Verteilung in der Sparte M (U-Musik-Wiedergaben)

- § 127 Gegenstand der Sparte
- § 128 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 129 Durchführung der Verteilung
- § 130 Direktverteilung auf Antrag

Kapitel 5: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Vorführung

§ 131 Die Sparten des Nutzungsbereichs Vorführung

Abschnitt 1. Verteilung in der Sparte T (Tonfilm)

- § 132 Gegenstand der Sparte
- § 133 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 134 Ermittlung der Nutzungen
- § 135 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 2. Verteilung in den Sparten TD (Tonfilm-Direktverteilung) und TD VR (Tonfilm-Direktverteilung-Vervielfältigungsrecht)

- § 136 Gegenstand der Sparten
- § 137 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 138 Durchführung der Verteilung

Kapitel 6: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Vervielfältigung und Verbreitung

§ 139 Die Sparten des Nutzungsbereichs Vervielfältigung und Verbreitung

Abschnitt 1. Verteilung in der Sparte Phono VR (Tonträger-Vervielfältigungsrecht)

- § 140 Gegenstand der Sparte

§ 141 Die zu verteilenden Einnahmen

§ 142 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 2. Verteilung in der Sparte BT VR (Bildtonträger-Vervielfältigungsrecht)

§ 143 Gegenstand der Sparte

§ 144 Die zu verteilenden Einnahmen

§ 145 Durchführung der Verteilung

Kapitel 7: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Online

Abschnitt 1. Allgemeine Regelungen

§ 146 Die Sparten des Nutzungsbereichs Online

§ 147 Der Grundsatz der Direktverteilung im Nutzungsbereich Online

§ 147a Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten des Nutzungsbereichs Online bei der gebietsübergreifenden Vergabe von Online-Rechten

Abschnitt 2. Verteilung in den Sparten I R (Internetradio) und I R VR (Internetradio-Vervielfältigungsrecht)

§ 148 Gegenstand der Sparten

§ 149 Die zu verteilenden Einnahmen

§ 150 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

§ 151 Ermittlung der Nutzungen

§ 152 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 3. Verteilung in den Sparten I FS (Internetfernsehen), I T FS (Internetfernsehen-Tonfilm), I FS VR (Internetfernsehen-Vervielfältigungsrecht) und I T FS VR (Internetfernsehen-Tonfilm-Vervielfältigungsrecht)

§ 153 Gegenstand der Sparten

§ 154 Die zu verteilenden Einnahmen

§ 155 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

§ 156 Ermittlung der Nutzungen

§ 157 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 4. *Entfällt*

§§ 158–162 *Entfällt*

Abschnitt 5. Verteilung in den Sparten MOD D (Music-on-Demand-Download) und MOD D VR (Music-on-Demand-Download-Vervielfältigungsrecht)

§ 163 Gegenstand der Sparten

§ 164 Die zu verteilenden Einnahmen

§ 165 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

§ 166 Ermittlung der Nutzungen

§ 167 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 6. Verteilung in den Sparten MOD S (Music-on-Demand-Streaming) und MOD S VR (Music-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht)

§ 168 Gegenstand der Sparten

§ 169 Die zu verteilenden Einnahmen

§ 170 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

§ 171 Ermittlung der Nutzungen

§ 172 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 7. Verteilung in den Sparten VOD D (Video-on-Demand-Download) und VOD D VR (Video-on-Demand-Download-Vervielfältigungsrecht)

§ 173 Gegenstand der Sparten

§ 174 Die zu verteilenden Einnahmen

§ 175 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

§ 176 Ermittlung der Nutzungen

§ 177 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 8. Verteilung in den Sparten VOD S (Video-on-Demand-Streaming) und VOD S VR (Video-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht)

§ 178 Gegenstand der Sparten

§ 179 Die zu verteilenden Einnahmen

§ 180 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

§ 181 Ermittlung der Nutzungen

§ 182 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 8a. Verteilung in den Sparten GOP (Streaming auf Gemischten Online-Plattformen) und GOP VR (Streaming auf Gemischten Online-Plattformen-Vervielfältigungsrecht)

§ 182a Gegenstand der Sparten

§ 182b Die zu verteilenden Einnahmen

§ 182c Grundsätze für die Durchführung der Verteilung

§ 182d Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen

§ 182e Zuschlagsverteilung

Abschnitt 9. Verteilung in den Sparten WEB (Websites) und WEB VR (Websites-Vervielfältigungsrecht)

§ 183 Gegenstand der Sparten

§ 184 Die zu verteilenden Einnahmen

§ 185 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

§ 186 Ermittlung der Nutzungen

§ 187 Durchführung der Verteilung

Kapitel 8: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Ausland

§ 188 Verteilung in der Sparte A

§ 189 Verteilung in der Sparte A VR

Kapitel 9: Die Aufteilung der Ausschüttung auf die Ausschüttungsberechtigten bei GEMA-Originalwerken (*Fassung für die Verteilung bis einschließlich Geschäftsjahr 2020*)

Abschnitt 1. Allgemeine Regelungen

§ 190 Anwendungsbereich

§ 191 Die Ausschüttung bei mehreren Beteiligten derselben Berufsgruppe

§ 192 Die Ausschüttung bei Berechtigten der GEMA und anderer Verwertungsgesellschaften derselben Berufsgruppe

§ 193 Freie Vereinbarkeit bei Werken der Unterhaltungsmusik

- § 194 Die Aufteilung der Ausschüttung bei Potpourris
- § 194a Die Aufteilung der Ausschüttung bei Nutzungen dramatisch-musikalischer Werke

Abschnitt 2. Die Aufteilung der Ausschüttung in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe

Unterabschnitt 1. Allgemeiner Anteilsschlüssel

- § 195 Anteilsschlüssel
- § 196 Beteiligung des Textdichters bei Werken der ernsten Musik
- § 197 Beteiligung bei textierten Werken der U-Musik mit Gleichrangigkeit von Musik und Text
- § 198 Beteiligung des Bearbeiters geschützter Werke
- § 199 Die Beteiligung des Bearbeiters urheberrechtlich freier Werke
- § 199a Beteiligung des Spezialtextdichters

Unterabschnitt 2. Anteilsschlüssel für die Sparte FS

- § 200 Anteilsschlüssel
- § 201 Beteiligung des Bearbeiters und des Spezialtextdichters

Unterabschnitt 3. Anteilsschlüssel für die Sparten T und T FS

- § 202 Anteilsschlüssel
- § 203 Beteiligung des Textdichters
- § 204 Beteiligung des Bearbeiters und des Spezialtextdichters
- § 205 *Entfällt*

Abschnitt 3. Die Aufteilung der Ausschüttung in den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung

- § 206 Anteilsschlüssel für die Sparten Phono VR, GOP VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR und WEB VR
- § 207 Anteilsschlüssel für die Sparten DK VR, FS VR, R VR und T FS VR
- § 208 Anteilsschlüssel für die Sparten BT VR, I FS VR, I T FS VR, TD VR, VOD D VR und VOD S VR

Kapitel 9: Die Aufteilung der Ausschüttung auf die Ausschüttungsberechtigten bei GEMA-Originalwerken (*Fassung für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021*)

- § 190 Anwendungsbereich
- § 191 Grundsatz der freien Vereinbarkeit bei textierten Werken
- § 192 Basisaufteilung
- § 193 Die Aufteilung bei mehreren beteiligten Urhebern derselben Berufsgruppe
- § 194 Die Aufteilung bei verlegten urheberrechtlich geschützten Werken
- § 195 Die Beteiligung des Bearbeiters geschützter Werke
- § 196 Die Beteiligung des Spezialtextdichters bei geschützten Originaltexten
- § 197 Die Aufteilung bei Werken mit urheberrechtlich freier Musik
- § 198 Die Aufteilung der Ausschüttung bei Potpourris
- §§ 199–208 *Entfällt*

Kapitel 10: Die Aufteilung der Ausschüttung an die Ausschüttungsberechtigten bei subverlegten Werken

Abschnitt 1. Allgemeine Regelungen

- § 209 Anwendungsbereich
- § 210 Voraussetzungen für die Beteiligung eines Subverlegers
- § 211 Beteiligung mehrerer Verleger bei in Deutschland subverlegten Werken
- § 212 Zweiter Subverleger
- § 213 Gemeinschaftsproduktionen
- § 214 Repräsentant

Abschnitt 2. Die Aufteilung der Ausschüttung bei subverlegten Werken in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe

- § 215 Anteilsschlüssel
- § 216 Die Beteiligung des Subtextdichters
- § 217 Die Beteiligung des Subbearbeiters

Abschnitt 3. Die Aufteilung der Ausschüttung bei subverlegten Werken in den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung

- § 218 Allgemeine Regelungen
- § 219 Die Aufteilung bei nicht vertretenen ausländischen Originalverlegern
- § 220 Beteiligung des deutschen Subtextdichters in den Sparten Phono VR, I R VR, MOD D VR, MOD S VR, GOP VR (Nutzungsmeldungen) und WEB VR
- § 221 Beteiligung des deutschen Subtextdichters in den Sparten R VR, FS VR, T FS VR, DK VR, TD VR, BT VR, I FS VR, I T FS VR, VOD D VR und VOD S VR
- § 222 Beteiligung des ausländischen Subtextdichters

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 223 Inkrafttreten
- § 224 Auslegungsregel

Allgemeiner Teil

KAPITEL 1: ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER VERTEILUNG

ABSCHNITT 1 GEGENSTAND, GESCHÄFTSJAHR

§ 1 Gegenstand des Verteilungsplans

Die GEMA ermittelt nach Maßgabe dieses Verteilungsplans die Ausschüttung für diejenigen geschützten Musikwerke (mit oder ohne Text), für die ihr Rechte und Ansprüche durch ihre Berechtigten im Berechtigungsvertrag oder durch eine andere Verwertungsgesellschaft auf Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung zur Wahrnehmung eingeräumt worden sind.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Höhe der in jedem Jahr insgesamt zu verteilenden Summe entspricht den Gesamteinnahmen aus den Rechten aus dem In- und Ausland nach Abzug der Gesamtkosten, der sonstigen im Verteilungsplan vorgesehenen Abzüge sowie der Beträge, die den ausländischen Verwertungsgesellschaften zustehen, mit denen die GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat.

ABSCHNITT 2 DIE AUSSCHÜTTUNGS- BERECHTIGTEN UND IHRE BESTIMMUNG DURCH DIE GEMA

§ 3 Grundsätze

[1] Ausschüttungsberechtigt nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der Regelungen dieses Verteilungsplans sind Komponisten, Textdichter, Bearbeiter (zusammengefasst „Urheber“) und Verleger, soweit sie mit der GEMA einen Berechtigungsvertrag geschlossen haben. Ausschüttungsberechtigt ist auch der Rechtsnachfolger nach Maßgabe von § 9 des Berechtigungsvertrags. Das Verhältnis zu Urhebern und Verlegern, die einer Verwertungsgesellschaft für musikalische Urheberrechte angehören, mit der die GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, richtet sich nach der jeweiligen Repräsentationsvereinbarung.

[2] Die Ausschüttungsberechtigung der Urheber und Verleger besteht ohne Rücksicht darauf, durch wen die Rechte der GEMA zur Wahrnehmung eingeräumt worden sind.

[3] Anspruch auf Berücksichtigung bei der Verteilung haben nur diejenigen Urheber und Verleger, die an den während des Geschäftsjahres genutzten Werken nachgewiesenermaßen beteiligt sind.

§ 4 Komponist

Komponist ist, wer das Werk tatsächlich komponiert hat.

§ 5 Textdichter

[1] Textdichter ist, wer den Text tatsächlich geschaffen hat.

[2] Der Textdichter wird auch dann beteiligt, wenn das Musikwerk, zu dem der Text gehört, ohne den Text genutzt wird. Jedoch werden nachträglich unterlegte Texte von Musikwerken nur verrechnet, wenn auch der Text genutzt wird, es sei denn, dass die Zugkraft des Musikwerks auf die nachträgliche Textierung zurückgeht. Gleiches gilt bei subtextierten Werken für den Subtext. Ferner wird der Textdichter in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe nicht beteiligt für die Nutzung von Musikwerken, die zwar auf textierten Musikwerken beruhen, aber eine selbständige musikalische Gestaltung haben; auch in diesen Fällen ist der

Textdichter dann zu beteiligen, wenn die Zugkraft des Musikwerks auf den Text zurückgeht. Die Entscheidung, ob die Zugkraft auf die nachträgliche Textierung bzw. den Subtext oder den Text zurückgeht, ist im Streitfall durch den Werkausschuss zu treffen. In solchen Fällen entscheidet der Werkausschuss in der Besetzung von 2 Komponisten und 2 Textdichtern. Für die Prüfung sind vom Anspruchsteller grundsätzlich das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d.h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Audio-Aufnahmen vorzulegen. Auf Antrag kann der Werkausschuss auf die Vorlage der partiturmäßigen Festlegung verzichten. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von Audio-Aufnahmen und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

[3] Spezialtextdichter ist, wer den Originaltext eines Werkes bearbeitet hat. Der Spezialtextdichter ist in allen Sparten des Verteilungsplans ausschüttungsberechtigt, wenn seine Textbearbeitung bei der GEMA angemeldet und in den Nutzungsmeldungen identifizierbar ist. Bei der Bearbeitung des Originaltextes eines geschützten Werkes müssen seine Textbearbeitung und seine Beteiligung zudem zum Zeitpunkt der Anmeldung von den am geschützten Werk beteiligten Berechtigten genehmigt worden sein.

§ 6 Bearbeiter

[1] Bearbeiter ist, wer das Werk tatsächlich bearbeitet hat. Die Umschreibung einer bereits vorhandenen Stimme für ein anderes Instrument stellt keine Bearbeitung im Sinne des Verteilungsplans dar. Die Beteiligung der Spezialbearbeiter richtet sich nach der Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter.

[2] Der Bearbeiter freier Werke ist in allen Sparten des Verteilungsplans ausschüttungsberechtigt.

[3] Der Bearbeiter geschützter Werke ist nur in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe ausschüttungsberechtigt. Er hat Anspruch auf Beteiligung, wenn seine Bearbeitung und seine Beteiligung vom Urheber des geschützten Werkes genehmigt worden sind und seine Bearbeitung bei der GEMA angemeldet und ausdrücklich in den Nutzungsmeldungen genannt ist. Die Regelungen zu Glaubhaftmachung und Reklamation gemäß § 59 bleiben unberührt.

§ 7 Verleger

[1] Verleger eines Werkes ist, wer mit dem Urheber einen Verlagsvertrag geschlossen und das Werk vereinbarungsgemäß verlegt hat. Der Verleger ist nur bei Ausschüttungen für Werke ausschüttungsberechtigt, die er verlegt hat. Die Beteiligung des Verlegers an den Ausschüttungen der GEMA nach Maßgabe dieses Verteilungsplans muss im Verlagsvertrag vereinbart und für das jeweilige Werk gemäß § 35 bei der GEMA angemeldet sein. Für die Beteiligung des Verlegers an Ausschüttungen auf gesetzliche Vergütungsansprüche gilt zusätzlich § 26. Zur Prüfung der zwischen Urheber und Verleger über die Ausschüttungsberechtigung getroffenen Vereinbarungen ist die GEMA nicht verpflichtet. Es gilt § 9.

[2] Voraussetzung für die Beteiligung des Verlegers ist die Erbringung einer verlegerischen Leistung in Bezug auf das Werk. Als verlegerische Leistung gilt die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes im Sinne des Verlagsgesetzes. Unabhängig hiervon kann die verlegerische Leistung auch durch Leistungen in den Bereichen Promotion und Vermarktung des Werkes, Finanzierung und Produktion oder Service und Administration erbracht werden. Zum Bereich Service und Administration gehört insbesondere die erforderliche Kommunikation gegenüber der GEMA hinsichtlich des Werkes und seiner Nutzungen auch im Interesse des Urhebers (z.B. durch die Anmeldung des Werkes, die Prüfung von Abrechnungsunterlagen und die Reklamationsbearbeitung).

[3] Die GEMA ist nicht verpflichtet, das Vorliegen einer verlegerischen Leistung zu überprüfen. Besteht zwischen dem Urheber und dem Verleger Uneinigkeit über die Erbringung der verlegerischen Leistung, findet die Regelung zum Vorgehen bei widerstreitenden Ansprüchen gemäß § 10 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass jede Partei anstelle der ordentlichen Gerichte zunächst die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle gemäß § 47 der Satzung anrufen kann. Ruft keine Partei innerhalb der Fristen des § 10 die ordentlichen Gerichte oder die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle an, so ist die GEMA berechtigt, den Verleger weiter an der Verteilung der Einnahmen für das Werk zu beteiligen. Unberührt bleiben die Regelungen für das kollektive Prüfverfahren über die systematische Nichterbringung verlegerischer Leistungen (sog. Zwangsinverlagnahme) gemäß § 47a der Satzung.

[4] Bei Auftragskompositionswerken zu Fernsehproduktionen, die bei der GEMA ab dem 1.1.2007 angemeldet werden, ist Voraussetzung für die Beteiligung eines Verlegers eine schriftliche, werkbezogene Bestätigung durch den Verleger an die GEMA, dass die Übertragung der Verlagsrechte nicht Bedingung oder Voraussetzung für die Erteilung des Kompositionsauftrags war.

§ 8 Subverleger

[1] Subverleger ist derjenige Verleger, der ein Werk mit Einverständnis des Originalverlegers für ein oder mehrere Länder laut Subverlagsvertrag übernimmt, das Werk gemäß den Regelungen dieses Verteilungsplans in einer eigenen neu gedruckten Ausgabe veröffentlicht und in denjenigen Ländern vertreibt, in denen er zum Vertrieb berechtigt ist.

[2] Für die Beteiligung des Subverlegers müssen die Voraussetzungen gemäß § 210 erfüllt sein.

§ 9 Bestimmung der Ausschüttungsberechtigten durch die GEMA

[1] Die GEMA leistet die sich aus dem Verteilungsplan ergebenden Ausschüttungen mit befreiender Wirkung an diejenigen Urheber und Verleger, welche ihr aufgrund der Anmeldungen der Werke oder aufgrund anderer Umstände als die Empfangsberechtigten bekannt sind.

[2] Bei berechtigten Zweifeln an der Ausschüttungsberechtigung ist diese durch den Anspruchsteller darzulegen und zu beweisen.

§ 10 Vorgehen bei widerstreitenden Ansprüchen

Treten Ansprüche Mehrerer in Widerstreit, so ist die GEMA verpflichtet und berechtigt, die Auszahlung so lange zu verweigern, bis eine gemeinsame Erklärung der streitenden Parteien oder eine für die Parteien verbindliche Entscheidung über die Berechtigung vorliegt. Die GEMA kann eine Frist von 6 Monaten zur Geltendmachung der Ansprüche (im ordentlichen Rechtsweg oder nach Vereinsrecht gemäß § 47 und § 48 der Satzung) setzen. Wird der Nachweis der Geltendmachung innerhalb dieser Frist nicht erbracht, ist die GEMA zur Auszahlung an denjenigen berechtigt, der nach der Werkanmeldung die Priorität hat. Ist zwischen den Parteien streitig, ob der Urheber der Beteiligung des Verlegers an Ausschüttungen auf gesetzliche Vergütungsansprüche zugestimmt hat, ist die GEMA nach fruchtlosem Ablauf der Frist zur Ausschüttung an den Urheber berechtigt.

ABSCHNITT 3 DIE BILDUNG VON SPARTEN ZUR VERTEI- LUNG DER EINNAH- MEN AUF DIE WERKE

§ 11 Grundsätze

[1] Für die Verteilung werden Sparten entsprechend den verschiedenen Musikverwertungsgebieten gebildet.

[2] Die Verteilung in den Sparten erfolgt im Wege der Direktverteilung oder im Wege der kollektiven Verteilung.

[3] Soweit Direktverteilung erfolgt, werden die Einnahmen, die die GEMA für eine Nutzung erzielt, abzüglich Kosten und sonstiger Abzüge auf die jeweils genutzten Werke verteilt. Soweit sich einzelnen Werken keine gesonderten Einnahmen zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung auf die Werke pro rata numeris. Soweit die Nutzung innerhalb eines Pauschalinkassovertrags erfolgt ist, wird bei der Direktverteilung in den Sparten BM, ED, UD und EM derjenige Betrag als Einnahme im Sinne von Satz 1 zugrunde gelegt, der sich im Falle einer Einzellizenzierung der betreffenden Nutzung unter Berücksichtigung tariflicher und gesamtvertraglicher Nachlässe ergeben würde.

[4] Soweit kollektive Verteilung erfolgt, werden die Einnahmen, die die GEMA für eine Vielzahl von Nutzungen erzielt, zur gemeinsamen Verteilung zusammengefasst. Dabei wird die Gesamtsumme der jeweiligen Einnahmen für die betreffenden Nutzungen abzüglich Kosten und sonstiger Abzüge (Nettoverteilungssumme) auf alle genutzten Werke verteilt.

§ 12 Die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:

A	Ausland
BM	Bühnenmusik
DK	Diskotheeken-Wiedergaben
E	E-Musik-Veranstaltungen
ED	E-Musik-Direktverteilung
EM	E-Musik-Wiedergaben
FS	Fernsehen
GOP	Streaming auf Gemischten Online-Plattformen (Nutzungsmeldungen und Zuschlag) ¹⁾
IR	Internetradio

1) Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

I FS	Internetfernsehen
I T FS	Internetfernsehen-Tonfilm
KI	Musik im Gottesdienst
M	U-Musik-Wiedergaben
MOD D	Music-on-Demand-Download
MOD S	Music-on-Demand-Streaming
R	Hörfunk
T	Tonfilm
TD	Tonfilm-Direktverteilung
T FS	Tonfilm im Fernsehen
U	U-Musik-Veranstaltungen
UD	U-Musik-Direktverteilung
VOD D	Video-on-Demand-Download
VOD S	Video-on-Demand-Streaming
WEB	Websites

§ 13 Die Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung gemäß § 15 Abs. 1 UrhG

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung gemäß § 15 Abs. 1 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:

A VR	Ausland-Vervielfältigungsrecht
BT VR	Bildtonträger-Vervielfältigungsrecht
DK VR	Diskotheken-Wiedergaben-Vervielfältigungsrecht
FS VR	Fernsehen-Vervielfältigungsrecht
GOP VR	Streaming auf Gemischten Online-Plattformen-Vervielfältigungsrecht (Nutzungsmeldungen und Zuschlag) ²⁾
I R VR	Internetradio-Vervielfältigungsrecht
I FS VR	Internetfernsehen-Vervielfältigungsrecht
I T FS VR	Internetfernsehen-Tonfilm-Vervielfältigungsrecht
MOD D VR	Music-on-Demand-Download-Vervielfältigungsrecht
MOD S VR	Music-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht
Phono VR	Tonträger-Vervielfältigungsrecht
R VR	Hörfunk-Vervielfältigungsrecht
TD VR	Tonfilm-Direktverteilung-Vervielfältigungsrecht
T FS VR	Tonfilm im Fernsehen-Vervielfältigungsrecht
VOD D VR	Video-on-Demand-Download-Vervielfältigungsrecht
VOD S VR	Video-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht
WEB VR	Websites-Vervielfältigungsrecht

ABSCHNITT 4 DIE ZUORDNUNG DER EINNAHMEN ZU DEN SPARTEN

§ 14 Grundsatz

[1] Einnahmen für Nutzungen, die den Gegenstand einer Sparte bilden, werden in den entsprechenden Sparten verteilt.

[2] Einnahmen, für die keine gesonderten Sparten gebildet sind, werden den bestehenden Sparten nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen zugewiesen.

2) Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

§ 15 Einnahmen für die Wiedergabe von Fernsehsendungen

Die Einnahmen für die Wiedergabe von Fernsehsendungen werden den Sparten FS und T FS zugewiesen.

§ 16 Einnahmen für die Wiedergabe von Bildtonträgern

Die Einnahmen für die Wiedergabe von Bildtonträgern werden zu 20 % der Sparte M, zu 30 % der Sparte T, zu 20 % den Sparten FS und T FS und zu 30 % als prozentualer Zuschlag der Sparte BT VR zugewiesen.

§ 17 Einnahmen für Wiedergaben mittels mechanischer Vorrichtungen in Kinos

Von den Einnahmen aus betriebsüblichen Musikdarbietungen in Kinos werden 8 % für Wiedergaben mittels mechanischer Vorrichtungen in Kinos zur Verfügung gestellt. Dieser Anteil wird zu 60 % der Sparte R und zu 40 % der Sparte M zugewiesen.

§ 18 Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern und Wiedergaben von Hörfunksendungen

Die Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern (mit Ausnahme der in den Sparten BM, EM und DK abgerechneten Wiedergaben) und Wiedergaben von Hörfunksendungen werden zu 60 % der Sparte R und zu 40 % der Sparte M zugewiesen.

§ 19 Einnahmen für die Weitersendung von Rundfunksendungen

[1] Die Einnahmen für die Weitersendung von Rundfunksendungen durch inländische Weitersendedienste werden auf die Sparte R sowie die Sparten FS und T FS im Verhältnis der Reichweite der Weitersendung von Hörfunkwellen zur Reichweite der Weitersendung von Fernsehprogrammen aufgeteilt.

[2] Die Einnahmen, die für die Weitersendung deutscher Rundfunksendungen durch ausländische Weitersendedienste nach Kostenabzug zur Verfügung stehen, werden auf die Nettoverteilungssumme der Sparte R sowie auf die Nettoverteilungssumme der Sparten FS und T FS nach Maßgabe der von den ausländischen Verwertungsgesellschaften mitgeteilten Zuordnung der Weitersendung zu Hörfunk und Fernsehen aufgeteilt.

§ 20 Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen ohne Nutzungsmeldungen

[1] Die Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen, für die keine Nutzungsmeldungen erhältlich sind, werden zu 75 % der Sparte R VR und zu 25 % als prozentualer Zuschlag der Sparte Phono VR zugewiesen.

[2] Ausgenommen von dieser Regelung sind die in der Sparte DK VR abzurechnenden Einnahmen.

§ 21 Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen ohne Nutzungsmeldungen

Die Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen, für die keine Nutzungsmeldungen erhältlich sind, werden zu 95 % den Sparten FS VR und T FS VR und zu 5 % als prozentualer Zuschlag der Sparte BT VR zugewiesen.

§ 22 Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 1 UrhG

[1] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 1 UrhG für die Vermietung von Tonträgern werden als prozentualer Zuschlag zu 75 % der Sparte Phono VR und zu 25 % der Sparte R VR zugewiesen.

[2] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 1 UrhG für die Vermietung von Bildtonträgern werden als prozentualer Zuschlag zu 75 % der Sparte BT VR und zu 25 % den Sparten FS VR und T FS VR zugewiesen.

§ 23 Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 2 UrhG

[1] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 2 UrhG für das Verleihen durch der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen (Bibliothekstantieme) werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen verteilt.

[2] Der auf den Verleih von Tonträgern entfallende Anteil wird als prozentualer Zuschlag zu 75 % der Sparte Phono VR und zu 25 % der Sparte R VR zugewiesen.

[3] Der auf den Verleih von Bildtonträgern entfallende Anteil wird als prozentualer Zuschlag zu 75 % der Sparte BT VR und zu 25 % den Sparten FS VR und T FS VR zugewiesen.

[4] Der auf den Verleih von Notenmaterial entfallende Anteil wird als unverteilbar behandelt.

§ 24 Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 60h Abs. 1 S. 1 UrhG

[1] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 60h Abs. 1 S. 1 UrhG für gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen verteilt.

[2] Die Einnahmen aus gesetzlich erlaubten Nutzungen von Audiowerken werden als prozentualer Zuschlag in den Sparten MOD S und MOD S VR verteilt.

[3] Die Einnahmen aus gesetzlich erlaubten Nutzungen von audiovisuellen Werken werden als prozentualer Zuschlag in den Sparten VOD S und VOD S VR verteilt.

§ 25 Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 54 Abs. 1 UrhG

[1] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 54 Abs. 1 UrhG für private Vervielfältigung werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen verteilt.

[2] Die Einnahmen aus privater Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu 20 % der Sparte R, zu 10 % der Sparte R VR, zu 45 % der Sparte Phono VR, zu 12,5 % den Sparten MOD D und MOD D VR und zu 12,5 % den Sparten MOD S und MOD S VR zugewiesen.³⁾

[3] Die Einnahmen aus privater Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu 66,67 % den Sparten FS und T FS und zu 33,33 % den Sparten FS VR und T FS VR, zugewiesen.⁴⁾

[4] Die Verteilung dieser Einnahmen erfolgt an die Ausschüttungsberechtigten des Geschäftsjahres, für das die Einnahmen durch die GEMA erzielt worden sind.

3) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA für die Geschäftsjahre ab 2018 erhält.

4) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA für die Geschäftsjahre ab 2018 erhält.

Bei der Verteilung werden solche Werknutzungen nicht berücksichtigt, bei denen die Werke durch technische Maßnahmen gemäß § 95a UrhG gegen die Vornahme privater Vervielfältigungen geschützt sind.

ABSCHNITT 5
DIE AUFTEILUNG DER
AUSSCHÜTTUNG PRO
WERK AUF DIE AM
WERK BETEILIGTEN

§ 26 Grundsätze

[1] Die pro Werk ermittelte Ausschüttung wird auf die am Werk Beteiligten nach Anteilen aufgeteilt. Mit Ausnahme der Sparte KI erfolgt die Aufteilung nach prozentualen Anteilen. In der Sparte KI erfolgt die Aufteilung auf die Ausschüttungsberechtigten gemäß § 81.⁵⁾

[2] Für die Höhe der Anteile und ihre Zuordnung zu den Urhebern und Verlegern gelten die in Kapitel 9 und 10 des Besonderen Teils dieses Verteilungsplans enthaltenen Anteilsregeln unabhängig davon, wer die Rechte an dem Werk bei der GEMA eingebracht hat.

[3] Aufsichtsrat und Vorstand werden aufmerksam beobachten, inwieweit sich die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossene Neuordnung der Anteilsregeln für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021 – insbesondere mit Blick auf die freie Vereinbarkeit gemäß § 191 und die Quote für die Basisaufteilung gemäß § 192 – auf die Gesamtanteile der Berufsgruppen an der Verteilung auswirkt. Sollte die Neuordnung der Anteilsregeln zu Beeinträchtigungen für das Gleichgewicht zwischen den Berufsgruppen bei der Verteilung führen, so werden Aufsichtsrat und Vorstand einen auf Wiederherstellung dieses Gleichgewichts gerichteten Vorschlag für die Überarbeitung der Anteilsregeln erarbeiten und in der ordentlichen Mitgliederversammlung 2025 zur Abstimmung stellen, soweit dies entweder von der Mehrheit des Aufsichtsrats oder einstimmig von den Vertretern einer Berufsgruppe im Aufsichtsrat verlangt wird.

[4] Für jedes der Geschäftsjahre 2021 bis 2023 wird für jeden Berechtigten die Summe der Ausschüttungsbeträge ermittelt, die der Berechtigte für seine bis zum 31.12.2020 angemeldeten Werke bei der Verteilung nach den gemäß Kapitel 9 und 10 des Verteilungsplans für das jeweilige Geschäftsjahr geltenden Anteilsregeln erhalten hat. Diese Summe wird mit der Summe der Ausschüttungsbeträge verglichen, die sich für die betreffenden Werke bei Zugrundelegung der gleichen Nutzungsdaten bei der Verteilung nach der für das Geschäftsjahr 2020 geltenden Fassung der Kapitel 9 und 10 des Verteilungsplans ergeben hätte. Für Berechtigte, bei denen sich aufgrund dieses Vergleichs Verluste ergeben, erfolgt für das jeweilige Geschäftsjahr ein Ausgleich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- (a) Für Verluste bis zu einem Betrag von 2.000 EUR sowie für Verluste, die einen Anteil von 3 % der Ausschüttungssumme des jeweiligen Berechtigten nicht überschreiten, findet kein Ausgleich statt.
- (b) In dem Umfang, in dem die Verluste eines Berechtigten die vorgenannten Werte überschreiten, werden sie zu 100 % ausgeglichen.
- (c) Für Verluste, die nicht durch die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossenen Änderungen der Kapitel 9 und 10 des Besonderen Teils dieses Verteilungsplans bedingt sind, besteht kein Anspruch auf Ausgleich.

5) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021.

- (d) Die Termine für die Auszahlung des Ausgleichs legt der Aufsichtsrat aufgrund der Vorschläge des Vorstands fest.

Der Aufsichtsrat kann beschließen, die Regelungen zum Ausgleich nach diesem Absatz über die Verteilung für das Geschäftsjahr 2023 hinaus zu verlängern.

[5] Bei der Verteilung von Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen auf verlegte Werke werden die gemäß Kapitel 9 des Besonderen Teils dem Verleger zugeordneten Anteile nur dann an den Verleger ausgeschüttet, wenn der Urheber der Beteiligung des Verlegers an Ausschüttungen auf gesetzliche Vergütungsansprüche gemäß § 27a des Verwertungsgesellschaftengesetzes zugestimmt hat und diese Zustimmung der GEMA unter Berücksichtigung der Fristen gemäß §§ 36 Abs. 2 und 41 Abs. 3 mitgeteilt worden ist. Stimmt der Urheber der Beteiligung des Verlegers an Ausschüttungen auf gesetzliche Vergütungsansprüche nicht zu, werden die gemäß Kapitel 9 des Besonderen Teils dem Verleger zugeordneten Anteile an den Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen an den Urheber ausgeschüttet.

§ 27 Wechsel von Verlegern zu anderen Verwertungsgesellschaften

Wenn Verleger einer ausländischen Verwertungsgesellschaft beitreten, so dürfen die Anteile ihrer Urheber und deren Rechtsnachfolger dadurch nicht geschmälert werden.

§ 28 Ausfall

[1] In den Sparten DK, DK VR, E, FS und FS VR, M, R und R VR, T, T FS, T FS VR und U (alle Inkassosegmente) wird auch für freie und nicht vertretene Anteile, die sich bei der Aufteilung der pro Werk ermittelten Ausschüttung unter Anwendung dieses Verteilungsplans ergeben, ein Ausschüttungsbetrag ermittelt. Die Summe der hiernach pro Sparte auf freie und nicht vertretene Anteile entfallenden Ausschüttungsbeträge wird als Ausfall bezeichnet. In der Sparte U wird der Ausfall für jedes Inkassosegment gesondert ermittelt.

[2] Der Ausfall wird auf die Ausschüttungsberechtigten proportional zu der Ausschüttung aufgeteilt, die sie jeweils pro Sparte und Berufsgruppe erhalten. In der Sparte U erfolgt die Aufteilung für die einzelnen Inkassosegmente gesondert.

[3] Die auf die ordentlichen Mitglieder der GEMA entfallenden Anteile am Ausfall werden nach den Regelungen der Anhänge zu den Geschäftsordnungen für die Wertungsverfahren in den Sparten E und U verteilt. Die übrigen Ausschüttungsberechtigten erhalten die auf sie entfallenden Anteile am Ausfall als prozentualen Zuschlag zur Ausschüttung für die jeweilige Sparte und Berufsgruppe. Ausschüttungsberechtigte einer Verwertungsgesellschaft, die mit der GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, werden bei der Verteilung des Ausfalls nur nach Maßgabe der jeweiligen Repräsentationsvereinbarungen unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit berücksichtigt.

§ 29 Kostendeckung

[1] Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge werden, nach Abzug von 10 % für soziale und kulturelle Zwecke gemäß § 30 Abs. 2, für die Finanzierung der allgemeinen Kosten der Rechtewahrnehmung zur Verfügung gestellt.

[2] Für die Finanzierung der Inanspruchnahme individueller Verwaltungsleistungen durch Berechtigte setzt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat

Verwaltungsgebühren in angemessener Höhe fest. Die Verwaltungsgebühren sind zu veröffentlichen.)*

[3] Die Kosten aus Beteiligungen an Unternehmen und die Kosten aus Leistungen der GEMA für Dritte wie der Übernahme von Mandaten von anderen Verwertungsgesellschaften und sonstigen Rechteinhabern werden mit den jeweiligen Einnahmen verrechnet.

[4] In den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung (ohne die Sparten der Nutzungsbereiche Online und Ausland) wird von den Einnahmen eine Kommission von bis zu 25 % berechnet. Die Höhe der Kommission wird von Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich festgelegt.

[5] In den Sparten des Nutzungsbereichs Online wird von den Einnahmen eine einheitliche Kommission von bis zu 15 % berechnet. Der Kommissionsatz wird von Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich festgelegt.

[6] In der Sparte UD wird von den gemäß § 88 lit. h zu verteilenden Einnahmen eine Kommission von bis zu 15 % berechnet. Der Kommissionsatz wird von Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich festgelegt.

[7] Von den Einnahmen, die die GEMA für Auslandsnutzungen ihres Repertoires aufgrund von Repräsentationsvereinbarungen mit anderen Verwertungsgesellschaften erzielt, wird eine gesonderte Kommission berechnet, deren Höhe von Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich festgelegt wird.

[8] Von den Einnahmen, die die GEMA aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen erzielt, wird eine gesonderte Kommission berechnet, deren Höhe von Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich festgelegt wird.

[9] Im Übrigen werden die Kosten der GEMA durch Anwendung eines pro Geschäftsjahr ermittelten einheitlichen Kostensatzes auf die Einnahmen in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe (ohne die Sparten des Nutzungsbereichs Online, die in der Sparte UD gemäß § 88 lit. h zu verteilenden Einnahmen, die für Auslandsnutzungen aufgrund von Repräsentationsvereinbarungen mit anderen Verwertungsgesellschaften erzielten Einnahmen und die Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen) gedeckt.

§ 30 Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

[1] In den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe mit Ausnahme der Sparte A werden 10 % der nach Abzug der Kosten zur Verfügung stehenden Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellt. Soweit die GEMA Rechte für eine andere Verwertungsgesellschaft für musikalische Urheberrechte wahrnimmt, erfolgt der 10 %-Abzug nach Maßgabe der jeweiligen Repräsentationsvereinbarung.

[2] Von den Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen werden jeweils 10 % für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellt.

[3] Zinserträge, Konventionalstrafen, nicht verteilbare Einnahmen aus den Rechten im Sinne des Verwertungsgesellschaftengesetzes und andere unverteilbare Beträge werden für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellt. Wenn die Kosten für die Verteilung in keinem Verhältnis zur Einnahme stehen, kann die GEMA mit Zustimmung des Aufsichtsrates die betreffenden Einnahmen als unverteilbar behandeln.

*) s. Dienstleistungskatalog unter www.gema.de/musikurheber/dienstleistungen

§ 31 Verwendung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

[1] Die Erfüllung des sozialen Zweckes erfolgt durch die Bereitstellung von Mitteln zugunsten der GEMA-Sozialkasse und der Alterssicherung. Die Höhe der Sozialkasse zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse. Im Übrigen werden die Mittel im Rahmen der verschiedenen Wertungs- und Schätzungsverfahren verteilt. Das Beteiligungsverhältnis wird von Vorstand und Aufsichtsrat einvernehmlich festgelegt.

[2] Die Zuwendungen in der Sparte E dürfen 30,07 % der insgesamt für soziale und kulturelle Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel nach Abzug des für die Sozialkasse zur Verfügung zu stellenden Betrags nicht unterschreiten.

ABSCHNITT 7 VORGÄNGE

AUSSERHALB DES GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSVERLAUFS

§ 32 Außerordentliche Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung

[1] Erzielt die GEMA für einen oder mehrere bereits abgerechnete Verteilungszeiträume außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs nachträgliche Einnahmen (außerordentliche Einnahmen) und ist eine werk- und nutzungsbezogene Verteilung der außerordentlichen Einnahmen in den betroffenen Sparten und Verteilungszeiträumen nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so findet eine Zuschlagsverteilung statt. Hierbei werden die außerordentlichen Einnahmen als prozentualer Zuschlag für die betreffenden Sparten an die Ausschüttungsberechtigten der einzelnen Verteilungszeiträume verteilt. § 28 findet entsprechende Anwendung. Soweit sich Teilbeträge konkreten Verteilungszeiträumen zuordnen lassen, werden sie als prozentualer Zuschlag zu diesen Verteilungszeiträumen verteilt (periodengenaue Zuschlagsverteilung). Soweit eine solche periodengenaue Zuschlagsverteilung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die Beträge proportional auf alle betroffenen Verteilungszeiträume aufgeteilt.

[2] Soweit eine Zuschlagsverteilung nach Abs. 1 nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die außerordentlichen Einnahmen wie Ertrag des Verteilungszeitraumes behandelt, in dem sie erzielt worden sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die zu erwartenden Kosten einer Zuschlagsverteilung mehr als 25 % der zu verteilenden Gesamtsumme der außerordentlichen Einnahmen betragen würden oder die für ein bereits abgerechnetes Geschäftsjahr erzielten außerordentlichen Einnahmen insgesamt weniger als 1 Mio. Euro betragen.

[3] Auf die Zuschlagsverteilung finden die für die jeweiligen Sparten und Verteilungszeiträume geltenden Kostenabzüge und Kommissionen keine Anwendung. Von den außerordentlichen Einnahmen werden lediglich vorab die zu erwartenden unmittelbaren Kosten der Zuschlagsverteilung in Abzug gebracht. Diese Kosten setzt der Aufsichtsrat im Vorhinein im Einvernehmen mit dem Vorstand in pauschalierter Weise fest.

[4] Von den außerordentlichen Einnahmen in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe werden gemäß § 30 Abs. 1 Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke vorgenommen. Diese Abzüge sowie gegebenenfalls in den außerordentlichen Einnahmen enthaltene unverteilbare Beträge werden als prozentualer Zuschlag zu den betreffenden Geschäftsjahren der verschiedenen Wertungs- und Schätzungsverfahren sowie der Alterssicherung verteilt. Vorab erhält die Sozialkasse aus diesen Abzügen und unverteilbaren Beträgen Mittel zur Verteilung für das

Geschäftsjahr, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind, sofern die der Sozialkasse für dieses Geschäftsjahr insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel zur Deckung des Bedarfs der wiederkehrenden Leistungen im Sinne der Satzung der Sozialkasse nicht ausreichen. Die Höhe des der Sozialkasse aus den vorgenannten Abzügen und unverteilbaren Beträgen zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse.

[5] Hat sich die Verteilung für einen betroffenen Verteilungszeitraum gemäß § 33 als systematisch fehlerhaft erwiesen, ist die GEMA berechtigt, bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für die Zuschlagsverteilung Pauschalierungen vorzunehmen. Hierbei sind das Interesse an einer möglichst präzisen Berechnung und das wirtschaftliche Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 33 Korrektur systematischer Verteilungsfehler

[1] Erweist sich die Verteilung für einen Verteilungszeitraum im Nachhinein insgesamt oder in Teilen als systematisch fehlerhaft, insbesondere wegen der Nichtigkeit einer Regelung dieses Verteilungsplans, und ist eine vollständige Rückabwicklung und Neuverteilung der Verteilung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich, können Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich beschließen,

- (a) bei der Berechnung der Höhe der sich aus der fehlerhaften Verteilung ergebenden Ansprüche Pauschalierungen vorzunehmen, soweit eine präzise Berechnung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist;
- (b) die Ansprüche der durch die fehlerhafte Verteilung nachteilig betroffenen Berechtigten aus den laufenden und künftigen Einnahmen zu befriedigen;
- (c) Rückforderungsansprüche der GEMA gegen künftige Zahlungsansprüche der durch die fehlerhafte Verteilung begünstigten Berechtigten aufzurechnen;
- (d) statt einer Aufrechnung ganz oder teilweise auf Rückforderungsansprüche der GEMA zu verzichten.

[2] Bei der Auswahl unter den zur Verfügung stehenden Maßnahmen haben Aufsichtsrat und Vorstand das Interesse an einer möglichst vollständigen Erfüllung der jeweiligen Ansprüche und das wirtschaftliche Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

KAPITEL 2: ALLGEMEINE AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

ABSCHNITT 1 ANMELDUNG DER WERKE

§ 34 Zuständigkeit

[1] Bei verlegten Werken ist der Verleger zugleich für die Urheber zur Anmeldung verpflichtet. Ein Werk gilt als verlegt, soweit ein Verleger gemäß § 7 an den Ausschüttungen auf die Nutzungsrechte für das Werk zu beteiligen ist. Nicht verlegte Werke (Manuskriptwerke) müssen vom Komponisten angemeldet werden. Wenn dies nicht möglich ist, sind die übrigen Urheber berechtigt und verpflichtet, die Werkanmeldung vorzunehmen.

[2] Verleger, welche lediglich Abdrucks- oder Bearbeitungsgenehmigungen an Werken erhalten haben, ohne an der auf diese Werke entfallenden Ausschüttung beteiligt zu sein, haben die Anmeldung unter Berücksichtigung dieser Tatsache vorzunehmen. Ist jedoch ein solcher Verleger an der auf den Originalverleger entfallenden Ausschüttung zu beteiligen, so ist der Anmeldung die Zustimmung des Originalverlegers über die Beteiligung beizufügen. Für Subverlagsverträge mit dem Ausland gelten die Sonderregelungen gemäß § 210 Abs. 5 und 6.

[3] Bei audiovisuellen Werken kann die Anmeldung abweichend von Abs. 1 durch den Urheber, den Verleger oder durch den Produzenten des audiovisuellen Werks erfolgen. Bei den durch Werke verschiedener Komponisten musikalisch unterlegten audiovisuellen Werken ist im Zweifelsfall die Aufstellung des Produzenten maßgebend.

§ 35 Form

Die Anmeldung erfolgt unter Einhaltung der Formvorgaben der GEMA. Bei verlegten Werken ist mit der Anmeldung anzugeben, ob im Verlagsvertrag die Beteiligung des Verlegers an den Ausschüttungen der GEMA auf Nutzungsrechte nach Maßgabe dieses Verteilungsplans vereinbart ist. Die Zustimmung des Urhebers zur Beteiligung des Verlegers an Ausschüttungen auf gesetzliche Vergütungsansprüche gemäß § 26 Abs. 3 ist gesondert unter Einhaltung der hierfür geltenden Formvorgaben der GEMA mitzuteilen.

§ 36 Frist

[1] Ein Anspruch auf Ausschüttung besteht nur bei rechtzeitiger Anmeldung. Die GEMA ist aber berechtigt, auch Werknutzungen zu verrechnen, die vor dem Eingang einer nicht rechtzeitigen, jedoch im Übrigen ordnungsgemäßen Anmeldung stattgefunden haben.

[2] Eine Anmeldung ist rechtzeitig im Sinne von Abs. 1, wenn sie innerhalb folgender Fristen bei der GEMA eingeht:

Sparten	Nutzungen und Nutzungszeiträume	Anmeldefrist
GOP (Nutzungsmeldungen) ⁶⁾ , GOP VR (Nutzungsmeldungen) ⁷⁾ , MOD D, MOD D VR, MOD S, MOD S VR, VOD D, VOD D VR, VOD S, VOD S VR		Ablauf des auf die Nutzung folgenden Monats
Sonstige Sparten, halbjährliche Ausschüttung	Nutzungen im 1. Halbjahr	31.7. des Nutzungsjahres
	Nutzungen im 2. Halbjahr	31.1. des Folgejahres

6) Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

7) Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

Sparten	Nutzungen und Nutzungszeiträume	Anmeldefrist
Sonstige Sparten, jährliche Ausschüttung	Nutzungen audiovisueller Werke (audiovisuelle Produktionen und audiovisuelle Werbespots) in der Zeit vom 1.11. bis 31.12. in den Sparten FS, FS VR, T FS und T FS VR	31.3. des Folgejahres
	Sonstige Nutzungen und Sparten	31.1. des Folgejahres
GOP (Zuschlag) ⁸⁾ , GOP VR (Zuschlag) ⁹⁾		Es gelten die Anmeldefristen der gemäß § 182e zu berücksichtigenden Sparten

§ 37 Anmeldung audiovisueller Werke

[1] In den Anmeldungen von audiovisuellen Werken (audiovisuelle Produktionen und audiovisuelle Werbespots) sind die jeweils im audiovisuellen Werk vorkommenden eigenen Kompositionen und die sonstigen musikalischen Werke aufzuführen. Meldungen der an einem audiovisuellen Werk Beteiligten, insbesondere die Ansprüche der Bearbeiter, müssen vom Komponisten bestätigt werden. Die Anmeldung hat in Sekunden der Laufzeit zu erfolgen. Die GEMA ist berechtigt, die Anmeldung bezüglich der gemachten Angaben zu überprüfen.

[2] Die gesonderte Anmeldung eines für inländische Nutzungen produzierten audiovisuellen Werbespots ist nicht erforderlich, soweit die darin verwendeten musikalischen Werke bei der GEMA angemeldet und der GEMA zu diesen musikalischen Werken Soundfiles zur Verfügung gestellt worden sind, die den Formvorgaben der GEMA entsprechen.

§ 38 Vorlage von Werknachweisen

[1] Auf Anforderung der GEMA hat der Anmelder einen Werknachweis durch Vorlage einer Druckausgabe, des Manuskripts, einer Ablichtung davon oder einer Audio-Aufnahme zu erbringen. Bei verlegten Werken genügt der Anmelder der Vorlagepflicht gegenüber der GEMA, wenn er in Erfüllung seiner nach der Pflichtablieferungsverordnung vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2013) bestehenden Ablieferungspflicht dem Deutschen Musikarchiv (Deutsche Nationalbibliothek, Deutsches Musikarchiv, Deutscher Platz 1, 04103 Leipzig) 2 Exemplare der Druckausgabe einreicht und der GEMA dies unter Nennung der Einzeltitel der Werke schriftlich mitteilt.

8) Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

9) Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

[2] Wird trotz Anforderung der GEMA keiner der in Abs. 1 genannten Werknachweise geführt, besteht für das betroffene Werk kein Anspruch auf Ausschüttung.

[3] Gehört der Verleger eines verlegten Werkes nicht der GEMA, sondern einer ausländischen Verwertungsgesellschaft an, so ist entweder der Komponist oder ein anderer der Ausschüttungsberechtigten zum Werknachweis verpflichtet.

§ 39 Nachweis der Benutzung fremder Werke

[1] Die Anmeldenden sind verpflichtet, Werke, die unter Benutzung fremder Werke oder fremder Motive entstanden sind, entsprechend zu kennzeichnen und die Quellenstellen der benutzten Werke anzugeben.

[2] Neben dem Belegexemplar der angemeldeten Komposition oder Bearbeitung ist auf Verlangen das benutzte Originalwerk, gleich ob urheberrechtlich geschützt oder frei, der Anmeldung beizufügen.

[3] Kompositionen, Texte und Bearbeitungen, die unter Benutzung fremder geschützter Werke entstanden sind, werden nur dann bei der Verteilung berücksichtigt, wenn der Anmeldung die Zustimmung des Inhabers des Urheberrechts des verwendeten Originalwerkes oder der Bearbeitung – in der von der GEMA vorgeschriebenen Form – beiliegt.

§ 40 Bestätigung über die Inverlagnahme

Bei Anmeldung von Instrumental- oder Vokalwerken der gehobenen U-Musik mit einer Punktbewertung ab 24 und der E-Musik, deren Aufführungsmaterial vom Verleger nur mietweise vertrieben wird, ist dem Anmeldebogen die Bestätigung des Urhebers über die Inverlagnahme beizufügen.

§ 41 Mitteilung von Veränderungen

[1] Ergeben sich nach der Anmeldung eines Werkes Veränderungen des Sachverhalts (z.B. Inverlagnahme, Vertragsauflösung, Einzelherausgabe, Titelveränderung, Bearbeitungen, Verkürzungen, Erweiterungen usw.), so ist der Ausschüttungsberechtigte verpflichtet, der GEMA diese Änderungen mit den entsprechenden Unterlagen mitzuteilen. Soweit Änderungen erfolgen, erhalten die Anteilberechtigten eines Werkes eine erneute Bestätigung über die geänderte Werkregistrierung. Differenzen, die sich aus Veränderungen unter den Beteiligten ergeben, müssen vorher unter den Beteiligten selbst geklärt werden.

[2] Damit sie bei der Verteilung für einen Nutzungszeitraum berücksichtigt werden können, müssen Veränderungen der GEMA rechtzeitig mitgeteilt werden. Bei verspäteter Mitteilung einer Veränderung besteht ein Anspruch auf Berücksichtigung erst für den jeweils nächsten Nutzungszeitraum.

[3] Die Mitteilung einer Veränderung ist rechtzeitig im Sinne von Abs. 2, wenn sie innerhalb folgender Fristen bei der GEMA eingeht:

Sparten	Nutzungszeiträume	Frist für die Mitteilung von Veränderungen
GOP (Nutzungsmeldungen) ¹⁰ , GOP VR (Nutzungsmeldungen) ¹¹ , MOD D, MOD D VR, MOD S, MOD S VR, VOD D, VOD D VR, VOD S, VOD S VR		Ablauf des auf die Nutzung folgenden Monats
Sonstige Sparten, halbjährliche Ausschüttung	Nutzungen im 1. Halbjahr	31.7. des Nutzungsjahres
	Nutzungen im 2. Halbjahr	31.1. des Folgejahres
Sonstige Sparten, jährliche Ausschüttung	gesamtes Nutzungsjahr	31.1. des Folgejahres
GOP (Zuschlag) ¹² , GOP VR (Zuschlag) ¹³		Es gelten die Anmeldefristen der gemäß § 182e zu berücksichtigenden Sparten

[4] Innerhalb eines Nutzungszeitraums werden unterschiedliche Beteiligungen an einem Werk nur für die Verteilung in den Sparten GOP (Nutzungsmeldungen),¹⁴ GOP VR (Nutzungsmeldungen),¹⁵ MOD D, MOD D VR, MOD S und MOD S VR berücksichtigt.

§ 42 Falsche Angaben bei der Anmeldung

[1] Falls ein Urheber oder Verleger bei seiner Werkanmeldung wissentlich oder grob fahrlässig falsche Angaben macht, so verliert er für diese nicht ordnungsgemäß angemeldeten Werke bis zur ordnungsgemäßen Anmeldung den Anspruch auf Ausschüttung. Ferner kann der Vorstand oder der Aufsichtsrat der GEMA Maßnahmen gemäß § 21 der Satzung und § 54 Abs. 7 dieses Verteilungsplans gegen den Urheber oder Verleger ergreifen.

[2] Für falsche Angaben bei der Mitteilung von Veränderungen an angemeldeten Werken gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 43 Vorgehen bei fehlender Anmeldung

[1] Sind nicht angemeldete Originalkompositionen aufgeführt worden, so ergeht nach Abschluss des jeweiligen Verteilungszeitraums eine einmalige Aufforderung an den Urheber oder Verleger zur Anmeldung, wenn der auf das Werk entfallende Ausschüttungsbetrag mindestens EUR 10,23 beträgt. Auf Anmahnung innerhalb

10) Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

11) Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

12) Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

13) Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

14) Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

15) Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

einer Frist von 3 Monaten gemeldete Werke gelangen im nächsten Verteilungszeitraum zur Verteilung.

[2] Sind nicht oder nicht ordnungsgemäß angemeldete Originalkompositionen mechanisch vervielfältigt worden, so ergeht eine einmalige Aufforderung an den oder die Urheber oder Verleger zur Anmeldung. Auf Anmahnung innerhalb einer Frist von 3 Monaten gemeldete Werke gelangen im nächsten Verteilungszeitraum zur Verteilung.

ABSCHNITT 2 REGISTRIERUNG DER WERKE

§ 44 Grundsatz

Die Werke werden auf der Grundlage der Angaben in den Anmeldungen registriert.

§ 45 Registrierung von audiovisuellen Werken bei nicht bekannter Laufzeit

[1] Audiovisuelle Werke, bei denen die Laufzeiten der einzelnen Musikwerke nicht bekannt sind, während die Gesamtlaufzeit festgestellt werden konnte, werden registriert, indem die Gesamtmusiklaufzeit gleichmäßig auf die einzelnen Musikwerke verteilt wird.

[2] Audiovisuelle Werke, bei denen die Laufzeiten der einzelnen Musikwerke nicht bekannt sind und deren Gesamtmusiklaufzeit nicht festgestellt werden konnte, werden nach folgendem Schlüssel registriert und verrechnet:

Zahl der im audiovisuellen Werk verwendeten Musikwerke	pro Musikwerk registrierte Laufzeit in Sekunden
1–30	36
31–50	24
51–100	12
über 100	6

[3] Wird ein Musikwerk in einem audiovisuellen Werk nur teilweise (partial) benutzt, so wird für dieses Musikwerk die Hälfte der Musiksekunden nach dem Schlüssel gemäß Abs. 2 zuerkannt.

[4] Ist die gemäß Abs. 2 und 3 errechnete Gesamtmusiklaufzeit länger als zwei Drittel der Länge des Films, wie sie sich nach etwaiger Kürzung aufgrund einer Altersfreigabeprüfung ergibt, so ist die Gesamtmusiklaufzeit verhältnismäßig zu kürzen.

[5] Die Regelungen zur Registrierung bei nicht bekannter Laufzeit gelten nicht für Musiknutzungen im Rahmen von audiovisuellen Werbespots.

§ 46 Registrierung unter Verwendung eines Pseudonyms

[1] Urheber können unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften neben ihrem bürgerlichen oder ständigen Künstlernamen auch Pseudonyme benutzen. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Bestätigung der GEMA, dass das gewählte Pseudonym noch nicht von einem Dritten benutzt wird.

[2] Der Name einer Gruppe wird nicht anerkannt. Die Werkanmeldung muss vielmehr für jeden einzelnen Urheber in der sonst üblichen Weise vorgenommen werden.

[3] Die benutzten Pseudonyme dürfen zusammen mit dem bürgerlichen oder dem ständigen Künstlernamen den Verwertern mitgeteilt werden.

[4] Für das zweite Pseudonym und alle weiteren ist eine Verwaltungsgebühr gemäß § 29 Abs. 2 zu zahlen.

[5] Es ist unzulässig, den Namen – sei es der bürgerliche Name oder das Pseudonym – eines Urhebers als Pseudonym zu wählen. Ebenso wenig ist die Annahme eines Pseudonyms zulässig, das Verwechslungsgefahr mit anderen Namen in sich birgt. Bei Verstößen gegen diese Regelung verliert der Verletzer des Namenrechts für die unter den unerlaubterweise benutzten Pseudonymen erschienenen Werke jeglichen Zahlungsanspruch gegen die GEMA.

§ 47 Registrierung bei Gleichheit bürgerlicher Namen

Bei Gleichheit bürgerlicher Namen sollen sich die Beteiligten zur Vermeidung einer Verwechslungsgefahr darüber einigen, in welcher Weise die Namen durch Zusätze unterschiedlich gemacht werden können.

§ 48 Registrierung unter Verwendung einer Editionsbezeichnung

[1] Musikverlage können unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften neben der Firmenbezeichnung auch Editionsbezeichnungen benutzen. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Bestätigung der GEMA, dass die gewählte Editionsbezeichnung noch nicht von einem Dritten benutzt wird.

[2] Die benutzten Editionsbezeichnungen dürfen zusammen mit der Firmenbezeichnung den Verwertern mitgeteilt werden. Für die zweite Editionsbezeichnung und alle weiteren ist eine Verwaltungsgebühr gemäß § 29 Abs. 2 zu zahlen.

§ 49 Einspruch gegen die Registrierung

Die am Werk beteiligten Urheber und Verleger erhalten eine Bestätigung über die erfolgte Werkregistrierung. Gegen die Werkregistrierung kann vom Berechtigten innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung Einspruch erhoben werden. In diesem Fall findet die Regelung zum Vorgehen bei widerstreitenden Ansprüchen gemäß § 10 entsprechende Anwendung.

§ 50 Spieldauer und Besetzung

[1] Die GEMA ist berechtigt, die gemeldete Spieldauer und die gemeldete Besetzung zu prüfen. Ergeben sich die Verteilung beeinflussende Differenzen zwischen der gemeldeten und der von der GEMA festgestellten Spieldauer oder Besetzung, so ist die GEMA unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Ausschüttungsberechtigten zur Korrektur berechtigt.

[2] Ist keine Einigung zwischen dem Anmeldenden und der GEMA hinsichtlich der Spieldauer oder der Besetzung zu erzielen, so entscheidet der Werkausschuss über die der Verteilung zugrunde zu legende und zu registrierende Spieldauer oder Besetzung. Für die Prüfung sind vom Ausschüttungsberechtigten grundsätzlich das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d. h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Audio-Aufnahmen vorzulegen. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von Audio-Aufnahmen und schriftlichen Erläuterungen zur Werkge-

ABSCHNITT 3 PRÜFUNGSRECHTE

staltung. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

§ 51 Schutzfähigkeit

[1] In Zweifelsfällen prüft der Werkausschuss der GEMA die Schutzfähigkeit der ihm vorgelegten Werke. Für die Prüfung sind vom Urheber oder Verleger grundsätzlich das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d. h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Audio-Aufnahmen vorzulegen. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von Audio-Aufnahmen und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung.

[2] Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden. Es bleibt dem Urheber oder Verleger unbenommen, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, falls er die Entscheidung des Aufsichtsrats über seinen Einspruch nicht billigt. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung des ordentlichen Gerichts ist die Entscheidung des Werkausschusses bzw. des Aufsichtsrats für die GEMA wie für die Urheber oder Verleger bindend.

§ 52 Autorenschaft bei Bearbeitungen freier Werke

[1] Bei Bearbeitungen freier Werke kann der Werkausschuss gebeten werden, anhand der vorgelegten Partituren, Particells oder entsprechenden Arbeitsvorlagen die Wahrscheinlichkeit der Autorenschaft zu prüfen und hierzu gutachterlich Stellung zu nehmen.

[2] Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

ABSCHNITT 4 NUTZUNGS- MELDUNGEN

§ 53 Erfassung von Nutzungsmeldungen

Die GEMA ist verpflichtet, die ihr gegenüber den Veranstaltern von öffentlichen Wiedergaben zustehenden gesetzlichen Ansprüche auf Abgabe von Aufstellungen über die bei der Veranstaltung genutzten Werke (Nutzungsmeldungen) geltend zu machen. Sie trägt jedoch keine Verantwortung für den vollständigen Eingang der Nutzungsmeldungen und deren Vollständigkeit.

§ 54 Bedingungen für die Verrechnung von Nutzungsmeldungen

[1] Die GEMA ist nach der Rechtsprechung als Treuhänderin aller Mitglieder verpflichtet, der missbräuchlichen Ausnutzung des Verteilungsplans entgegenzuwirken. Diesem Zweck dienen die folgenden Regelungen.

[2] Zur Verrechnung gelangen nur Nutzungsmeldungen, die den Tatsachen entsprechen.

[3] Es ist dem Ausschüttungsberechtigten untersagt, auf die Erstellung der Nutzungsmeldungen Einfluss zu nehmen oder Nutzungsmeldungen selbständig oder im Auftrage zu erstellen.

[4] Ausgenommen von diesem Verbot sind Ausschüttungsberechtigte, die als ausübende Berufsmusiker oder aufgrund vertraglicher Verpflichtungen zur Erstellung von Nutzungsmeldungen verpflichtet sind. Sie haben im eigenen Interesse nach der Veranstaltung geeignete Nachweise zu sichern (zum Beispiel Zeugenaus-

sagen neutraler und unbeteiligter Dritter, Belege einer geordneten Buchhaltung), um in den Fällen des Abs. 6 die Richtigkeit der Angaben in den Nutzungsmeldungen darlegen zu können. Nimmt ein solcher Ausschüttungsberechtigter an einer von der GEMA lizenzierten Veranstaltung teil, die im Freien auf öffentlich frei zugänglichen, auch überdachten Plätzen (z.B. in Bahnhofshallen, in Eingangshallen, in dem öffentlichen Publikumsverkehr zugänglichen Galerien und Passagen, auf Straßenfesten, in Fußgängerzonen, in Malls) stattfindet und auf der für die dort anzutreffenden Passanten Werke dargeboten werden, so bedürfen die von ihm erstellten Nutzungsmeldungen einer Bestätigung des Veranstalters.

[5] Die GEMA kann Ausschüttungsberechtigte im Sinne von Abs. 4 auffordern, für einen bestimmten Zeitraum, etwa bis zu 2 Monate, ihre Auftrittstermine und -orte rechtzeitig mitzuteilen. Als rechtzeitig gilt die Mitteilung, wenn sie mindestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Auftrittstermin bei der GEMA eingeht.

[6] Soweit eine Nutzungsmeldung nicht den Tatsachen entspricht, ist die GEMA berechtigt, Nutzungsmeldungen des betroffenen Veranstalters bzw. des nach Abs. 4 zur Abgabe von Nutzungsmeldungen Befugten von der Verrechnung eines Geschäftsjahres zurückzustellen, bis der Veranstalter bzw. der Ausschüttungsberechtigte die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben nachgewiesen hat. Dasselbe gilt, soweit begründete Zweifel an der Richtigkeit von wesentlichen Bestandteilen von Nutzungsmeldungen bestehen. Die GEMA benachrichtigt den Veranstalter bzw. den Ausschüttungsberechtigten bis zum Ausschüttungstermin von der Zurückstellung und fordert ihn auf, den Nachweis zu erbringen. Wird dieser nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Benachrichtigung erbracht, sind die zurückgestellten Nutzungsmeldungen von der Verrechnung ausgeschlossen.

[7] In Fällen von falschen Angaben, die einen rechtswidrigen Vermögensvorteil bezwecken, ist der Vorstand im Zusammenwirken mit dem Aufsichtsrat berechtigt, Konventionalstrafen zu fordern, die mit den dem Ausschüttungsberechtigten zufallenden Ausschüttungsansprüchen verrechnet werden können. Das Recht auf Ablehnung eines Antrags auf Aufnahme als ordentliches Mitglied nach § 18 Abs. 2 der Satzung und auf Ausschluss nach § 21 der Satzung bleibt davon unberührt.

§ 55 Von der Verrechnung ausgeschlossene Nutzungsmeldungen

[1] Von der Verrechnung ausgeschlossen sind Nutzungsmeldungen zu Nutzungen, für die nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften oder aus anderen Gründen keine Lizenzvergütungen an die GEMA gezahlt werden.

[2] Von der Verrechnung ausgeschlossen sind Nutzungsmeldungen, die entgegen § 54 Abs. 3 von den Ausschüttungsberechtigten erstellt sind.

[3] Von der Verrechnung ausgeschlossen sind Nutzungsmeldungen, die nach § 54 Abs. 4 einer Bestätigung des Veranstalters bedürfen, diese aber nicht enthalten.

[4] Von der Verrechnung ausgeschlossen sind Nutzungsmeldungen für Veranstaltungen, für die ein Ausschüttungsberechtigter seiner Mitteilungspflicht gemäß § 54 Abs. 5 nicht rechtzeitig nachgekommen ist, es sei denn, der Ausschüttungsberechtigte legt durch konkrete, nachprüfbare Angaben dar, dass eine Mitteilung aus objektiven Gründen nicht möglich war.

§ 56 Fristen für die Berücksichtigung von Nutzungsmeldungen

[1] Nutzungsmeldungen können nur berücksichtigt werden, soweit sie für die Verteilung in den Sparten E, ED, EM, BM, U und UD bis zum 31.03. des auf die Veranstaltung folgenden Jahres und für die Verteilung in den übrigen Sparten mit kollektiver Verteilung bis zum 31.12. des auf die Nutzung folgenden Jahres bei der GEMA eingehen. Später eingehende Nutzungsmeldungen sind von der Verrechnung ausgeschlossen. Unberührt bleiben die Fristen gemäß § 59.

[2] Bei den in Abs. 1 genannten Sparten setzt ein Anspruch auf Berücksichtigung einer Nutzungsmeldung zum regulären Ausschüttungstermin (Hauptverteilung) für den betreffenden Nutzungszeitraum voraus, dass die Nutzungsmeldung mindestens 3 Monate vor diesem Ausschüttungstermin bei der GEMA eingegangen ist. Nutzungsmeldungen, die später bei der GEMA eingehen und aus diesem Grund nicht bei der Hauptverteilung berücksichtigt werden können, werden zur jeweils nächsten Ausschüttung für die betreffende Sparte berücksichtigt. Die 3-Monatsfrist nach Satz 1 gilt entsprechend.

ABSCHNITT 5 AUSSCHÜTTUNG

§ 57 Verteilungsfristen und Ausschüttungstermine

[1] Die GEMA verteilt die Einnahmen aus den Rechten spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem sie eingezogen wurden. Einnahmen aus den Rechten, die die GEMA für Nutzungen ihres Repertoires aufgrund von Repräsentationsvereinbarungen mit anderen Verwertungsgesellschaften für musikalische Urheberrechte erzielt, werden spätestens sechs Monate nach Erhalt an die Mitglieder verteilt. Die Verteilungsfristen nach Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit die GEMA aus sachlichen Gründen an der Durchführung der Verteilung gehindert ist.

[2] Die Ausschüttungstermine für die einzelnen Sparten (Zahlungsplan) und die Vorauszahlungstermine werden unter Berücksichtigung der Verteilungsfristen des Absatz 1 durch den Aufsichtsrat jeweils für das kommende Geschäftsjahr aufgrund der Vorschläge des Vorstands festgelegt. Soweit Einnahmen, die die GEMA außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs für bereits abgerechnete Verteilungszeiträume erzielt, als prozentualer Zuschlag zu diesen Verteilungszeiträumen oder werk- und nutzungsbezogen verteilt werden, legt der Aufsichtsrat die Ausschüttungstermine aufgrund der Vorschläge des Vorstands gesondert fest. Die Ausschüttungs- und Vorauszahlungstermine sind zu veröffentlichen.

§ 58 Detailaufstellungen

[1] Der Ausschüttungsberechtigte kann innerhalb der für die jeweiligen Sparten geltenden Reklamationsfristen gemäß § 59 Detailaufstellungen mit den spartenrelevanten Informationen anfordern, sofern der GEMA die entsprechenden Angaben vorliegen. Dies umfasst insbesondere folgende Informationen:

- (a) Titel und Werknummer der berücksichtigten Werke und ggf. Filme,
- (b) Anteil am Werk,
- (c) Anzahl bzw. Dauer der berücksichtigten Nutzungen,
- (d) Nutzungsdatum und -uhrzeit, Nutzungszeitraum,
- (e) Angaben zum Lizenznehmer (z.B. Veranstalter, Label),
- (f) Angaben zum Nutzungskontext (z.B. Nutzungsort, Sender, Titel der Sendung, Titel des Ton- oder Bildtonträgers, Plattform),

(g) Gewichtungen wie z.B. Koeffizienten und Punktbewertungen,

(h) Ausschüttungsbeträge.

Die jeweiligen Parameter der Detailaufstellungen pro Sparte bzw. Spartengruppe werden veröffentlicht.

[2] Die elektronische Bereitstellung der Detailaufstellungen erfolgt kostenfrei. Darüber hinaus kann der Ausschüttungsberechtigte den postalischen Versand der Detailaufstellungen gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr gemäß § 29 Abs. 2 beantragen. Die elektronische Bereitstellung der Detailaufstellungen erfolgt bis auf Widerruf, die Beantragung des postalischen Versands gilt jeweils für die Dauer von drei Jahren.

§ 59 Reklamationen

[1] Reklamationen einer regulären Ausschüttung (Hauptverteilung) können nur berücksichtigt werden, wenn sie in den Sparten der Nutzungsbereiche Sendung, Vorführung und Ausland innerhalb einer Frist von 18 Monaten, in den Sparten der Nutzungsbereiche Aufführung und Wiedergabe innerhalb einer Frist von 9 Monaten und in den übrigen Sparten innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dem jeweiligen Ausschüttungstermin gemäß § 57 bei der GEMA eingehen. In den Sparten GOP und GOP VR beginnt die Dreimonatsfrist mit dem jeweiligen Ausschüttungstermin für die Zuschlagsverteilung gemäß § 182e.¹⁹⁾

[2] Reklamationen sonstiger Ausschüttungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der jeweiligen Ausschüttung bei der GEMA eingehen. Im Rahmen solcher Reklamationen können keine weiteren Nutzungen gemeldet oder glaubhaft gemacht werden, die zum regulären Ausschüttungstermin unberücksichtigt geblieben sind.

[3] Reklamationen müssen konkrete Angaben enthalten, die eine Prüfung zulassen, und können ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn das Ergebnis einen Mindestbetrag von EUR 5,00 pro Werk erwarten lässt. Ergibt die Prüfung der Reklamation einen Zahlungsanspruch, so wird dieser nach Abschluss der Prüfung mit dem nächsten Ausschüttungstermin fällig. Auf Antrag kann ein angemessener Vorschuss gewährt werden.

[4] Die Berechtigten können Nutzungen, die nicht in den verwertbaren Nutzungsmeldungen enthalten sind, innerhalb der Fristen des Abs. 1 glaubhaft machen. Abs. 3 gilt entsprechend. Die Möglichkeit der Glaubhaftmachung besteht nicht für solche Nutzungsmeldungen, die gemäß § 54 Abs. 6 von der Verrechnung ausgeschlossen oder zurückgestellt wurden. In diesen Fällen setzt eine Verrechnung voraus, dass der Urheber oder Verleger den vollen Beweis (zum Beispiel Zeugenaussagen neutraler und unbeteiligter Dritter) für die Richtigkeit der Nutzungsmeldungen erbringt.

19) Die Regelung für die Sparten GOP und GOP VR gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

Besonderer Teil

KAPITEL 1: PUNKTBEWERTUNG UND EINSTUFUNG

§ 60 Geltungsbereich

In den Sparten E, U (Inkassosegmente gemäß § 84 Ziff. (1) bis (8)), R und FS erfolgt eine Punktbewertung und Einstufung der Werke nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

§ 61 Die Festsetzung der Punkte durch die GEMA

[1] Nach Nutzung der angemeldeten und registrierten Werke setzt die GEMA die Punkte bzw. die Verteilung nach den Verrechnungsschlüsseln I bis IV fest. Zum Zweck der Prüfung der Werkart gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV und im Fall von Reklamationen kann die GEMA vom Ausschüttungsberechtigten die Vorlage des ungedruckten oder gedruckten Belegexemplars, d.h. die partiturmäßige Festlegung, sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Audio-Aufnahmen anfordern. Bei Werken, deren klangliche Realisation sich nicht vollständig aus der Partitur erschließt, kann eine Audio-Aufnahme des Gesamtwerkes angefordert werden. Für eine Punktfestsetzung gemäß Verrechnungsschlüssel I Ziff. 7 oder eine Verteilung gemäß Verrechnungsschlüssel IV Ziff. 1 oder 3 ist die Vorlage einer Audio-Aufnahme und einer schriftlichen Erläuterung zur Werkgestaltung ausreichend. Für eine Punktfestsetzung gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1 oder als zeitgenössischer Jazz gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 2 ist die Vorlage einer Audio-Aufnahme ausreichend. In Zweifelsfällen legt die GEMA dem Werkausschuss die Werke zur Einstufung bzw. zur Festsetzung der Punkte vor. Gleiches gilt, wenn die Entscheidung nach den Verrechnungsschlüsseln in die Zuständigkeit des Werkausschusses fällt.

[2] Bei Aufführungen von Teilen eines Gesamtwerkes der E-Musik werden die Punkte entsprechend der zur Aufführung gebrachten Spieldauer nach den Verrechnungsschlüsseln I oder III festgesetzt.

[3] Erfolgt die Aufführung eines Werkes in einer kleineren Besetzung als angemeldet, ist bei der Festlegung der Punkte die Anzahl der an der Aufführung beteiligten Spieler maßgebend. § 65 Abs. 5 bleibt unberührt.

[4] Bei Simultanaufführung mehrerer Werke erfolgt die Verrechnung der simultan aufgeführten Werke zusammengefasst wie die Aufführung eines Werkes nach dem Punktesystem der Verrechnungsschlüssel I oder III, wobei die tatsächlich erklingende Spielzeit und die tatsächliche Anzahl von Mitwirkenden maßgebend sind.

[5] Die Veranstalter und die die Veranstaltung durchführenden Musiker sind verpflichtet, die insoweit erforderlichen Angaben über die tatsächlich erklingende Spielzeit und die tatsächliche Anzahl von Mitwirkenden an die GEMA zu melden.

§ 62 Die Einstufung und Festsetzung der Punkte durch den Werkausschuss

[1] In den Fällen des § 61 Abs. 1 Satz 6 und 7 prüft der Werkausschuss die ihm vorgelegten Werke und setzt für diese die Einstufung bzw. die Punkte nach den Verrechnungsschlüsseln I bis IV fest. In Zweifelsfällen oder auf Antrag prüft der Werkausschuss, ob Aufkommen, das in der Sparte FS für Nutzungen von Auftrags-

kompositionen für Eigen- oder Auftragsproduktionen des Fernsehens erzielt wird, in das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E einzubeziehen ist. Das Ergebnis ist den Ausschüttungsberechtigten bekanntzugeben.

[2] Für die Prüfung sind vom Ausschüttungsberechtigten die in § 61 Abs. 1 genannten Unterlagen vorzulegen. Die partiturmäßige Festlegung ist in sechsfacher Ausfertigung vorzulegen.

[3] Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

§ 63 Verrechnungsschlüssel I (Werke der ernsten Musik)

[1] Für Werke der ernsten Musik gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

	Punktbewertung	
	in der Sparte E	in den Sparten R und FS
1. Instrumentalwerke (1-2 Instrumentalstimmen) sowie 1- 4stimmige solistische Vokalwerke a cappella oder mit Begleitung von 1-2 Instrumenten		
bis zu 2 Minuten.....	12	1
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	24	1
über 4 Minuten bis unter 5 Minuten.....	36	1¼
ab 5 Minuten	96	1¼
ab 10 Minuten.....	180	1¼
ab 20 Minuten.....	360	1¾
ab 30 Minuten.....	480	1¾
ab 45 Minuten.....	720	1¾
ab 60 Minuten.....	960	1¾
2. Instrumentalwerke (3-9 Instrumentalstimmen) sowie solistische Vokalwerke mit mehr als vier rea- len Stimmen a cappella oder mit Begleitung von 3–6 obligaten Instrumenten		
bis zu 2 Minuten.....	24	1¼
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	36	1½
über 4 Minuten bis unter 5 Minuten.....	60	2
ab 5 Minuten	120	2
ab 10 Minuten.....	240	2
ab 20 Minuten.....	480	2
ab 30 Minuten.....	720	2
ab 45 Minuten.....	960	2
ab 60 Minuten.....	1 200	2

	Punktbewertung	
	in der Sparte E	in den Sparten R und FS
3. Chorwerke a cappella (1- 4 stimmig) oder mit Begleitung von 1-2 Instrumenten		
bis zu 2 Minuten ²⁰⁾	12	1
über 2 Minuten bis zu 3 Minuten ²⁰⁾	24	1
bis unter 5 Minuten	36	1½
ab 5 Minuten	96	1½
ab 10 Minuten.....	180	1½
ab 20 Minuten.....	360	1½
ab 30 Minuten.....	720	1½
ab 45 Minuten.....	960	1½
ab 60 Minuten.....	1 200	1½
4. Chorwerke mit Begleitung von 3-6 obligaten Instrumenten oder a cappella mit mehr als 4 realen Stimmen		
bis zu 2 Minuten ²⁰⁾	36	1¼
über 2 Minuten bis zu 3 Minuten ²⁰⁾	72	1½
bis unter 5 Minuten	96	1¾
ab 5 Minuten	120	1¾
ab 10 Minuten.....	240	1¾
ab 20 Minuten.....	480	1¾
ab 30 Minuten.....	720	1¾
ab 45 Minuten.....	960	1¾
ab 60 Minuten.....	1 200	1¾
5. Werke für Streich- und Kammerorchester in beliebiger Besetzung sowie Vokal-, Chor- und Instrumentalwerke mit Streich- und Kammerorchesterbegleitung		
bis zu 2 Minuten.....	40	1¾
über 2 Minuten bis zu 3 Minuten	80	2
über 3 Minuten bis unter 5 Minuten.....	120	2¼
ab 5 Minuten	240	2¼
ab 10 Minuten.....	480	2¼
ab 20 Minuten.....	960	2¼
ab 30 Minuten.....	1 200	2¼
ab 45 Minuten.....	1 680	2¼
ab 60 Minuten.....	2 160	2¼

20) Gilt für ab dem 1.1.2002 angemeldete Werke.

	Punktbewertung	
	in der Sparte E	in den Sparten R und FS
6. Werke für großes Orchester sowie Vokal-, Chor- und Instrumentalwerke mit großem Orchester		
bis zu 2 Minuten.....	80	2
über 2 Minuten bis zu 3 Minuten	160	2¼
über 3 Minuten bis unter 5 Minuten.....	240	2½
ab 5 Minuten	480	2½
ab 10 Minuten.....	960	2½
ab 20 Minuten.....	1 200	2½
ab 30 Minuten.....	1 680	2½
ab 45 Minuten.....	2 160	2½
ab 60 Minuten.....	2 400	2½
7. Elektroakustische Musik, Musik mit überwiegend elektroakustischen Anteilen		
bis zu 2 Minuten.....	12	1
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	24	1
über 4 Minuten bis zu 5 Minuten	36	1
über 5 Minuten bis zu 10 Minuten	96	1
über 10 Minuten bis zu 20 Minuten.....	180	1
über 20 Minuten bis zu 30 Minuten.....	360	1
über 30 Minuten bis zu 45 Minuten.....	720	1
über 45 Minuten bis zu 60 Minuten.....	960	1
über 60 Minuten.....	1 200	1
8. Werke oder Werkfragmente gemäß Ziff. 1. bis 7., die in den Sparten R und FS als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken zu regelmäßig wiederkehrenden Sendungen, d. h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen zur Verrechnung kommen		
		1

[2] Auf Antrag und bei Vorlage der entsprechenden Unterlagen kann der Werkausschuss zu den in Ziff. 7 genannten Werken die Punktbewertung in der Sparte E nach dem Punktschema in Ziff. 5²¹⁾ und in den Sparten R und FS bis auf 2½ festsetzen.

[3] Jedes selbstständig geführte Instrument gilt als eine Stimme. Es gilt höchstens die Zahl der mitwirkenden Spieler. Elektroakustische Zuspelungen bzw. Bandzuspielungen zu live gespielten Instrumenten werden insgesamt als eine Stimme gezählt.

21) Gilt für Einstufungen bis einschließlich Geschäftsjahr 2025.

[4] Als Werke für Kammerorchester bzw. kleine Orchester gelten diejenigen in Ziff. 5. und 6. genannten Kompositionen, die in der Partiturbesetzung bis zu 18 selbstständig geführte Stimmen aufweisen. Alle Werke in Partiturbesetzung ab 19 Stimmen zählen als Werke für große Orchester.

§ 64 Verrechnungsschlüssel II (Werke der Unterhaltungsmusik)

Für Werke der Unterhaltungsmusik gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

	Punktbewertung	
	in der Sparte U	in den Sparten R und FS
1. Tanz-, Pop-, Jazz- und Rockmusik mit oder ohne Text, Märsche und andere vokale, instrumentale und elektronisch erzeugte Unterhaltungsmusik, Potpourris geschützter Werke gemäß § 194 Abs. 4 sowie urheberrechtlich geschützte Texte zu urheberrechtlich freien unbearbeiteten Werken der Musik	12	1
2. Konzertstücke mit und ohne Text; Vokalmusik mit oder ohne Instrumente, soweit sie nicht unter Verrechnungsschlüssel I einzustufen ist; zeitgenössischer Jazz von künstlerischer Bedeutung und mit Konzertcharakter, ausgenommen sogenannte Standards. Im Falle von Zweifeln am Jazzcharakter eines Werkes entscheidet der Werkausschuss nach Vorlage eines Belegexemplars über die Zugehörigkeit		
bis zu 10 Minuten.....	24	1
über 10 Minuten bis zu 20 Minuten	36	1
über 20 Minuten.....	48	1
3. a) U-Chansons ²²⁾	36	1¼
3. b) Textierte Werke der U-Musik, die einen urheberrechtlich geschützten Text von besonderem künstlerischen Wert haben. Voraussetzung für die Einstufung ist eine erkennbare Verzahnung der Musik mit der Dramaturgie des Textes. Die Einstufung erfolgt auf Antrag durch den Werkausschuss auf der Grundlage von vollständigen Belegexemplaren	36	1¼ ²³⁾

22) Ziff. 3 a) gilt für Einstufungen bis Geschäftsjahr 2011.

23) Gilt für bis zu 150 nach §§ 97–99 und §§ 107–109 gewichtete Minuten, darüber hinaus erfolgt die Verrechnung mit der Punktbewertung 1.

	Punktbewertung	
	in der Sparte U	in den Sparten R und FS
4. Konzertwerke für Orchester bzw. Bigband-, große Fusion- und Jazzbesetzungen ab 10 selbstständig geführten Stimmen oder Konzertwerke mit besonderer Komplexität		
bis zu 2 Minuten	24	1
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	36	1
über 4 Minuten bis zu 10 Minuten	60	1¼
über 10 Minuten bis zu 15 Minuten	120	1½
über 15 Minuten bis zu 20 Minuten	180	1¾
über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	360	1¾
über 30 Minuten bis zu 45 Minuten	480	2
über 45 Minuten bis zu 60 Minuten	720	2
über 60 Minuten	960	2
Bei variabler Spieldauer wird bei der Aufführung die Mindestspieldauer für die Verteilung zugrunde gelegt. Die Einstufung nach dieser Ziffer erfolgt auf Antrag unter Vorlage der vollständigen Partitur. In Zweifelsfällen entscheidet der Werkausschuss.		
5. Unterhaltungsmusikwerke von besonderem künstlerischen Wert, die vom Werkausschuss als solche anerkannt worden sind		
	12 bis 2400	1 bis 2½
Die Einstufung durch den Werkausschuss nach dieser Ziff. erfolgt auf Antrag, mit dem die Partitur und eine Erklärung des Komponisten vorzulegen sind, dass das Werk von ihm allein komponiert worden ist und die Partitur von ihm selbst stammt. Weitere Voraussetzung für die Einstufung ist, dass die Aufführung an die in der Partitur festgelegte Besetzung gebunden ist.		
Die Punktbewertung erfolgt nach U und richtet sich entsprechend der Besetzung und Spieldauer nach dem Punkteschema in Verrechnungsschlüssel I.		
6. Für Einstufungen bis Geschäftsjahr 2008		
a) Konzertwerke für Orchester (Originalkompositionen), Ouvertüren, Rhapsodien, Ballettmusiken, Konzertsätze bis zu 10 Minuten Spieldauer, Große mehrteilige Walzer sowie Potpourris bis zu 5 Minuten Spieldauer (ausgenommen Potpourris gemischten Inhalts)		
	36	1

	Punktbewertung	
	in der Sparte U	in den Sparten R und FS
b) Konzertwerke für Orchester (Originalkompositionen), Ouvertüren, Rhapsodien, Ballettmusiken, Konzertsätze über 10 Minuten Spieldauer, Fantasien aus Opern, Operetten und Filmen, Potpourris über 5 Minuten Spieldauer (ausgenommen Potpourris gemischten Inhalts)	48	1¼
c) Konzertwerke für Orchester (Originalkompositionen), Ouvertüren, Rhapsodien, Ballettmusiken, Fantasien aus Opern und Operetten, Potpourris (ausgenommen Potpourris gemischten Inhalts), Konzertsätze, Spieldauer über 15 Minuten.....	60	1½
7. Werke oder Werkfragmente gemäß Ziff. 1 bis 6, die in den Sparten R und FS als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken zu regelmäßig wiederkehrenden Sendungen, d.h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen zur Verrechnung kommen		1

§ 65 Verrechnungsschlüssel III (Werke, die sich nicht nach den Verrechnungsschlüsseln I, II oder IV einstufen lassen)

[1] Für Werke, die sich nicht nach Verrechnungsschlüssel I, Verrechnungsschlüssel II oder Verrechnungsschlüssel IV einstufen lassen, gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

	Punktbewertung	
	bei Live- Aufführung	in den Sparten R und FS
bis zu 2 Minuten	12	1
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	24	1
über 4 Minuten bis zu 5 Minuten	36	1
über 5 Minuten bis zu 10 Minuten	96	1
über 10 Minuten bis zu 20 Minuten	180	1
über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	360	1
über 30 Minuten bis zu 45 Minuten	720	1
über 45 Minuten bis zu 60 Minuten	960	1
über 60 Minuten	1 200	1

[2] Bei Live-Aufführung erfolgt die Verteilung in der Sparte E.

[3] Auf Antrag und bei Vorlage der entsprechenden Unterlagen kann der Werkausschuss die Punktbewertung in den Sparten R und FS bis auf 2½ festsetzen.

[4] Bei variabler Spieldauer wird bei der Aufführung die Mindestspieldauer für die Verteilung zugrunde gelegt.

[5] Die Einstufung ist an die in der Partitur festgelegte Besetzung gebunden. Bei Aufführungen und Sendungen mit abweichender Besetzung und/oder abweichender Spieldauer entfällt für diese Nutzungen die Einstufung des Werkes nach Verrechnungsschlüssel III und es erfolgt eine Verteilung gemäß Verrechnungsschlüssel II Abs. 1 Ziff. 1 mit der Punktbewertung in der Sparte U = 12 und der Punktbewertung in den Sparten R und FS = 1.

[6] Bei Nutzungsmeldungen, die gemäß § 54 Abs. 4 von einem Ausschüttungsberechtigten ausgefüllt worden sind und die Werke dieses Ausschüttungsberechtigten ausweisen, für welche die Punkte nach dem Verrechnungsschlüssel III festgelegt wurden, kann die GEMA den Ausschüttungsberechtigten spätestens bis zum Ausschüttungstermin auffordern zu erklären, in welcher Besetzung und mit welcher Spieldauer die Werke aufgeführt wurden. Wird die Erklärung nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Zugang der Aufforderung vorgelegt oder entspricht sie nicht den Tatsachen, besteht kein Anspruch auf Verrechnung der betroffenen Werknutzungen. Wird die Erklärung rechtzeitig vorgelegt und entspricht sie den Tatsachen, so wird der sich danach ergebende Anspruch auf Verrechnung mit dem nächsten Ausschüttungstermin fällig. Entspricht die Erklärung nicht den Tatsachen, so gelten § 3 II (6) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E bzw. § 3 (8) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Verleger in der Sparte E.

§ 66 Verrechnungsschlüssel IV

[1] Der Verrechnungsschlüssel IV gilt in folgenden Fällen:

1. Hörstücke und Werke der akustischen Kunst, soweit sie nicht als elektroakustische Musik gemäß Verrechnungsschlüssel I Ziff. 7 einzustufen sind
2. Musik zu vorgetragenem Text gemäß § 19 Abs. 1 UrhG
3. Werke ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters und Musik, die nicht auf andere Weise einzuordnen ist
4. Werke, die nur aus einer Spielanweisung bestehen
5. Auftragskompositionen und sonstige Illustrationsmusiken für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens.

[2] Im Falle der Aufführung erfolgt grundsätzlich Direktverteilung in den Sparten ED oder UD gemäß deren jeweiligem Gegenstand. Für die Live-Aufführung von Auftragskompositionen und sonstigen Illustrationsmusiken für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens kann der Werkausschuss auf Antrag eine gesonderte Einstufung nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III vornehmen. In diesem Fall erfolgt die Verteilung je nach Einstufung des Werks in den Sparten E oder U.

[3] Im Falle der Sendung erfolgt die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung. Die Werke erhalten in diesem Fall die Punktbewertung 1. Die

Punktbewertung 1 gilt auch für Sendungen, denen eine sonstige direkt zu verteilende Nutzung in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe zugrunde liegt.

KAPITEL 2: DIE VERTEILUNG IN DEN SPARTEN DES NUTZUNGSBEREICHES AUFFÜHRUNG

ABSCHNITT 1 § 67 Die Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

ALLGEMEINE REGELUNGEN Der Nutzungsbereich Aufführung umfasst die Sparten der Live-Aufführung (Sparten E, ED, U und UD) sowie die Sparten BM und KI.

§ 68 Die Ermittlung der Nutzungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

In den Sparten BM, E, ED, U und UD stellt die GEMA alljährlich für jedes Werk die Zahl der Aufführungen anhand der bei ihr eingegangenen verwertbaren Nutzungsmeldungen und Angaben über veranstaltete Aufführungen fest. Die Ermittlung der Nutzungen in der Sparte KI erfolgt gemäß § 80.

ABSCHNITT 2 § 69 Gegenstand der Sparte

VERTEILUNG IN DER SPARTE BM (BÜHNENMUSIK) In der Sparte BM (Bühnenmusik) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG oder die Wiedergabe im Sinne des § 21 UrhG, soweit es sich um folgende Nutzungen handelt:

- (a) Bühnenmusik (Kleines Recht),
- (b) Bühnen-Aufführungen von vorbestehenden Werken des Kleinen Rechts,
- (c) Hörspielmusik (Kleines Recht).

§ 70 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte BM werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 69 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 71 Durchführung der Verteilung

Es erfolgt Direktverteilung.

ABSCHNITT 3 § 72 Gegenstand der Sparte

VERTEILUNG IN DER SPARTE E (E-MUSIK-VERANSTALTUNGEN) [1] In der Sparte E (E-Musik-Veranstaltungen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne von § 19 Abs. 2 UrhG in Veranstaltungen der ersten Musik, soweit nicht Direktverteilung in den Sparten ED oder BM vorgesehen ist oder eine Ausschüttung in der Sparte KI erfolgt.

[2] Sind in einer Veranstaltung der ersten Musik Werke der Unterhaltungsmusik aufgeführt worden, so werden diese in der Sparte U abgerechnet. Aufführungen von Potpourris geschützter Werke im Verwertungsgebiet E werden als Aufführungen im Verwertungsgebiet U verrechnet.

[3] Sind in einer Nutzungsmeldung neben Werken, die nach Verrechnungsschlüssel I oder III einzuordnen sind, auch nach Verrechnungsschlüssel IV einzuordnende Werke enthalten, so wird der auf Nutzungen dieser Werke entfallende Anteil an den Einnahmen proportional zur Gesamtzahl der Werknutzungen ermittelt. Der hiernach auf Werke nach Verrechnungsschlüssel IV entfallende Anteil an den Einnahmen wird in der Sparte ED verteilt.

§ 73 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte E werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 72 genannten, in der Sparte E zu berücksichtigenden Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 74 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] Für jedes Werk wird durch Multiplikation der gemäß § 68 ermittelten Auführungszahlen mit den Punktbewertungen der Verrechnungsschlüssel I oder III eine Punktzahl errechnet.

[3] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusik aufgeführt, so werden solche Aufführungen mit dem Faktor $\frac{1}{3}$ multipliziert.

[4] Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller Punkte. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für das Werk errechneten Punktzahl mit dem Punktwert.

ABSCHNITT 4

VERTEILUNG IN DER SPARTE ED (E-MUSIK- DIREKTVERTEILUNG)

§ 75 Gegenstand der Sparte

In der Sparte ED (E-Musik-Direktverteilung) erfolgt in den nachfolgend genannten Fällen eine Ausschüttung für die Aufführung von Werken der ersten Musik im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG.

- (a) Aufführungen von Werken nach Verrechnungsschlüssel IV gemäß § 66 Abs. 2.
- (b) Werkaufführungen in an die GEMA abgerechneten öffentlichen Veranstaltungen mit eingeschränktem Konzertcharakter, wie z. B. Proben, Generalproben, offenes Singen oder offenes Musizieren sowie installative Nutzungen von Musikwerken.
- (c) Werkaufführungen veranstaltet von oder durchgeführt in Hochschulen, Schulen und anderen Bildungsanstalten während der üblichen Vorlesungs- und Unterrichtszeit, in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen der Gesundheitspflege sowie in Altenheimen oder anderen sozialen Einrichtungen (ausgenommen hochschul- oder schuleigene Veranstaltungen mit Lehrpersonal und/oder Schülern bzw. Studenten als Musiker).
- (d) Werkaufführungen im Freien, auf öffentlich zugänglichen, auch überdachten Plätzen (z.B. Bahnhofshallen, Eingangshallen, dem öffentlichen Publikumsverkehr zugängliche Galerien und Passagen, Fußgängerzonen, Malls u.ä.) für die dort anzutreffenden Passanten.
- (e) Werkaufführungen in sogenannten Happenings, Hauskonzerten oder ähnlichen Veranstaltungen.
- (f) Werkaufführungen mit einer Gesamtbesucherzahl von weniger als 10 Zuhörern. Anwesende, die zum Kreis der Veranstalter und Mitwirkenden gehören, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

§ 76 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte ED werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 75 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 77 Durchführung der Verteilung

Es erfolgt Direktverteilung.

**ABSCHNITT 5
VERTEILUNG IN DER
SPARTE KI (MUSIK IM
GOTTESDIENST)**

§ 78 Gegenstand der Sparte

In der Sparte KI (Musik im Gottesdienst) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Nutzung im Rahmen von Gottesdiensten, insbesondere im Wege der Aufführung im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG.

§ 79 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte KI werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 78 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen. Dabei werden die Einnahmen für Musiknutzungen in der katholischen Kirche in der Untersparte KK verteilt, die Einnahmen für Musiknutzungen in der evangelischen Kirche in der Untersparte EK und die Einnahmen für Musiknutzungen in der neapostolischen Kirche in der Untersparte NAK.

§ 80 Ermittlung der Nutzungen

[1] In der Sparte KI erfolgt die Ermittlung der Nutzungen grundsätzlich anhand stichprobenartiger Erhebungen der Kirchen. Art und Umfang der Erhebungen werden von Aufsichtsrat und Vorstand festgelegt. Die Grundsätze der stichprobenartigen Erhebung werden veröffentlicht. Reklamationen einzelner Nutzungen sind wegen der stichprobenartigen Erhebung ausgeschlossen.

[2] Abweichend von Abs. 1 werden längere Werke mit einer Spieldauer von über 10 Minuten, die nicht bereits im Rahmen stichprobenartiger Erhebungen erfasst wurden, aufgrund von Einzelmeldungen der Kirchen berücksichtigt.

§ 81 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] Die in den Untersparten KK, EK und NAK jeweils zur Verfügung stehende Nettoverteilungssumme wird an diejenigen Urheber und Verleger verteilt, die in den Nutzungsmeldungen genannt sind. Dabei werden für jede gemäß § 80 ermittelte Werknutzung jedem genannten Urheber zwei Anteile und jedem genannten Verleger ein Anteil gutgeschrieben. Die Anteile, die auf die im Rahmen der stichprobenartigen Erhebung gemäß § 80 Abs. 1 ermittelten Werknutzungen entfallen, werden mit einem Faktor multipliziert, der durch lineare Hochrechnung der Stichprobe ermittelt wird. Die Anteile, die auf die gemäß § 80 Abs. 2 aufgrund von Einzelmeldungen der Kirchen berücksichtigten Werknutzungen entfallen, werden bei Werken mit einer Spieldauer von über 10 Minuten mit dem Faktor 3 und bei Werken mit einer Spieldauer von über 20 Minuten mit dem Faktor 6 multipliziert.

[3] Der Ausschüttungsbetrag pro Anteil ergibt sich durch Division der pro Untersparte zur Verfügung stehenden Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller für die jeweilige Untersparte zu berücksichtigenden Anteile. Die Ausschüttung pro Ausschüttungsberechtigtem ergibt sich durch Multiplikation der für diesen errechneten Zahl der Anteile mit dem Ausschüttungsbetrag pro Anteil.

**ABSCHNITT 6
VERTEILUNG IN DER
SPARTE U (U-MUSIK-
VERANSTALTUNGEN)**

§ 82 Gegenstand der Sparte

[1] In der Sparte U (U-Musik-Veranstaltungen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG sowie im Falle des § 87a für

die öffentliche Wiedergabe durch Tonträger im Sinne des § 21 UrhG²⁴⁾ in Veranstaltungen der Unterhaltungsmusik, soweit nicht Direktverteilung in den Sparten UD oder BM oder Verteilung in der Sparte KI vorgesehen ist.

[2] Sind in einer Veranstaltung der Unterhaltungsmusik Werke der ernsten Musik aufgeführt worden, so werden diese in der Sparte E abgerechnet.

§ 83 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte U werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 82 genannten, in der Sparte U zu berücksichtigenden Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 84 Bildung von Inkassosegmenten

Es werden folgende Inkassosegmente gebildet:

- (1) Inkasso aus Lizenzverträgen, bei denen eine Zuordnung des Inkassos zu einzelnen Veranstaltungen, insbesondere aufgrund tariflicher Regelungen, nicht möglich ist,
- (2) Veranstaltungen mit einem Inkasso bis einschließlich EUR 50,00,
- (3) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 50,01 bis einschließlich EUR 100,00,
- (4) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 100,01 bis einschließlich EUR 150,00,
- (5) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 150,01 bis einschließlich EUR 200,00,
- (6) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 200,01 bis einschließlich EUR 250,00,
- (7) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 250,01 bis einschließlich EUR 350,00,
- (8) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 350,01 bis einschließlich EUR 500,00,
- (9) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 500,01 bis einschließlich EUR 1 000,00,
- (10) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 1 000,01 bis einschließlich EUR 5 000,00,
- (11) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 5 000,01 bis einschließlich EUR 10 000,00,
- (12) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 10 000,01 und mehr.

§ 85 Verteilung nach Punktwerten

[1] Das Inkasso aus den Inkassosegmenten gemäß § 84 Ziff. (1) bis (8) wird für jedes Inkassosegment gesondert nach Punktwerten verteilt. Hierzu werden für jedes Inkassosegment die Nettoverteilungssumme und die Aufführungszahlen

24) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung der Geschäftsjahre 2021 bis 2023.

ermittelt. Für die Veranstaltungen, für die keine Nutzungsmeldungen vorliegen, werden die Aufführungszahlen durch lineare Hochrechnung der sich aus den Nutzungsmeldungen ergebenden Aufführungen ermittelt.

[2] Die für Varieté- und Kabarettveranstaltungen mit Ausnahme der Zirkusveranstaltungen sowie für Konzerte der Unterhaltungsmusik festgestellten Aufführungszahlen werden mit dem Faktor 2 multipliziert.

[3] Die für Potpourris geschützter Werke für große Besetzung (ab 19 selbständig geführte Stimmen) festgestellten Aufführungszahlen werden mit dem Faktor 4 multipliziert. Voraussetzung ist, dass das betreffende Potpourri für große Besetzung bei der GEMA angemeldet und in der angemeldeten Besetzung aufgeführt wurde. Dieser Absatz gilt nicht für Potpourris eigener Werke gemäß § 194 Abs. 6.

[4] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusik aufgeführt, so werden solche Aufführungen mit dem Faktor $\frac{1}{3}$ multipliziert.

[5] In jedem Inkassosegment wird für jedes Werk eine Punktzahl errechnet. Hierfür werden die jeweils ermittelten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen des Verrechnungsschlüssels II multipliziert.

[6] Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller für das jeweilige Inkassosegment ermittelten Punkte. Die Ausschüttung pro Werk erfolgt durch Multiplikation der für das Werk errechneten Punktzahl mit dem Punktwert.

§ 86 Verteilung nach Veranstaltungen

Das Inkasso aus den Inkassosegmenten gemäß § 84 Ziff. (9) bis (12) wird für jedes Inkassosegment gesondert auf die durch Nutzungsmeldungen belegten Veranstaltungen verteilt. Dabei erhält jede durch eine Nutzungsmeldung belegte Veranstaltung eine Ausschüttung in Höhe des für sie erzielten Nettoinkassos. Dieses wird zu gleichen Teilen auf alle Werkaufführungen der jeweiligen Veranstaltung aufgeteilt. Das auf die nicht durch Nutzungsmeldungen belegten Veranstaltungen entfallende Nettoinkasso jedes Inkassosegments wird als prozentualer Zuschlag auf die gemäß den vorstehenden Sätzen ermittelte Ausschüttung verteilt.

§ 87 Verteilung bei Vor- und Hauptprogramm

Unterscheidet die vom Veranstalter eingereichte Nutzungsmeldung zwischen Vor- und Hauptprogramm bzw. zwischen Vor- und Hauptgruppen, so wird die Nutzungsmeldung in dem Inkassosegment verrechnet, in das das Gesamtinkasso der Veranstaltung fällt. Bei der Verteilung nach Veranstaltungen gemäß § 86 wird das Gesamtinkasso zu 10 % dem Vorprogramm bzw. der Vorgruppe und zu 90 % dem Hauptprogramm bzw. der Hauptgruppe zugeordnet. Sind mehrere Vor- oder Hauptgruppen aufgetreten, so erfolgt die Aufteilung des auf Vor- oder Hauptgruppen jeweils entfallenden Inkassos zu gleichen Teilen.

§ 87a DJ-Acts mit Konzertcharakter

Bei der Verteilung nach Veranstaltungen gemäß § 86 werden auch den Formatvorgaben der GEMA entsprechende Nutzungsmeldungen zu mechanischen Wiedergaben durch DJs berücksichtigt, soweit die Musikwiedergabe für ein vorrangig zu diesem Zweck versammeltes Publikum erfolgt und im Mittelpunkt der Aufmerk-

samkeit steht (DJ-Acts mit Konzertcharakter). Nicht unter diese Bestimmung fallen z.B. Wiedergaben als Hintergrund-, Pausen und Füllmusik. Der Konzertcharakter ist durch den Veranstalter zu bestätigen.²⁵⁾

ABSCHNITT 7
VERTEILUNG IN DER
SPARTE UD (U-MUSIK-
DIREKTVERTEILUNG)

§ 88 Gegenstand der Sparte

In der Sparte UD (U-Musik-Direktverteilung) erfolgt in den nachfolgend genannten Fällen eine Ausschüttung für die Aufführung von Werken der Unterhaltungsmusik im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG.

- (a) Aufführungen von Werken nach Verrechnungsschlüssel IV gemäß § 66 Abs. 2.
- (b) Werkaufführungen in an die GEMA abgerechneten öffentlichen Veranstaltungen mit eingeschränktem Konzertcharakter, wie z. B. Proben, Generalproben, offenes Singen oder offenes Musizieren sowie installative Nutzungen von Musikwerken.
- (c) Werkaufführungen veranstaltet von oder durchgeführt in Hochschulen, Schulen und anderen Bildungsanstalten während der üblichen Vorlesungs- und Unterrichtszeit, in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen der Gesundheitspflege sowie in Altenheimen oder anderen sozialen Einrichtungen (ausgenommen hochschul- oder schuleigene Veranstaltungen mit Lehrpersonal und/oder Schülern bzw. Studenten als Musiker).
- (d) Werkaufführungen im Freien, auf öffentlich zugänglichen, auch überdachten Plätzen (z.B. Bahnhofshallen, Eingangshallen, dem öffentlichen Publikumsverkehr zugängliche Galerien und Passagen, Fußgängerzonen, Malls u.ä.) für die dort anzutreffenden Passanten.
- (e) Werkaufführungen in sogenannten Happenings, Hauskonzerten oder ähnlichen Veranstaltungen.
- (f) Werkaufführungen mit einer Gesamtbesucherzahl von weniger als 10 Zuhörern. Anwesende, die zum Kreis der Veranstalter und Mitwirkenden gehören, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.
- (g) Nutzungsmeldungen, die überwiegend Werke mit einer Spieldauer von bis zu 2 Minuten enthalten oder bei denen das Verhältnis von Gesamtauführungsdauer und Anzahl der Werkaufführungen durchschnittlich mehr als 30 Werkaufführungen pro Stunde ergibt.
- (h) Auf Antrag erfolgt Direktverteilung für die Werke in Einzelveranstaltungen der U-Musik gemäß § 84 Ziff. (12), in denen zu mindestens 90 % Werke eines Urhebers bzw. einer Urhebergemeinschaft im Sinne der §§ 8 und 9 UrhG aufgeführt werden. Bei Veranstaltungen mit Vor- und Hauptgruppen kann die Direktverteilung nur für das Hauptprogramm bzw. die Hauptgruppe beantragt werden.

Werden nicht nur ausschließlich Werke der antragstellenden Rechteinhaber aufgeführt, sondern bis zu 10 % auch Werke anderer Rechteinhaber, so ist Bemessungsgrundlage für die Direktverteilung der Teil des Nettoinkassos, der dem zahlenmäßigen Anteil der Werke, für die die Direktverteilung beantragt wird, an den in der Veranstaltung aufgeführten Werken entspricht. Die Nut-

25) Gilt für die Verteilung der Geschäftsjahre 2021 bis 2023.

zungen der Werke der anderen Rechteinhaber werden unter Zugrundelegung des verbleibenden Teils des Nettoinkassos in der Sparte U gemäß § 86 in Verbindung mit § 84 Ziff. (12) berücksichtigt.

Der Antrag kann nur von allen an den vom Antrag erfassten Werken beteiligten Rechteinhabern gemeinsam gestellt werden und bezieht sich nur auf die Werke des Antragstellers oder der Antragsteller, soweit diese in den in lit. h Abs. 1 genannten Veranstaltungen aufgeführt wurden.

Der Antrag ist innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung zu stellen.

§ 89 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte UD werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 88 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 90 Durchführung der Verteilung

Es erfolgt Direktverteilung.

KAPITEL 3: DIE VERTEILUNG IN DEN SPARTEN DES NUTZUNGSBEREICHS SENDUNG

ABSCHNITT 1 ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 91 Die Sparten des Nutzungsbereichs Sendung

[1] Der Nutzungsbereich Sendung umfasst die Sparten des Hörfunks (Sparten R und R VR) und des Fernsehens (Sparten FS, T FS, FS VR und T FS VR).

[2] Für die Verteilung in den Sparten des Hörfunks und des Fernsehens hat die Mitgliederversammlung im Sinne einer Präambel als eine untrennbare Gesamtlösung die nachfolgenden Grundsätze beschlossen. Diese dienen dazu, die Prinzipien der nutzungsbezogenen Verteilung und der kulturellen Förderung (insbesondere des deutschsprachigen Repertoires und der zeitgenössischen ernsten Musik) in einem ausgewogenen Verhältnis zur Geltung zu bringen. Aufsichtsrat und Vorstand werden die Auswirkungen dieser Verteilungsregeln fortlaufend überprüfen.

§ 92 Die Aufteilung der Einnahmen für Musiknutzungen im Rundfunk auf die Sparten des Nutzungsbereichs Sendung

[1] Der Aufteilung des Inkassos, das die GEMA für Musiknutzungen im Rundfunk erzielt, auf die Sparten des Hörfunks und des Fernsehens liegen die Vergütungen zu Grunde, die für die einzelnen Hörfunkwellen und Fernsehprogramme entsprechend den sich aus den jeweiligen Tarifen ergebenden Bemessungsgrundlagen und Musikanteilen ermittelt wurden. Bei der Berechnung der Vergütung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter, die auf deren Einnahmen aus Rundfunkbeiträgen beruht, wird derzeit auch der Finanzierungsbedarf von Hörfunk und Fernsehen innerhalb des öffentlich-rechtlichen Rundfunks berücksichtigt. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass bei der Aufteilung der auf Rundfunkbeiträgen beruhenden Einnahmen aus Musiknutzungen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf die Sparten des Hörfunks und des Fernsehens auch solche Kosten berücksichtigt werden, die bei der Vergütungsberechnung ausgesondert werden, soweit hierfür sachliche Gründe vorliegen. Die Auswirkungen, die die Ermittlung von Vergütungsanteilen

auf der Grundlage des Finanzierungsbedarfs des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf die Verteilung hat, sind regelmäßig zu überprüfen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Aufsichtsrat über wesentliche strukturelle und quantitative Veränderungen bei der Ermittlung dieses Finanzierungsbedarfs zeitnah zu informieren.

[2] Von den Einnahmen, die zur Verteilung aus Musikknutzungen im Hörfunk zur Verfügung stehen, werden $66 \frac{2}{3} \%$ zugunsten des Senderechts und $33 \frac{1}{3} \%$ zugunsten der mechanischen Rechte verteilt. Der dem Senderecht zuzuordnende Anteil wird in der Sparte R gemäß § 100 verteilt. Der den mechanischen Rechten zuzuordnende Anteil wird in der Sparte R VR gemäß § 104 verteilt.

[3] Die Aufteilung der aus Musikknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehenden Einnahmen auf das Senderecht und die mechanischen Rechte richtet sich danach, welcher Anteil der für das jeweilige Vorjahr pro Fernsehprogramm ermittelten Minuten auf die Sparte FS (ohne Werbung im Sinne von § 1 k des Berechtigungsvertrags) entfallen ist (FS-Anteil). Minuten im Sinne dieser Vorschrift sind die mit den Koeffizienten für Fernsehsendungen gemäß § 107 multiplizierten Sendeminuten. Je nach FS-Anteil erfolgt die Aufteilung nach folgenden drei Segmenten:

- (a) Segment 1: Bei Fernsehprogrammen mit einem FS-Anteil von 100 % bis 66,67 % werden die aus Musikknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehenden Einnahmen im Verhältnis 2 zu 1 auf das Senderecht und die mechanischen Rechte aufgeteilt.
- (b) Segment 2: Bei Fernsehprogrammen mit einem FS-Anteil von 66,66 % bis 33,33 % werden die aus Musikknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehenden Einnahmen im Verhältnis 2 zu $\frac{2}{3}$ auf das Senderecht und die mechanischen Rechte aufgeteilt.
- (c) Segment 3: Bei Fernsehprogrammen mit einem FS-Anteil von 33,32 % bis 0 % werden die aus Musikknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehenden Einnahmen im Verhältnis 2 zu $\frac{1}{3}$ auf das Senderecht und die mechanischen Rechte aufgeteilt.

Für die Aufteilung der Einnahmen aus Musikknutzungen in solchen Fernsehprogrammen, für die kein eigener FS-Anteil ermittelt werden kann, wird ein FS-Anteil zugrunde gelegt, der dem Durchschnitt aller ermittelten FS-Anteile entspricht.

[4] Der dem Senderecht zuzuordnende Anteil an den aus Musikknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehenden Einnahmen wird in den Sparten FS und T FS zu einem Minutenwert auf der Grundlage einer gemeinsamen Nettoverteilungssumme verteilt. Der den mechanischen Rechten zuzuordnende Anteil an den aus Musikknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehenden Einnahmen wird in den Sparten FS VR und T FS VR zu einem Minutenwert auf der Grundlage einer gemeinsamen Nettoverteilungssumme verteilt. Die Verteilung erfolgt für die Sparten FS und T FS gemäß § 110 und für die Sparten FS VR und T FS VR gemäß § 114.

§ 93 Die Ermittlung der Nutzungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung

[1] In den Sparten des Hörfunks und des Fernsehens erfolgt die Ermittlung der Nutzungen grundsätzlich aufgrund der durch die Rundfunkveranstalter, gegebenenfalls auch durch Dritte, gelieferten Nutzungsmeldungen. Über nähere Einzelheiten befindet sich jeweils der Aufsichtsrat.

[2] Die Verteilung erfolgt aufgrund der Spieldauerangaben in den Nutzungsmeldungen.

§ 94 Ausnahme von der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen

[1] Nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verteilt werden im Hörfunk und Fernsehen die Einnahmen von Rundfunkveranstaltern, die unter Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Weitersendung und der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 unterhalb einer vom Aufsichtsrat für den jeweiligen Bereich festzusetzenden Grenze (Programmverrechnungsgrenze) liegen. Die Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Weitersendung im Inland erfolgt nur bei Hörfunkwellen und Fernsehprogrammen mit einem vergütungsrelevanten Musikkanteil von mindestens 1 %.

[2] Überschreiten die Einnahmen, die die GEMA von einem Rundfunkveranstalter erzielt, in einem Geschäftsjahr die jeweils geltende Programmverrechnungsgrenze und hat der Rundfunkveranstalter ein den Formvorgaben der GEMA entsprechendes Meldeverfahren für die Übermittlung von Nutzungsmeldungen etabliert, werden die von diesem Rundfunkveranstalter erzielten Einnahmen für nachfolgende Geschäftsjahre unabhängig von etwaigen Ertragsschwankungen dauerhaft auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verteilt.

[3] Die gemäß Abs. 1 nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen zu verteilenden Einnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu den Verteilungssummen in den Sparten des Hörfunks und Fernsehens verteilt. Werden einzelne Werke eines Ausschüttungsberechtigten in einem Geschäftsjahr überwiegend (gemessen an den tatsächlich gesendeten Minuten) von Rundfunkveranstaltern genutzt, für die die GEMA gemäß Abs. 1 Einnahmen unterhalb der Programmverrechnungsgrenze erhält, erfolgt auf Antrag für diese Nutzungen eine Verteilung nach Maßgabe von Abs. 4.

[4] Der Antrag kann nur berücksichtigt werden, wenn er innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach dem jeweiligen Ausschüttungstermin gestellt wird. Der Antrag muss nachprüfbare Angaben zu Werktitel, Beteiligten, Rundfunkveranstalter und Sender, Titel der Sendung, Sendeterminen und Sendedauer des Werkes enthalten und kann ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn diese Angaben vom betreffenden Rundfunkveranstalter bestätigt wurden und die Verrechnung einen Mindestbetrag von EUR 5,00 pro Werk erwarten lässt. Der Ausschüttungsbetrag wird nach dem tatsächlichen Umfang der betreffenden Musikknutzung im Verhältnis zu den auf den jeweiligen Rundfunkveranstalter entfallenden Einnahmen ermittelt. Wenn der betreffende Ausschüttungsberechtigte bei der Verteilung für das jeweilige Geschäftsjahr eine Ausschüttung in den Sparten des Hörfunks beziehungsweise Fernsehens erhalten hat, vermindert sich der Ausschüttungsbetrag um den in dieser Verteilung enthaltenen Zuschlag für die nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verrechneten Rundfunkveranstalter. Die Ausschüttung erfolgt im Rahmen der auf die Antragstellung folgenden Rundfunkverteilung.

ABSCHNITT 2
DIE VERTEILUNG IN
DEN SPARTEN DES
HÖRFUNKS

UNTERABSCHNITT 1. VERTEILUNG IN DER SPARTE R (HÖRFUNK)

§ 95 Gegenstand der Sparte

In der Sparte R (Hörfunk) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Sendung im Sinne des § 20 UrhG im Hörfunk.

§ 96 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte R werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) der dem Senderecht zuzuordnende Anteil von $66 \frac{2}{3}$ % der Einnahmen, die zur Verteilung aus Musikknutzungen im Hörfunk zur Verfügung stehen, gemäß § 92 Abs. 2,
- (b) 60 % der Einnahmen für Wiedergaben mittels mechanischer Vorrichtungen in Kinos gemäß § 17,
- (c) 60 % der Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern und Wiedergaben von Hörfunksendungen gemäß § 18, soweit keine Direktverteilung auf Antrag gemäß § 130 erfolgt,
- (d) 100 % der Einnahmen für die Weiterwendung von Hörfunksendungen im In- und Ausland gemäß § 19,
- (e) 20 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 2,²⁶⁾
- (f) 66,67 % der Einnahmen aus Nutzungen im Internetradio, die nicht in den Sparten I R und I R VR verteilt werden, gemäß § 152 Abs. 2,
- (g) 66,67 % des den Sparten des Hörfunks zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus den Sparten WEB und WEB VR, für die keine Direktverteilung und keine Zuschlagsverteilung in den Sparten WEB und WEB VR erfolgt, gemäß § 187 Abs. 2 lit. b.

§ 97 Die Gewichtung der Nutzungen mit Senderkoeffizienten

[1] Für die der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unterliegenden Hörfunkwellen werden für jedes Geschäftsjahr variable Senderkoeffizienten gebildet. Die Bildung der Senderkoeffizienten im Hörfunk erfolgt einheitlich für die Verteilung in den Sparten R und R VR.

[2] Die Bildung der Senderkoeffizienten für den privaten Hörfunk erfolgt, indem der jeweils pro Hörfunkwelle zu berücksichtigende Nettobetrag durch die für die jeweilige Hörfunkwelle ermittelten Minuten dividiert wird. Für den öffentlich-rechtlichen Hörfunk wird ein Senderkoeffizient für jede Landesrundfunkanstalt gebildet, der einheitlich für alle Hörfunkwellen der jeweiligen Landesrundfunkanstalt gilt. Hierzu wird der für die jeweilige Landesrundfunkanstalt dem Hörfunk zuzuordnende Nettobetrag durch die Summe der ermittelten Minuten aller einzelnen Wellen dieser Landesrundfunkanstalt geteilt. Die Ermittlung der Minuten für digitale Hörfunkwellen erfolgt hierbei unter Anwendung eines Faktors, der der wirtschaftlichen und strukturellen Bedeutung des digitalen Hörfunks innerhalb des öffentlich-rechtlichen Hörfunks Rechnung trägt. Dieser Faktor beträgt für das

²⁶⁾ Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA für die Geschäftsjahre ab 2018 erhält.

Geschäftsjahr 2013 einheitlich ein Zehntel. Über Anpassungen des Faktors für spätere Geschäftsjahre beschließt der Aufsichtsrat.

[3] Der Nettobetrag im Sinne dieser Regelung ist die Vergütung, wie sie sich unter Berücksichtigung der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 auf Grund der jeweiligen tariflichen Bemessungsgrundlagen und Musikanteile der Hörfunkwellen ergibt, zuzüglich anteiliger Einnahmen aus der Weitersendung, vermindert um die in §§ 29 und 30 vorgesehenen Abzüge. Die Zuordnung der Einnahmen aus der Weitersendung im Inland erfolgt nach Maßgabe der Reichweite der Weitersendung und die Zuordnung der Einnahmen aus der Weitersendung im Ausland nach Maßgabe der Meldungen der ausländischen Verwertungsgesellschaften. Die Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Weitersendung im Inland erfolgt nur bei Hörfunkwellen mit einem vergütungsrelevanten Musikanteil von mindestens 1 %. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die Sendeminuten. Um die Minutenwerte nach der von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2014 beschlossenen Neuordnung der Rundfunkverteilung vergleichbar zu halten, werden die Senderkoeffizienten im Hörfunk mit $\frac{1}{3}$ multipliziert.

§ 98 Die Gewichtung der Nutzungen mit Kulturfaktoren

[1] Für alle Hörfunkwellen, die der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unterliegen, wird auf der Grundlage empirischer Untersuchungen anhand der folgenden Kriterien ein Kulturfaktor gebildet:

- (1) Anteil deutschsprachigen Repertoires,
- (2) Anteil an ernster Musik, Jazz und sonstiger gehobener Vokal- und Instrumentalmusik,
- (3) Anteil der Sendung von Eigen- und Auftragsproduktionen,
- (4) Anteil der Sendung von Live-Produktionen bzw. Live-Mitschnitten,
- (5) Anteil redaktionell betreuter Beiträge mit Musikbezug,
- (6) Anteil regionalen Repertoires,
- (7) Anteil an Nischenrepertoire abseits des Mainstreams,
- (8) Anteil des Repertoires von Nachwuchsurhebern,
- (9) Anteil eigener musikalischer Ereignisse mit Sendebezug (Festivals, Konzerte etc.),
- (10) Programmvielfalt, gemessen an der Zahl unterschiedlicher Werke pro Welle.

[2] Für jedes Geschäftsjahr wird für jede Hörfunkwelle festgestellt, in welchem Maße sie jedes der in Abs. 1 genannten Kriterien erfüllt. Hierzu werden für die Kriterien gemäß Abs. 1 Ziff. (3) bis (10) jeweils 3 Erfüllungsstufen gebildet, denen die folgenden Punktzahlen zugeordnet werden:

- | | |
|-----------|----------|
| 1. Stufe: | 1 Punkt |
| 2. Stufe: | 3 Punkte |
| 3. Stufe: | 5 Punkte |

Für die Kriterien gemäß Abs. 1 Ziff. (1) und (2) werden jeweils 5 Erfüllungsstufen gebildet, denen die folgenden Punktzahlen zugeordnet werden:

1. Stufe:	1 Punkt
2. Stufe:	3,5 Punkte
3. Stufe:	6 Punkte
4. Stufe:	8,5 Punkte
5. Stufe:	11 Punkte

[3] Der Kulturfaktor für eine Hörfunkwelle ergibt sich durch Division der Summe der für diese ermittelten Punkte durch die Anzahl der Kriterien.

[4] Zur Ermittlung, regelmäßigen Überprüfung und Anpassung der Kulturfaktoren wird ein Hörfunkausschuss gebildet aus 3 vom Aufsichtsrat zu benennenden Aufsichtsratsmitgliedern, darunter je ein Mitglied jeder Berufsgruppe, und 3 vom Werkausschuss zu benennenden Mitgliedern des Werkausschusses, darunter je ein Mitglied jeder Berufsgruppe. Auf den Hörfunkausschuss findet die Geschäftsordnung für Ausschüsse und Kommissionen des Aufsichtsrats entsprechende Anwendung. Die Einberufung des Hörfunkausschusses erfolgt durch ein vom Aufsichtsrat bei der Benennung zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied des Hörfunkausschusses.

[5] Die vom Hörfunkausschuss ermittelten Kulturfaktoren bedürfen der Genehmigung durch den Aufsichtsrat. Die für die einzelnen Hörfunkwellen festgelegten Kulturfaktoren werden veröffentlicht.

§ 99 Die Gewichtung bei paralleler und gleichzeitiger Sendung

[1] Werden über eine Hörfunkwelle zeitweise parallel mehrere regionale Sendungen ausgestrahlt, ohne dass für diese Sendungen ein gesondertes Inkasso erzielt wird, wird die Sendezeit der regionalen Sendungen durch die Zahl der parallel stattfindenden Ausstrahlungen geteilt.

[2] Wird eine Hörfunkwelle gleichzeitig über mehrere Wellenbereiche desselben Rundfunkveranstalters ausgestrahlt, z. B. analog über MW und UKW oder analog und digital usw., so erfolgt nur eine einmalige Berücksichtigung.

§ 100 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] In der Sparte R wird ein Minutenwert gebildet, indem die Nettoverteilungssumme durch die Summe der für die einzelnen Hörfunkwellen ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Hörfunk-Senderecht). Die Nettoverteilungssumme im Sinne dieser Regelung besteht aus den gemäß § 96 in der Sparte R zu verteilenden Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Hörfunk-Senderecht. Die Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen werden als prozentualer Zuschlag verteilt. Die Verteilung für die Weitersendung, Wiedergabe und sonstige Zweitverwertung von dramatisch-musikalischen Werken, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen, erfolgt unter Anwendung eines anteiligen Minutenwerts (Minutenwert Hörfunk-Großes Recht).

[3] Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten, multipliziert mit den Gewichtungen gemäß §§ 97 bis 99 und den Punktbewertungen für die Sparte R gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV.

[4] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken regelmäßig wiederkehrend, d.h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen, gesendet, so werden die gemäß §§ 97 bis 99 gewichteten Minuten mit folgenden Faktoren multipliziert:

- (1) bis 5 000 Minuten mit einem Drittel;
- (2) über 5 000 Minuten bis 10 000 Minuten mit einem Sechstel;
- (3) über 10 000 Minuten mit einem Zehntel.

Dies gilt nicht für Werke gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 5.

UNTERABSCHNITT 2. VERTEILUNG IN DER SPARTE R VR (HÖRFUNK-VERVIELFÄLTIGUNGSRECHT)

§ 101 Gegenstand der Sparte

In der Sparte R VR (Hörfunk-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG für Hörfunksendungen.

§ 102 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte R VR werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) der den mechanischen Rechten zuzuordnende Anteil von $33 \frac{1}{3}$ % der Einnahmen, die zur Verteilung aus Musikknutzungen im Hörfunk zur Verfügung stehen, gemäß § 92 Abs. 2,
- (b) 75 % der Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen, für die keine Nutzungsmeldungen erhältlich sind, gemäß § 20 Abs. 1,
- (c) 25 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die Vermietung von Tonträgern gemäß § 22 Abs. 1,
- (d) 25 % des auf den Verleih von Tonträgern entfallenden Anteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 23 Abs. 2,
- (e) 10 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 2,²⁷⁾
- (f) 33,33 % der Einnahmen aus Nutzungen im Internetradio, die nicht in den Sparten I R und I R VR verteilt werden, gemäß § 152 Abs. 2,
- (g) 33,33 % des den Sparten des Hörfunks zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus den Sparten WEB und WEB VR, für die keine Direktverteilung und keine Zuschlagsverteilung in den Sparten WEB und WEB VR erfolgt, gemäß § 187 Abs. 2 lit. b.

§ 103 Die Gewichtung der Nutzungen in der Sparte R VR

Bei der Verteilung in der Sparte R VR finden die für die jeweilige Hörfunkwelle gebildeten Senderkoeffizienten gemäß § 97 und Kulturfaktoren gemäß § 98 sowie die Gewichtungen für parallele und gleichzeitige Sendung gemäß § 99 Anwendung.

²⁷⁾ Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA für die Geschäftsjahre ab 2018 erhält.

§ 104 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] In der Sparte R VR wird ein Minutenwert gebildet, indem die Nettoverteilungssumme durch die Summe der für die einzelnen Hörfunkwellen ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Hörfunk-Vervielfältigungsrecht). Die Nettoverteilungssumme im Sinne dieser Regelung besteht aus den gemäß § 102 in der Sparte R VR zu verteilenden Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Hörfunk-Vervielfältigungsrecht. Die Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen werden als prozentualer Zuschlag verteilt.

[3] Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den Gewichtungen gemäß § 103. § 100 Abs. 4 gilt entsprechend.

[4] Bei in Deutschland verlegten Werken ausländischer Urheber, deren mechanische Rechte der Verleger zu 100 % erworben hat, erhält der Verleger auch die Anteile der Urheber ausgezahlt.

ABSCHNITT 3 DIE VERTEILUNG IN DEN SPARTEN DES FERNSEHENS

UNTERABSCHNITT 1. VERTEILUNG IN DEN SPARTEN FS (FERNSEHEN) UND T FS (TONFILM IM FERNSEHEN)

§ 105 Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte FS (Fernsehen) erhalten Werke in Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens eine Ausschüttung für die Sendung im Sinne des § 20 UrhG im Fernsehen.

[2] In der Sparte T FS (Tonfilm im Fernsehen) erhalten Werke in Filmen, bei denen es sich nicht um Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens handelt (Fremdproduktionen), eine Ausschüttung für die Sendung im Sinne des § 20 UrhG im Fernsehen.

§ 106 Die zu verteilenden Einnahmen

Es wird eine gemeinsame Verteilungssumme für die Verteilung in den Sparten FS und T FS gebildet. In dieser werden folgende Einnahmen zusammengefasst:

- (a) der dem Senderecht zuzuordnende Anteil der Einnahmen, die zur Verteilung aus Musiknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehen, gemäß § 92 Abs. 3,
- (b) 100 % der Einnahmen für die Wiedergabe von Fernsehsendungen gemäß § 15,
- (c) 20 % der Einnahmen für die Wiedergabe von Bildtonträgern gemäß § 16,
- (d) 100 % der Einnahmen für die Weitersendung von Fernsehsendungen im In- und Ausland gemäß § 19,
- (e) 66,67 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 3,²⁸⁾
- (f) 66,67 % der Einnahmen aus Nutzungen im Internetfernsehen, die nicht in den Sparten I FS, I T FS, I FS VR und I T FS VR verteilt werden, gemäß § 157 Abs. 2,

28) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA für die Geschäftsjahre ab 2018 erhält.

- (g) 33,33 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download), die nicht in den Sparten VOD D und VOD D VR verteilt werden, gemäß § 177 Abs. 2,
- (h) 66,67 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming), die nicht in den Sparten VOD S und VOD S VR verteilt werden, gemäß § 182 Abs. 2,
- (i) 66,67 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus den Sparten WEB und WEB VR, für die keine Direktverteilung und keine Zuschlagsverteilung in den Sparten WEB und WEB VR erfolgt, gemäß § 187 Abs. 2 lit. d.

§ 107 Die Gewichtung der Nutzungen mit Koeffizienten für Fernsehsendungen

[1] Die Verteilung in den Sparten FS und T FS erfolgt unter Anwendung der nachfolgenden nutzungsbezogenen Koeffizienten.

[2] Koeffizient 0,1 gilt für Musik zu Videotextprogrammen.

[3] Koeffizient 1 gilt für folgende Werknutzungen:

- (a) Tonsignete, Pausen- und Vorlaufmusik; Einleitungs- und Schlussmusik zu Sendereihen oder Serien (Eigen- und Auftragsproduktionen), bei denen die jeweiligen Einzelsendungen im Programm eines Senders regelmäßig, d. h. mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen, ausgestrahlt werden. Bei Werknutzungen nach diesem Absatz werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei über 5 000 Minuten mit dem Faktor $\frac{1}{3}$ und bei über 10 000 Minuten mit dem Faktor $\frac{1}{10}$ multipliziert;
- (b) sonstige Illustrationsmusik (außer Einleitungs- und Schlussmusik), die wiederkehrend zur Kennzeichnung oder Untermalung von standardisierten Format-elementen in den Einzelsendungen einer regelmäßig ausgestrahlten Sendereihe oder Serie im Sinne von lit. a, z.B. im Rahmen von Talk-, Koch- oder Gerichtsshow sowie Spielsendungen, zum Einsatz kommt. Bei diesen Werknutzungen werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei über 5 000 Minuten mit dem Faktor $\frac{1}{6}$ und bei über 10 000 Minuten mit dem Faktor $\frac{1}{10}$ multipliziert;
- (c) sonstige Illustrationsmusik (außer Einleitungs- und Schlussmusik), die in regelmäßig ausgestrahlten Sendereihen oder Serien im Sinne von lit. a mit bewegten oder unbewegten Bildern (z. B. Landschafts- oder Weltraumaufnahmen) überwiegend ohne Wortbeitrag zum Einsatz kommt. Bei diesen Werknutzungen werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei über 5 000 Minuten mit dem Faktor $\frac{1}{6}$ und bei über 10 000 Minuten mit dem Faktor $\frac{1}{10}$ multipliziert.

[4] Koeffizient 1,25 gilt für Musik in Fremdproduktionen in täglichen, d. h. in der Regel an 5 Tagen pro Woche und in mehreren Wochen eines Jahres ausgestrahlten Serien.

[5] Koeffizient 2 gilt für folgende Werknutzungen:

- (a) Musik in Fremdproduktionen, die nicht unter Koeffizient 1,25 fällt;
 - (b) Musik in Eigen- und Auftragsproduktionen in täglichen, d. h. in der Regel an 5 Tagen pro Woche und in mehreren Wochen eines Jahres ausgestrahlten Sendereihen oder Serien (z. B. Fernsehfilm-, Sport- und Info-Serien), die nicht unter Koeffizient 1 fällt;
 - (c) Musik zu Werbespots und zu sonstigen Werbefilmen; hier erfolgt eine Kapung der jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten und mit Koeffizient 2 multiplizierten Minuten bei über 5 000 Minuten auf ein Drittel und bei über 10 000 Minuten auf ein Zehntel; im Übrigen bleiben unberührt die gemäß Abs. 3 mit Koeffizient 1 in der Sparte FS abzurechnenden Sachverhalte (wie z. B. Tonsignete).
- [6] Koeffizient 3 gilt für Musik, die nicht unter Koeffizient 0,1, 1, 1,25, 2 und 6 fällt.
- [7] Koeffizient 6 gilt für dargestellte Musik.

§ 108 Die Gewichtung der Nutzungen mit AR-Senderkoeffizienten

[1] Für die der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unterliegenden Fernsehprogramme werden für jedes Geschäftsjahr variable AR-Senderkoeffizienten gebildet.

[2] Die Bildung der AR-Senderkoeffizienten erfolgt, indem der jeweils pro Fernsehprogramm zu berücksichtigende Nettobetrag durch die für das jeweilige Fernsehprogramm ermittelten Minuten dividiert wird.

[3] Der Nettobetrag im Sinne dieser Regelung ist der gemäß § 92 Abs. 3 dem Sende-recht zuzuordnende Anteil an der Vergütung, wie sie sich unter Berücksichtigung der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 ergibt, zuzüglich anteiliger Einnahmen aus der Weitersendung, vermindert um die in §§ 29 und 30 vorgesehenen Abzüge. Die Zuordnung der Einnahmen aus der Weitersendung im Inland erfolgt nach Maßgabe der Reichweite der Weitersendung und die Zuordnung der Einnahmen aus der Weitersendung im Ausland nach Maßgabe der Meldungen der ausländischen Verwertungsgesellschaften. Die Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Weitersendung im Inland erfolgt nur bei Fernsehprogrammen mit einem vergütungsrelevanten Musikanteil von mindestens 1 %. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die Sendeminuten multipliziert mit den Koeffizienten für Fernsehsendungen gemäß § 107 und der Gewichtung bei paralleler und regionaler Sendung gemäß § 109. Um die Minutenwerte nach der von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2014 beschlossenen Neuordnung der Rundfunkverteilung vergleichbar zu halten, werden die AR-Senderkoeffizienten mit $\frac{1}{2}$ multipliziert.

§ 109 Die Gewichtung bei paralleler und gleichzeitiger Sendung

[1] Werden über ein Fernsehprogramm zeitweise parallel mehrere regionale Sendungen ausgestrahlt, ohne dass für diese Sendungen ein gesondertes Inkasso erzielt wird, wird die Sendezeit der regionalen Sendungen durch die Zahl der parallel stattfindenden Ausstrahlungen geteilt.

[2] Wird ein Fernsehprogramm gleichzeitig über mehrere Wellenbereiche desselben Rundfunkveranstalters ausgestrahlt, z. B. analog und digital usw., so erfolgt nur eine einmalige Berücksichtigung.

§ 110 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] In den Sparten FS und T FS wird ein Minutenwert gebildet, indem die gemeinsame Nettoverteilungssumme beider Sparten durch die Summe der für die einzelnen Fernsehprogramme ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Fernsehen-Senderecht). Die Nettoverteilungssumme im Sinne dieser Regelung besteht aus den gemäß § 106 in den Sparten FS und T FS zu verteilenden Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die als prozentualer Zuschlag verteilt werden. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 sowie den Punktbewertungen für die Sparte FS gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV.

[3] In der Sparte FS ergibt sich die Ausschüttung pro Werk durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Fernsehen-Senderecht. Die Minuten für Werke mit Verrechnung in der Sparte FS werden ermittelt, indem die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 sowie den Punktbewertungen für die Sparte FS gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV multipliziert werden.

[4] In der Sparte T FS ergibt sich die Ausschüttung pro Werk durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Musiksekundenzahl mit einem aus dem Minutenwert Fernsehen-Senderecht abgeleiteten Musiksekundenwert. Die Musiksekunden für Werke mit Verrechnung in der Sparte T FS werden ermittelt, indem die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendesekunden mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 multipliziert werden.

[5] Die Verteilung für die **Weitersendung**, Wiedergabe und sonstige Zweitverwertung von dramatisch-musikalischen Werken, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen, erfolgt unter Anwendung eines anteiligen Minutenwerts (Minutenwert Fernsehen-Großes Recht).

UNTERABSCHNITT 2. VERTEILUNG IN DEN SPARTEN FS VR (FERNSEHEN-VERVIELFÄLTIGUNGSRECHT) UND T FS VR (TONFILM IM FERNSEHEN-VERVIELFÄLTIGUNGSRECHT)

§ 111 Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte FS VR (Fernsehen-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke in Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG für Fernsehsendungen sowie gegebenenfalls für die Nutzung des Herstellungsrechts.

[2] In der Sparte T FS VR (Tonfilm im Fernsehen-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke in Fremdproduktionen eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG für Fernsehsendungen.

§ 112 Die zu verteilenden Einnahmen

Es wird eine gemeinsame Verteilungssumme für die Verteilung in den Sparten FS VR und T FS VR gebildet. In dieser werden folgende Einnahmen zusammengefasst:

- (a) der den mechanischen Rechten zuzuordnende Anteil der Einnahmen, die zur Verteilung aus Musikknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehen, gemäß § 92 Abs. 3,
- (b) 95 % der Einnahmen aus der gewerblichen Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen, für die keine Nutzungsmeldungen erhältlich sind, gemäß § 21,
- (c) 25 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die Vermietung von Bildtonträgern gemäß § 22 Abs. 2,
- (d) 25 % des auf den Verleih von Bildtonträgern entfallenden Anteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 23 Abs. 3,
- (e) 33,33 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 3,²⁹⁾
- (f) 33,33 % der Einnahmen aus Nutzungen im Internetfernsehen, die nicht in den Sparten I FS, I T FS, I FS VR und I T FS VR verteilt werden, gemäß § 157 Abs. 2,
- (g) 66,67 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download), die nicht in den Sparten VOD D und VOD D VR verteilt werden, gemäß § 177 Abs. 2,
- (h) 33,33 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming), die nicht in den Sparten VOD S und VOD S VR verteilt werden, gemäß § 182 Abs. 2,
- (i) 33,33 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus den Sparten WEB und WEB VR, für die keine Direktverteilung und keine Zuschlagsverteilung in den Sparten WEB und WEB VR erfolgt, gemäß § 187 Abs. 2 lit. d.

§ 113 Die Gewichtung der Nutzungen in den Sparten FS VR und T FS VR

[1] Bei der Verteilung in den Sparten FS VR und T FS VR finden die Koeffizienten für Fernsehsendungen gemäß § 107 Anwendung. Bei Nutzungen, für die die GEMA das Herstellungsrecht nicht an die Sendeunternehmen vergibt, werden die mit den Koeffizienten gewichteten Minuten mit $\frac{1}{10}$ multipliziert.

[2] Für die der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unterliegenden Fernsehprogramme werden für jedes Geschäftsjahr variable VR-Senderkoeffizienten gebildet. Die Bildung der VR-Senderkoeffizienten erfolgt, indem der jeweils pro Fernsehprogramm zu berücksichtigende Nettobetrag durch die für das jeweilige Fernsehprogramm ermittelten Minuten dividiert wird. Der Nettobetrag im Sinne dieser Regelung ist der gemäß § 92 Abs. 3 den mechanischen Rechten zuzuordnende Anteil an der Vergütung, wie sie sich unter Berücksichtigung der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 ergibt, vermindert um die in § 29 Abs. 4

29) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA für die Geschäftsjahre ab 2018 erhält.

vorgesehene Kommission. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die Sendeminuten multipliziert mit den sich gemäß Abs. 1 und 3 ergebenden Gewichtungen.

[3] Bei der Verteilung in den Sparten FS VR und T FS VR finden die Gewichtungen für parallele und gleichzeitige Sendung gemäß § 109 Anwendung.

§ 114 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] In den Sparten FS VR und T FS VR wird ein Minutenwert gebildet, indem die gemeinsame Nettoverteilungssumme beider Sparten durch die Summe der für die einzelnen Fernsehprogramme ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Fernsehen-Vervielfältigungs- und Herstellungsrecht). Die Nettoverteilungssumme im Sinne dieser Regelung besteht aus den gemäß § 112 in den Sparten FS VR und T FS VR zu verteilenden Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die als prozentualer Zuschlag verteilt werden. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den sich gemäß § 113 Abs. 1 bis 3 ergebenden Gewichtungen.

[3] In der Sparte FS VR ergibt sich die Ausschüttung pro Werk durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Fernsehen-Vervielfältigungs- und Herstellungsrecht. Die Minuten für Werke mit Verrechnung in der Sparte FS VR werden ermittelt, indem die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten mit den Gewichtungen gemäß § 113 Abs. 1 bis 3 multipliziert werden.

[4] In der Sparte T FS VR ergibt sich die Ausschüttung pro Werk durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Musiksekundenzahl mit einem aus dem Minutenwert Fernsehen-Vervielfältigungs- und Herstellungsrecht abgeleiteten Musiksekundenwert. Die Musiksekunden für Werke mit Verrechnung in der Sparte T FS VR werden ermittelt, indem die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Musiksekunden mit den Gewichtungen gemäß § 113 Abs. 1 bis 3 multipliziert werden.

[5] Bei in Deutschland verlegten Werken ausländischer Urheber, deren mechanische Rechte der Verleger zu 100 % erworben hat, erhält der Verleger auch die Anteile der Urheber ausgezahlt.

KAPITEL 4: DIE VERTEILUNG IN DEN SPARTEN DES NUTZUNGSBEREICHS WIEDERGABE

§ 115 Die Sparten des Nutzungsbereichs Wiedergabe

Der Nutzungsbereich Wiedergabe umfasst die Sparten der öffentlichen Wiedergabe gemäß §§ 21 und 22 UrhG (Sparten DK, EM und M) sowie die Sparte DK VR.

ABSCHNITT 1
VERTEILUNG IN DER
SPARTE DK
(DISKOTHEKEN-
WIEDERGABEN)

§ 116 Gegenstand der Sparte

In der Sparte DK (Diskotheken-Wiedergaben) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Wiedergabe im Sinne des § 21 UrhG in Diskotheken, Clubs u.Ä.

§ 117 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte DK werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 116 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 118 Ermittlung der Nutzungen

In der Sparte DK erfolgt die Ermittlung der Wiedergabeminuten auf der Grundlage eines statistisch abgesicherten Monitoring-Verfahrens, das vom Aufsichtsrat und vom Vorstand festgelegt wird. Die Grundsätze des Monitoring-Verfahrens sind zu veröffentlichen. Reklamationen einzelner Nutzungen sind wegen der Ermittlung des Repertoires aufgrund des Monitoring-Verfahrens bzw. einer repräsentativen Stichprobe ausgeschlossen.

§ 119 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] Die Verteilung erfolgt nach einem Minutenwert. Für jedes im Rahmen des Monitoring-Verfahrens ermittelte Werk wird die Gesamtzahl der wiedergegebenen Minuten ermittelt. Der Minutenwert ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller wiedergegebenen Minuten. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für ein Werk ermittelten Minuten mit dem Minutenwert.

ABSCHNITT 2
VERTEILUNG IN DER
SPARTE DK VR
(DISKOTHEKEN-
WIEDERGABEN-
VERVIELFÄLTIGUNGS-
RECHT)

§ 120 Gegenstand der Sparte

In der Sparte DK VR (Diskotheken-Wiedergaben-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG durch Discjockeys zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe in Diskotheken, Clubs u. Ä.

§ 121 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte DK VR werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 120 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 122 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] Die Verteilung erfolgt nach einem Minutenwert. Der Minutenwert ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl der gemäß § 118 für die Sparte DK ermittelten wiedergegebenen Minuten. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für ein Werk gemäß § 119 Abs. 2 ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert.

ABSCHNITT 3
VERTEILUNG IN DER
SPARTE EM (E-MUSIK-
WIEDERGABEN)

§ 123 Gegenstand der Sparte

In der Sparte EM (E-Musik-Wiedergaben) erhalten Werke der ersten Musik eine Ausschüttung für die öffentliche Wiedergabe durch Tonträger im Sinne des § 21 UrhG, soweit nicht eine Ausschüttung in der Sparte BM erfolgt.

§ 124 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte EM werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 123 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 125 Ermittlung der Nutzungen

Die Verteilung in der Sparte EM erfolgt auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen. Für die Ermittlung der Nutzungen gilt § 68 entsprechend.

§ 126 Durchführung der Verteilung

Es erfolgt Direktverteilung.

§ 127 Gegenstand der Sparte

In der Sparte M (U-Musik-Wiedergaben) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Wiedergabe im Sinne der §§ 21 und 22 UrhG, soweit nicht eine Verteilung in einer anderen Sparte erfolgt.

§ 128 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte M werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) 20 % der Einnahmen für die Wiedergabe von Bildtonträgern gemäß § 16,
- (b) 40 % der Einnahmen für Wiedergaben mittels mechanischer Vorrichtungen in Kinos gemäß § 17,
- (c) 40 % der Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern und Wiedergaben von Hörfunksendungen gemäß § 18.

§ 129 Durchführung der Verteilung

[1] Aufkommen in der Sparte U gemäß § 86 sowie Aufkommen in der Sparte UD mit Ausnahme der Werkaufführungen gemäß § 88 lit. b bis f erhält einen M-Zuschlag in Höhe von 20 %.

[2] Die nach Abzug dieses Zuschlags verbleibende Nettoverteilungssumme der Sparte M wird auf die in U-Veranstaltungen gemäß § 85 aufgeführten Werke nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen abgerechnet. Für jedes Werk wird durch Multiplikation der hochgerechneten und gegebenenfalls gewichteten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen des Verrechnungsschlüssels II eine Punktzahl errechnet. Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller Punkte. Die Ermittlung der Ausschüttung pro Werk erfolgt durch Multiplikation der für das Werk errechneten Punktzahl mit dem Punktwert, wobei die Ausschüttung pro Werk auf den zweifachen Betrag der Ausschüttung begrenzt ist, die das Werk für Aufführungen in U-Veranstaltungen gemäß § 85 für das jeweilige Geschäftsjahr insgesamt erhält. Der aufgrund dieser Begrenzung verbleibende Restbetrag wird als prozentualer Zuschlag auf die Ausschüttungen verteilt, die sich in der Sparte M durch die Verrechnung nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen ergeben. Wenn die Kosten für eine Zuschlagsverteilung in keinem Verhältnis zur Höhe des zu verteilenden Restbetrages stehen, kann dieser mit Zustimmung des Aufsichtsrats als unverteilbar behandelt werden.

[3] Die Berücksichtigung von mehr als 100 tatsächlichen und gemäß § 85 Abs. 4 gewichteten Aufführungen für ein Werk in der Sparte M ist nur möglich, wenn im gleichen oder im vorhergehenden Geschäftsjahr in der Sparte R oder in der

ABSCHNITT 4
VERTEILUNG IN DER
SPARTE M (U-MUSIK-
WIEDERGABEN)

Sparte FS für dieses Werk mindestens 2 gemäß §§ 97 bis 99 oder §§ 107 bis 109 gewichtete Minuten abgerechnet worden sind. Bei Potpourris geschützter Werke gemäß § 194 Abs. 4 und 5 wird jede tatsächliche Aufführung entsprechend dem in dieser Bestimmung geregelten Anteilsschlüssel den verrechneten Werken oder Werkteilen zugeordnet, wobei ¹²/₁₂ (100 %) als eine Aufführung zu werten sind.

Sonderregelung für die Verteilung für die Geschäftsjahre 2020, 2021 und 2022

Für das Geschäftsjahr 2020 wird für die Verteilung in der Sparte M abweichend von § 129 Abs. 2 Satz 3 des Verteilungsplans kein eigener Punktwert berechnet. Stattdessen wird der Verteilung gemäß § 129 Abs. 2 des Verteilungsplans für dieses Geschäftsjahr ein durchschnittlicher Punktwert zugrunde gelegt. Der durchschnittliche Punktwert wird als Mittelwert aus den Punktwerten der Sparte M für die Geschäftsjahre 2017–2019 berechnet. Der aufgrund der Anwendung des durchschnittlichen Punktwerts verbleibende Restbetrag der Nettoverteilungssumme für das Geschäftsjahr 2020 wird als prozentualer Zuschlag auf die Ausschüttungen in der Sparte M für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 verteilt.

Falls der für das Geschäftsjahr 2021 oder 2022 gemäß § 129 Abs. 2 Satz 3 berechnete Punktwert den durchschnittlichen Punktwert der Geschäftsjahre 2017–2019 um mehr als 20 % übersteigt, wird der Verteilung gemäß § 129 Abs. 2 für das jeweilige Geschäftsjahr nicht der berechnete Punktwert, sondern der durchschnittliche Punktwert für die Geschäftsjahre 2017–2019 zugrunde gelegt. Der aufgrund der Anwendung des durchschnittlichen Punktwerts verbleibende Restbetrag wird in diesem Fall als prozentualer Zuschlag auf frühere Ausschüttungen in der Sparte M verteilt. Ein von der Nettoverteilungssumme für das Geschäftsjahr 2021 verbleibender Restbetrag wird als Zuschlag auf die Ausschüttungen für die Geschäftsjahre 2018 bis 2020 verteilt, ein von der Nettoverteilungssumme für das Geschäftsjahr 2022 verbleibender Restbetrag als Zuschlag auf die Ausschüttungen für die Geschäftsjahre 2018–2021. Beträge, die aufgrund der Sonderregelung für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 als Zuschlag auf frühere Ausschüttungen verteilt worden sind, bleiben bei der Berechnung des Zuschlags für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 unberücksichtigt.

§ 130 Direktverteilung auf Antrag

[1] Ist bei Einnahmen aus sonstigen Wiedergaben von Tonträgern und Wiedergaben von Hörfunksendungen gemäß § 18 eine Verteilung in der Sparte M nach § 129 nicht möglich, weil die wiedergegebenen Werke nicht live aufgeführt werden, so wird der der Sparte M zugeordnete Anteil von 40 % dieser Einnahmen auf Antrag direkt verteilt. Bei Werken, die weder live aufgeführt werden, noch eine Ausschüttung in der Sparte R erhalten, werden die aus Nutzungen gemäß Satz 1 zur Verfügung stehenden Einnahmen auf Antrag zu 100 % direkt verteilt.

[2] Voraussetzung für die Direktverteilung ist, dass

- (a) sich der jeweiligen Nutzung eine konkrete Einnahme zuordnen lässt,
- (b) ein an den genutzten Werken beteiligter Berechtigter – gegebenenfalls zugleich stellvertretend für alle übrigen an den vom Antrag erfassten Werken beteiligten Berechtigten – bis zum 30.06. des auf das jeweilige Nutzungsjahr

- folgenden Jahres unter Einhaltung der Formatvorgaben der GEMA einen Antrag auf Direktverteilung bei der GEMA eingereicht hat. Der Antrag muss die Werke, für die die Direktverteilung beantragt wird, den Nutzer und den vom Antrag erfassten Nutzungszeitraum benennen,
- (c) dem Antrag eine Bestätigung des Nutzers beiliegt, aus der sich ergibt, in welchem Zeitraum die im Antrag benannten Werke genutzt wurden und welchen Anteil sie an den insgesamt in diesem Zeitraum erfolgten Werkwiedergaben ausmachen. Der Anteil ist grundsätzlich pro rata temporis anzugeben. Soweit dies dem Nutzer im Einzelfall nicht möglich ist, kann die Angabe des Anteils pro rata numeris erfolgen. In begründeten Fällen kann die GEMA als Nachweis die Vorlage einer vollständigen, vom Nutzer bestätigten Wiedergabeliste unter Einhaltung der Formatvorgaben der GEMA verlangen,
 - (d) die Direktverteilung einen Mindestbetrag von EUR 10,00 pro Werk erwarten lässt.

[3] Die Bemessungsgrundlage für die Direktverteilung wird aufgrund der Angaben des Nutzers gemäß Abs. 2 lit. c ermittelt. Sie richtet sich nach dem Verhältnis des vom Antrag erfassten Zeitraums zur Gesamtnutzungsdauer sowie nach dem Anteil der Werkwiedergaben, für die die Direktverteilung beantragt wird, an den Werkwiedergaben, die in dem vom Antrag erfassten Zeitraum insgesamt stattgefunden haben.

[4] Die Direktverteilung erfolgt zum 1.11. des auf die Nutzung folgenden Jahres.

[5] Die Verteilungsplankommission kann Pauschalbeträge für die Berücksichtigung von Härtefällen festsetzen. Als Härtefälle gelten regelmäßige Wiedergaben im Sinne des Abs. 1 in regelmäßig auftretenden Nutzungskontexten, bei denen eine Direktverteilung nach Abs. 2 nicht möglich ist, da die Zuordnung einer konkreten Einnahme gemäß Abs. 2 lit. a oder die Ermittlung des Anteils an den Werkwiedergaben gemäß Abs. 2 lit. c nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand durchgeführt werden kann. Die übrigen Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Bei der Festsetzung der Pauschalen sind Erfahrungswerte zu den durchschnittlichen Einnahmen und der Anzahl der Werkwiedergaben bei vergleichbaren Nutzungen zu berücksichtigen. Die Pauschalen sind zu veröffentlichen.

[6] Bei Werkwiedergaben gemäß Abs. 5, für die die Verteilungsplankommission Pauschalen in Höhe von mindestens EUR 500,00 festgesetzt hat, kann die Zahlung der Pauschale auch dann beantragt werden, wenn das Werk für das betreffende Geschäftsjahr Ausschüttungen in den Sparten M und R in Höhe von insgesamt maximal EUR 100,00 erhalten hat.^{29a)}

KAPITEL 5: DIE VERTEILUNG IN DEN SPARTEN DES NUTZUNGSBEREICHS VORFÜHRUNG

§ 131 Die Sparten des Nutzungsbereichs Vorführung

Der Nutzungsbereich Vorführung umfasst die Sparten der Filmvorführung (Sparten T, TD und TD VR).

29a) Absatz 6 gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre 2022 bis einschließlich 2024.

ABSCHNITT 1
VERTEILUNG IN DER
SPARTE T (TONFILM)

§ 132 Gegenstand der Sparte

In der Sparte T (Tonfilm) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vorführung von audiovisuellen Werken (Filmen) im Sinne des § 19 Abs. 4 UrhG in Kinos, soweit nicht eine Verteilung in der Sparte TD erfolgt.

§ 133 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte T werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) der nach dem Abzug für Wiedergaben mittels mechanischer Vorrichtungen gemäß § 17 verbleibende Anteil von 92 % der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für betriebsübliche Musikdarbietungen in Kinos zur Verfügung stehen,
- (b) 30 % der Einnahmen für die Wiedergabe von Bildtonträgern gemäß § 16.

§ 134 Ermittlung der Nutzungen

In der Sparte T wird die Zahl der Vorführungen jedes einzelnen Filmes grundsätzlich aufgrund der durch die Kinos, ggf. auch durch Dritte, gelieferten Nutzungsmeldungen festgestellt.

§ 135 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] In der Sparte T wird ein Musiksekundenwert gebildet, indem die Nettoverteilungssumme durch die Summe der für alle Werke mit Verrechnung in der Sparte T ermittelten Sekunden dividiert wird. Die Sekundenzahl pro Werk wird ermittelt, indem die Musiksekunden, die sich für das Werk aufgrund der Anmeldungen für audiovisuelle Werke pro Film ergeben, mit der Anzahl der Vorführungen der betreffenden Filme multipliziert werden. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Sekundenzahl mit dem Musiksekundenwert.

ABSCHNITT 2
VERTEILUNG IN
DEN SPARTEN TD
(TONFILM-DIREKTVER-
TEILUNG) UND TD VR
(TONFILM-DIREKTVER-
TEILUNG-VERVIELFÄL-
TIGUNGSRECHT)

§ 136 Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte TD (Tonfilm-Direktverteilung) erhalten Werke in Wirtschaftsfilmern eine Ausschüttung, insbesondere für die Vorführung im Sinne des § 19 Abs. 4 UrhG.

[2] In der Sparte TD VR (Tonfilm-Direktverteilung-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke in Wirtschaftsfilmern eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne von § 16 Abs. 1 UrhG zum Zwecke der Vorführung.

§ 137 Die zu verteilenden Einnahmen

In den Sparten TD und TD VR werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 136 genannten Nutzungen jeweils zur Verfügung stehen.³⁰⁾

§ 138 Durchführung der Verteilung

In den Sparten TD und TD VR erfolgt jeweils Direktverteilung auf die sich aus der Anmeldung des audiovisuellen Werks ergebenden Werke.

30) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2019 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2020.

KAPITEL 6: DIE VERTEILUNG IN DEN SPARTEN DES NUTZUNGSBEREICHES VERVIELFÄLTIGUNG UND VERBREITUNG

§ 139 Die Sparten des Nutzungsbereichs Vervielfältigung und Verbreitung

Der Nutzungsbereich Vervielfältigung und Verbreitung umfasst die Sparten der Vervielfältigung und Verbreitung auf Tonträgern (Sparte Phono VR) und Bildtonträgern (Sparte BT VR).

ABSCHNITT 1

VERTEILUNG IN DER SPARTE PHONO VR (TONTRÄGER-VERVIELFÄLTIGUNGSRECHT)

§ 140 Gegenstand der Sparte

In der Sparte Phono VR (Tonträger-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG und die Verbreitung im Sinne des § 17 Abs. 1 UrhG auf Tonträgern.

§ 141 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte Phono VR werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) 100 % der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 140 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen,
- (b) 25 % der Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen, für die keine Nutzungsmeldungen erhältlich sind, gemäß § 20 Abs. 1,
- (c) 75 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die Vermietung von Tonträgern gemäß § 22 Abs. 1,
- (d) 75 % des auf den Verleih von Tonträgern entfallenden Anteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 23 Abs. 2,
- (e) 45 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 2.³¹⁾

§ 142 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung der Einnahmen, die aus den in § 140 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen, auf die sich aus der Anmeldung des Tonträgers ergebenden Werke. Die übrigen in der Sparte Phono VR zu verteilenden Einnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu den direkt verteilten Beträgen verteilt.

[2] Lizenzeinnahmen bis zu EUR 1,00 pro Werk werden nicht werkbezogen, sondern als prozentualer Zuschlag auf die in der Sparte Phono VR verrechneten Werke verteilt.

[3] Bei in Deutschland verlegten Werken ausländischer Urheber, deren mechanische Rechte der Verleger zu 100 % erworben hat, erhält der Verleger auch die Anteile der Urheber ausgezahlt.

ABSCHNITT 2

VERTEILUNG IN DER SPARTE BT VR (BILDTONTRÄGER-VERVIELFÄLTIGUNGSRECHT)

§ 143 Gegenstand der Sparte

In der Sparte BT VR (Bildtonträger-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG und die Verbreitung im Sinne des § 17 Abs. 1 UrhG auf Bildtonträgern sowie gegebenenfalls für die Nutzung des Herstellungsrechts.

³¹⁾ Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die GEMA für die Geschäftsjahre ab 2018 erhält.

§ 144 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte BT VR werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) 100 % der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 143 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen,
- (b) 30 % der Einnahmen für die Wiedergabe von Bildtonträgern gemäß § 16,
- (c) 5 % der Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen, für die keine Nutzungsmeldungen erhältlich sind, gemäß § 21,
- (d) 75 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die Vermietung von Bildtonträgern gemäß § 22 Abs. 2,
- (e) 75 % des auf den Verleih von Bildtonträgern entfallenden Anteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 23 Abs. 3,
- (f) 30 % der Einnahmen für Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download), die nicht in den Sparten VOD D und VOD D VR verteilt werden, gemäß § 177 Abs. 2,
- (g) 30 % der Einnahmen für Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming), die nicht in den Sparten VOD S und VOD S VR verteilt werden, gemäß § 182 Abs. 2.³²⁾

§ 145 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung der Einnahmen, die aus den in § 143 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen, auf die sich aus der Anmeldung des Bildtonträgers ergebenden Werke. Die übrigen in der Sparte BT VR zu verteilenden Einnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu den direkt verteilten Beträgen verteilt.

[2] Lizeineinnahmen bis zu EUR 1,00 pro Werk werden nicht werkbezogen, sondern als prozentualer Zuschlag auf die in der Sparte BT VR verrechneten Werke verteilt.

[3] Bei in Deutschland verlegten Werken ausländischer Urheber, deren mechanische Rechte der Verleger zu 100 % erworben hat, erhält der Verleger auch die Anteile der Urheber ausgezahlt.

KAPITEL 7: DIE VERTEILUNG IN DEN SPARTEN DES NUTZUNGSBEREICHS ONLINE

ABSCHNITT 1 ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 146 Die Sparten des Nutzungsbereichs Online

Der Nutzungsbereich Online umfasst die Sparten des Internetradios (Sparten I R und I R VR), des Internetfernsehens (Sparten I FS, I T FS und I FS VR, I T FS VR), der Nutzung durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Download) (Sparten MOD D und MOD D VR), der Nutzung durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Streaming) (Sparten MOD S und MOD S VR), der Nutzung durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download) (Sparten VOD D und VOD D VR), der Nutzung durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming) (Sparten VOD S und VOD S VR), der Nutzung auf Gemischten Online-Plattformen (Streaming)

³²⁾ Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 beschlossene Neufassung von § 144 lit. f-g gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA für die Geschäftsjahre ab 2018 erhält.

(Sparten GOP und GOP VR)³³⁾ und der Nutzung als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten (Sparten WEB und WEB VR).

§ 147 Der Grundsatz der Direktverteilung im Nutzungsbereich Online

[1] Soweit in diesem Kapitel nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Verteilung von Einnahmen aus dem Nutzungsbereich Online im Wege der Direktverteilung.³⁴⁾

[2] Eine Direktverteilung wird nicht durchgeführt, soweit für Einnahmen aus Onlinenutzungen keine Nutzungsmeldungen erhältlich sind oder die Kosten für eine Verteilung im Wege der Direktverteilung außer Verhältnis zu den Einnahmen stünden. Die Verteilung der hiernach nicht im Wege der Direktverteilung zu verteilenden Einnahmen erfolgt gemäß den für die einzelnen Sparten getroffenen Regelungen.

§ 147a Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten des Nutzungsbereichs Online bei der gebietsübergreifenden Vergabe von Online-Rechten

Bei der gebietsübergreifenden Vergabe von Online-Rechten werden die Einnahmen, die die GEMA aus Nutzungen in Territorien außerhalb Deutschlands erzielt, nach Maßgabe internationaler Standards unter Berücksichtigung der Repräsentationsvereinbarungen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften auf die Sparten der öffentlichen Wiedergabe und die Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung aufgeteilt.

§ 148 Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte I R (Internetradio) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Sendung im Sinne des § 20 UrhG im Internet-Hörfunk.

[2] In der Sparte I R VR (Internetradio-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG für Hörfunksendungen im Internet.

§ 149 Die zu verteilenden Einnahmen

Es werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 148 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 150 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

Bei der Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten I R und I R VR wird ein Verhältnis von 66,67 % für die Sendung und 33,33 % für die Vervielfältigung zugrunde gelegt.

§ 151 Ermittlung der Nutzungen

Die GEMA stellt die genutzten Werke grundsätzlich anhand der von den Internet-Radioveranstaltern zur Verfügung gestellten Nutzungsmeldungen fest. Die für die Ermittlung der Nutzungen und die Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung geltenden Regelungen gemäß §§ 93 und 94 finden entsprechende Anwendung.

33) Gilt für die Verteilung der Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

34) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

§ 152 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147. Hierbei finden die für die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung (Hörfunk) geltenden Regelungen entsprechende Anwendung, soweit sie der Direktverteilung nicht widersprechen.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen zu 66,67 % in der Sparte R und zu 33,33 % in der Sparte R VR verteilt.

§ 153 Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte I FS (Internetfernsehen) erhalten Werke in Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens eine Ausschüttung für die Sendung im Sinne des § 20 UrhG im Internet-Fernsehen.

[2] In der Sparte I T FS (Internetfernsehen-Tonfilm) erhalten Werke in Fremdproduktionen eine Ausschüttung für die Sendung im Sinne des § 20 UrhG im Internet-Fernsehen.

[3] In der Sparte I FS VR (Internetfernsehen-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke in Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG für Fernsehsendungen im Internet sowie gegebenenfalls für die Nutzung des Herstellungsrechts.

[4] In der Sparte I T FS VR (Internetfernsehen-Tonfilm-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke in Fremdproduktionen eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG für Fernsehsendungen im Internet.

§ 154 Die zu verteilenden Einnahmen

Es werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 153 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 155 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

Bei der Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten I FS und I T FS einerseits und die Sparten I FS VR und I T FS VR andererseits wird ein Verhältnis von 66,67 % für die Sendung und 33,33 % für die Vervielfältigung und Herstellung zugrunde gelegt.

§ 156 Ermittlung der Nutzungen

Die GEMA stellt die genutzten Werke grundsätzlich anhand der von den Internet-Fernsehveranstaltern zur Verfügung gestellten Nutzungsmeldungen fest. Die für die Ermittlung der Nutzungen und die Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung geltenden Regelungen gemäß §§ 93 und 94 finden entsprechende Anwendung.

§ 157 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147. Hierbei finden die für die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung (Fernsehen) geltenden Regelungen entsprechende Anwendung, soweit sie der Direktverteilung nicht widersprechen.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen zu 66,67 % in den Sparten FS und T FS und zu 33,33 % in den Sparten FS VR und T FS VR verteilt. Soweit sich nicht direkt zu verteilende Einnahmen der Vergabe des Filmherstellungsrechts zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung zugunsten der Sparte FS VR.

**ABSCHNITT 3
VERTEILUNG IN
DEN SPARTEN I FS
(INTERNETFERNSE-
HEN), I T FS (INTER-
NETFERNSEHEN-
TONFILM), I FS VR
(INTERNETFERNSE-
HEN-VERVIELFÄLTIG-
UNGSRECHT) UND
I T FS VR (INTERNET-
FERNSEHEN-TONFILM-
VERVIELFÄLTIGUNGS-
RECHT)**

ABSCHNITT 4 **ENTFÄLLT**

§§ 158 – 162 Entfällt

ABSCHNITT 5 **VERTEILUNG IN DEN** **SPARTEN MOD D** **(MUSIC-ON-DEMAND-** **DOWNLOAD) UND** **MOD D VR (MUSIC-** **ON-DEMAND-DOWN-** **LOAD-VERVIELFÄLTI-** **GUNGSRECHT)**

§ 163 Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte MOD D (Music-on-Demand-Download) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Download).

[2] In der Sparte MOD D VR (Music-on-Demand-Download-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Download).

§ 164 Die zu verteilenden Einnahmen

In den Sparten MOD D und MOD D VR werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) 100 % der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 163 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen,
- (b) 12,5 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 2.³⁵⁾

§ 165 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

Bei der Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten MOD D und MOD D VR wird ein Verhältnis von 33,33 % für die öffentliche Zugänglichmachung und 66,67 % für die Vervielfältigung zugrunde gelegt.

§ 166 Ermittlung der Nutzungen

Die Ermittlung der Nutzungen erfolgt aufgrund der Nutzungsmeldungen der Anbieter der Music-on-Demand-Dienste.

§ 167 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147 für die Einnahmen, die aus den in § 163 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen. Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag in den Sparten MOD D und MOD D VR verteilt.

[2] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 2 werden ebenfalls als prozentualer Zuschlag zu den direkt verteilten Beträgen verteilt. Hierbei werden nur Nutzungen in Deutschland berücksichtigt.

ABSCHNITT 6 **VERTEILUNG IN DEN** **SPARTEN MOD S** **(MUSIC-ON-DEMAND-** **STREAMING) UND** **MOD S VR (MUSIC-** **ON-DEMAND-** **STREAMING-VERVIEL-** **FÄLTIGUNGSRECHT)**

§ 168 Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte MOD S (Music-on-Demand-Streaming) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Streaming).

[2] In der Sparte MOD S VR (Music-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Streaming).

³⁵⁾ Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA für die Geschäftsjahre ab 2018 erhält.

§ 169 Die zu verteilenden Einnahmen

In den Sparten MOD S und MOD S VR werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) 100 % der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 168 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen,
- (b) 100 % des auf Audiowerke entfallenden Anteils an den Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen gemäß § 60 h Abs. 1 S. 1 UrhG gemäß § 24 Abs. 2,
- (c) 12,5 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 2,³⁶⁾
- (d) 33 1/3 % der Einnahmen aus den Sparten WEB und WEB VR, für die keine Direktverteilung und keine Zuschlagsverteilung in den Sparten WEB und WEB VR erfolgt, gemäß § 187 Abs. 2 lit. a.³⁷⁾

§ 170 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

Bei der Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten MOD S und MOD S VR wird ein Verhältnis von 66,67 % für die öffentliche Zugänglichmachung und 33,33 % für die Vervielfältigung zugrunde gelegt.

§ 171 Ermittlung der Nutzungen

Die Ermittlung der Nutzungen erfolgt aufgrund der Nutzungsmeldungen der Anbieter der Music-on-Demand-Dienste.

§ 172 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147 für die Einnahmen, die aus den in § 168 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen. Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag in den Sparten MOD S und MOD S VR verteilt.

[2] Die übrigen in den Sparten MOD S und MOD S VR zu verteilenden Einnahmen werden ebenfalls als prozentualer Zuschlag zu den direkt verteilten Beträgen verteilt. Bei der Zuschlagsverteilung der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen werden nur Nutzungen in Deutschland berücksichtigt.

§ 173 Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte VOD D (Video-on-Demand-Download) erhalten Werke in Filmen eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download).

[2] In der Sparte VOD D VR (Video-on-Demand-Download-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke in Filmen eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download).

§ 174 Die zu verteilenden Einnahmen

Es werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 173 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

36) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA für die Geschäftsjahre ab 2018 erhält.

37) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA für die Geschäftsjahre ab 2018 erhält.

§ 175 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

Bei der Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten VOD D und VOD D VR wird ein Verhältnis von 33,33 % für die öffentliche Zugänglichmachung und 66,67 % für die Vervielfältigung zugrunde gelegt.

§ 176 Ermittlung der Nutzungen

Die Ermittlung der Nutzungen erfolgt aufgrund der Nutzungsmeldungen der Anbieter der Video-on-Demand-Dienste.

§ 177 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag in den Sparten VOD D und VOD D VR verteilt, soweit der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil an den für diese Sparten insgesamt zur Verfügung stehenden Einnahmen mindestens 50 % beträgt. Liegt der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil der Gesamteinnahmen der Sparten VOD D und VOD D VR unter 50 %, werden die nicht im Wege der Direktverteilung zu verteilenden Einnahmen zu 70 % zugunsten der Sparten des Fernsehens (hiervon zu 33,33 % in den Sparten FS und T FS und zu 66,67 % in den Sparten FS VR und T FS VR) und zu 30 % zugunsten der Sparte BT VR verteilt. Soweit sich nicht direkt zu verteilende Einnahmen der Vergabe des Filmherstellungsrechts zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung zugunsten der Sparte FS VR.

§ 178 Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte VOD S (Video-on-Demand-Streaming) erhalten Werke in Filmen eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming).

[2] In der Sparte VOD S VR (Video-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke in Filmen eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming).

§ 179 Die zu verteilenden Einnahmen

In den Sparten VOD S und VOD S VR werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) 100 % der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 178 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen,
- (b) 100 % des auf audiovisuelle Werke entfallenden Anteils an den Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen gemäß § 60h Abs. 1 S. 1 UrhG gemäß § 24 Abs. 3.
- (c) 16 2/3 % der Einnahmen aus den Sparten WEB und WEB VR, für die keine Direktverteilung und keine Zuschlagsverteilung in den Sparten WEB und WEB VR erfolgt, gemäß § 187 Abs. 2 lit. c.

§ 180 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

Bei der Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten VOD S und VOD S VR wird ein Verhältnis von 66,67 % für die öffentliche Zugänglichmachung und 33,33 % für die Vervielfältigung zugrunde gelegt.

ABSCHNITT 8 VERTEILUNG IN DEN SPARTEN VOD S (VIDEO-ON-DEMAND- STREAMING) UND VOD S VR (VIDEO- ON-DEMAND- STREAMING-VERVIEL- FÄLTIGUNGSRECHT)

§ 181 Ermittlung der Nutzungen

Die Ermittlung der Nutzungen erfolgt aufgrund der Nutzungsmeldungen der Anbieter der Video-on-Demand-Dienste.

§ 182 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147 für die Einnahmen, die aus den in § 178 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen. Die übrigen in den Sparten VOD S und VOD S VR zu verteilenden Einnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu den direkt verteilten Beträgen verteilt.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag in den Sparten VOD S und VOD S VR verteilt, soweit der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil an den für diese Sparten insgesamt zur Verfügung stehenden Einnahmen mindestens 50 % beträgt. Liegt der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil der Gesamteinnahmen der Sparten VOD S und VOD S VR unter 50 %, werden die nicht im Wege der Direktverteilung zu verteilenden Einnahmen zu 70 % zugunsten der Sparten des Fernsehens (hiervon zu 66,67 % in den Sparten FS und T FS und zu 33,33 % in den Sparten FS VR und T FS VR) und zu 30 % in der Sparte BT VR verteilt. Soweit sich nicht direkt zu verteilende Einnahmen der Vergabe des Filmherstellungsrechts zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung zugunsten der Sparte FS VR.

ABSCHNITT 8a VERTEILUNG IN DEN SPARTEN GOP (STREAMING AUF GEMISCHTEN ONLINE- PLATTFORMEN) UND GOP VR (STREAMING AUF GEMISCHTEN ONLINE- PLATTFOR- MEN-VERVIELFÄLT- GUNGSRECHT)³⁸⁾

§ 182a Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte GOP (Streaming auf Gemischten Online-Plattformen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG auf Gemischten Online-Plattformen (Streaming).

[2] In der Sparte GOP VR (Streaming auf Gemischten Online-Plattformen-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG zum Zweck der Nutzung auf Gemischten Online-Plattformen (Streaming) sowie gegebenenfalls für die Nutzung des Herstellungsrechts.

[3] Gemischte Online-Plattformen im Sinne dieser Regelung sind Internet-Dienste, deren Geschäftsmodell ausschließlich oder vorrangig darauf beruht, Inhalte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, die von Plattform-Nutzern als User-Uploaded-Content zur Verfügung gestellt werden. Nicht in den Anwendungsbereich dieser Regelung fallen zusätzliche Music- oder Video-on-Demand-Dienste, für die der Anbieter einer Gemischten Online-Plattform eine gesonderte Lizenz erworben hat.

§ 182b Die zu verteilenden Einnahmen

In den Sparten GOP und GOP VR werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 182a genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 182c Grundsätze für die Durchführung der Verteilung

[1] Die für die einzelnen Gemischten Online-Plattformen erzielten Einnahmen werden jeweils gesondert nach den nachfolgenden Regeln verteilt.

[2] Erhält die GEMA von dem Anbieter einer Gemischten Online-Plattform verwertbare Nutzungsmeldungen zu allen Nutzungsvorgängen auf dieser Gemischten

38) Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

Online-Plattform, so werden die Einnahmen auf der Grundlage der Nutzungsmeldungen gemäß § 182d verteilt. Als Nutzungsvorgänge gelten die jeweils vom Wahrnehmungsumfang der GEMA umfassten Werknutzungen.

[3] Erhält die GEMA von dem Anbieter einer Gemischten Online-Plattform lediglich für einen Teil der Nutzungsvorgänge verwertbare Nutzungsmeldungen, so werden die Einnahmen in einen auf der Grundlage der Nutzungsmeldungen gemäß § 182d zu verteilenden Anteil und einen im Wege der Zuschlagsverteilung gemäß § 182e zu verteilenden Anteil aufgeteilt. Der Anteil, der auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verteilt wird, bemisst sich nach dem Verhältnis zwischen der Gesamtnutzungsdauer der durch verwertbare Nutzungsmeldungen belegten Nutzungsvorgänge und der kumulierten Nutzungsdauer sämtlicher Nutzungsvorgänge auf der jeweiligen Gemischten Online-Plattform.

[4] Soweit die Gesamtnutzungsdauer der durch verwertbare Nutzungsmeldungen belegten Nutzungsvorgänge oder die kumulierte Nutzungsdauer gemäß Abs. 3 nicht aufgrund der Nutzungsmeldungen des Anbieters der Gemischten Online-Plattform ermittelt werden kann, erfolgt die Aufteilung nach einer Quote, die durch den Aufsichtsrat festgelegt wird. Die Festlegung der Quote für die jeweilige Gemischte Online-Plattform erfolgt auf der Grundlage verfügbarer empirischer Daten, die Rückschlüsse auf die Gesamtnutzungsdauer und die kumulierte Nutzungsdauer ermöglichen, insbesondere Abrufzahlen, Nutzerverhalten, Marktanteile, Marktentwicklung und Daten zu vergleichbaren Gemischten Online-Plattformen.

[5] Erhält die GEMA von dem Anbieter einer Gemischten Online-Plattform keine verwertbaren Nutzungsmeldungen, so werden die Einnahmen vollständig im Wege der Zuschlagsverteilung gemäß § 182e verteilt.

§ 182d Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen

[1] Bei der Aufteilung der auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen zu verteilenden Einnahmen auf die Sparten GOP und GOP VR wird ein Verhältnis von 66,67 % für die öffentliche Zugänglichmachung und 33,33 % für die Vervielfältigung zugrunde gelegt.

[2] Die Verteilung erfolgt jeweils auf der Grundlage der verwertbaren Nutzungsmeldungen, die die GEMA von dem Anbieter der Gemischten Online-Plattform erhält.

[3] Die Verteilung erfolgt pro rata temporis aufgrund der in den verwertbaren Nutzungsmeldungen angegebenen Abrufdauern, falls Abrufdauern zu allen in Nutzungsmeldungen belegten Nutzungsvorgängen vorliegen. Andernfalls erfolgt die Verteilung pro rata numeris aufgrund der Abrufzahlen.

[4] Für Reklamationen gelten besondere Anforderungen an die Glaubhaftmachung von Nutzungen, die vom Aufsichtsrat festgelegt und veröffentlicht werden. Im Übrigen bleibt § 59 unberührt. Hat der Berechtigte für die betreffende Gemischte Online-Plattform bereits eine Ausschüttung im Rahmen der Zuschlagsverteilung erhalten, so wird diese mit dem Ausschüttungsanspruch verrechnet, der sich aus einer erfolgreichen Reklamation ergibt.

§ 182e Zuschlagsverteilung

[1] Von den im Wege der Zuschlagsverteilung zu verteilenden Einnahmen aus der Vergabe des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung und der Vergabe des Vervielfältigungsrechts werden 66,67 % der Sparte GOP und 33,33 % der Sparte GOP VR zugewiesen.

[2] Die Verteilung erfolgt in den Sparten GOP und GOP VR jeweils als prozentualer Zuschlag auf das modifizierte Jahresaufkommen des Berechtigten. Für Einnahmen aus der Vergabe des Herstellungsrechts erfolgt hierbei eine gesonderte Zuschlagsverteilung in der Sparte GOP VR.

[3] Das modifizierte Jahresaufkommen des Berechtigten umfasst das Aufkommen, das der Berechtigte für das jeweilige Geschäftsjahr in allen Sparten gemäß §§ 12 und 13 erzielt hat, unter Beachtung der nachfolgenden Modifikationen:

- (a) Aufkommen in den Sparten M, GOP und GOP VR wird nicht berücksichtigt.
- (b) Aufkommen in den Sparten A und A VR wird nur in Bezug auf solche Territorien berücksichtigt, die von der Lizenz der GEMA für die jeweilige Gemischte Online-Plattform umfasst sind.
- (c) Aufkommen in den Sparten BT VR, FS, FS VR, I FS, I FS VR, I T FS, I T FS VR, T, TD, TD VR, T FS, T FS VR, VOD D, VOD D VR, VOD S und VOD S VR wird nur berücksichtigt, wenn über die jeweilige Gemischte Online-Plattform auch audiovisuelle Werke zugänglich gemacht werden.
- (d) Aufkommen in der Sparte FS VR wird nur zu $\frac{1}{10}$ berücksichtigt.
- (e) Soweit der Berechtigte der GEMA die Online-Rechte in dem Zeitraum, für den die zu verteilenden Einnahmen erzielt wurden, nicht eingeräumt hat, wird sein Aufkommen nicht berücksichtigt. Unterjährige Änderungen im Wahrnehmungsumfang werden anteilig berücksichtigt.
- (f) Ausfallzuschläge gemäß § 28 Abs. 3 des Verteilungsplans werden nicht berücksichtigt.

[4] Bei der Zuschlagsverteilung in den Sparten GOP und GOP VR erhält modifiziertes Jahresaufkommen in den Sparten A und A VR einen Zuschlag, der dem Anteil dieser Sparten am jeweiligen gesamten modifizierten Jahresaufkommen aller Berechtigten gemäß Abs. 3 entspricht. Im Übrigen werden die im Wege der Zuschlagsverteilung zu verteilenden Nettoeinnahmen zu jeweils gleichen Anteilen auf die folgenden Spartengruppen aufgeteilt:

- (a) Sparten der Nutzungsbereiche Aufführung (§ 67) und Wiedergabe (§ 115);
- (b) Sparten des Hörfunks (§ 91);
- (c) Sparten des Fernsehens (§ 91), Sparten des Nutzungsbereichs Vorführung (§ 131) und Sparten VOD D, VOD D VR, VOD S und VOD S VR. Diese Spartengruppe wird nur berücksichtigt, soweit über die jeweilige Gemischte Online-Plattform auch audiovisuelle Werke zugänglich gemacht werden;
- (d) Sparten des Nutzungsbereichs Vervielfältigung und Verbreitung (§ 139);
- (e) Sparten des Nutzungsbereichs Online (§ 146) mit Ausnahme der Sparten VOD D, VOD D VR, VOD S und VOD S VR.

Die Höhe des Zuschlags pro Sparten­gruppe ergibt sich aus dem Verhältnis der für die Sparten­gruppe insgesamt im Wege der Zuschlagsverteilung zu verteilenden Nettoeinnahmen zum jeweiligen modifizierten Jahresaufkommen aller Berechtigten gemäß Abs. 3.

[5] Abweichend von Abs. 4 Satz 3 werden bei der Zuschlagsverteilung auf die Sparten­gruppe (a) (Aufführung und Wiedergabe) für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 sowie bei der Zuschlagsverteilung auf die Sparten­gruppe (d) (Vervielfältigung und Verbreitung) für die Geschäftsjahre ab 2020 durchschnittliche Zuschlagsprozentsätze zugrunde gelegt. Die durchschnittlichen Zuschlagsprozentsätze werden pro Sparten­gruppe als Mittelwert aus den prozentualen Zuschlägen für die jeweilige Sparten­gruppe für die Geschäftsjahre 2017–2019 berechnet. Der aufgrund der gleichmäßigen Mittelzuweisung gemäß Abs. 4 Satz 2 und der Anwendung durchschnittlicher Zuschlagsprozentsätze für die Sparten­gruppen (a) und (d) verbleibende Restbetrag wird der Sparten­gruppe (e) (Online) zugeordnet.

ABSCHNITT 9
VERTEILUNG IN DEN
SPARTEN WEB (WEB-
SITES) UND WEB VR
(WEBSITES-VERVIEL-
FÄLTIGUNGSRECHT)

§ 183 Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte WEB (Websites) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten.

[2] In der Sparte WEB VR (Websites-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG zum Zweck der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten.

[3] Ferner erhalten in den Sparten WEB und WEB VR Werke eine Ausschüttung für solche Onlinenutzungen, die nicht unter den Gegenstand einer anderen Sparte dieses Kapitels fallen. Bei diesen Nutzungen erfolgt in der Sparte WEB die Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG bzw. für die Sendung im Sinne des § 20 UrhG. Die Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG erfolgt in der Sparte WEB VR.

§ 184 Die zu verteilenden Einnahmen

Es werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 183 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 185 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

Bei der Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten WEB und WEB VR wird ein Verhältnis von 66,67 % für die öffentliche Zugänglichmachung bzw. Sendung und 33,33 % für die Vervielfältigung zugrunde gelegt.

§ 186 Ermittlung der Nutzungen

Die Ermittlung der Nutzungen erfolgt aufgrund der Nutzungsmeldungen der Betreiber der Internet- und Intranetseiten.

§ 187 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag in den Sparten WEB und WEB VR

verteilt, soweit der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil an den für diese Sparten insgesamt zur Verfügung stehenden Einnahmen mindestens 50 % beträgt. Liegt der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil der Gesamteinnahmen der Sparten WEB und WEB VR unter 50 %, werden die nicht im Wege der Direktverteilung zu verteilenden Einnahmen wie folgt verteilt:

- (a) $33\frac{1}{3}$ % werden als prozentualer Zuschlag zu den Sparten des Nutzungsbereichs Music-on-Demand-Streaming verteilt, hiervon 66,67 % zugunsten der Sparte MOD S und 33,33 % zugunsten der Sparte MOD S VR.
- (b) $33\frac{1}{3}$ % werden zugunsten der Sparten des Hörfunks verteilt, hiervon 66,67 % zugunsten der Sparte R und 33,33 % zugunsten der Sparte R VR.
- (c) $16\frac{2}{3}$ % werden zugunsten der Sparten des Nutzungsbereichs Video-on-Demand-Streaming verteilt, hiervon 66,67 % zugunsten der Sparte VOD S und 33,33 % zugunsten der Sparte VOD S VR.
- (d) $16\frac{2}{3}$ % werden zugunsten der Sparten des Fernsehens verteilt, hiervon 66,67 % zugunsten der Sparten FS und T FS und 33,33 % zugunsten der Sparten FS VR und T FS VR.

[3] Soweit sich nicht direkt zu verteilende Einnahmen der Vergabe des Filmherstellungsrechts zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung zugunsten der Sparte FS VR.

KAPITEL 8: DIE VERTEILUNG IN DEN SPARTEN DES NUTZUNGSBEREICHS AUSLAND

§ 188 Verteilung in der Sparte A

[1] In der Sparte A (Ausland) erhalten Werke des GEMA-Repertoires eine Ausschüttung für die Nutzung im Wege der Aufführung, Vorführung, öffentlichen Zugänglichmachung, Sendung und Wiedergabe im Ausland, soweit die Rechteinhaberschaft auf der Grundlage von Repräsentationsvereinbarungen zwischen der GEMA und den jeweiligen ausländischen Verwertungsgesellschaften für musikalische Urheberrechte erfolgt.

[2] Es erfolgt eine Ausschüttung der von den ausländischen Verwertungsgesellschaften erhaltenen Einnahmen nach Maßgabe der von diesen vorgenommenen Verteilung unter Berücksichtigung der in den Repräsentationsvereinbarungen getroffenen Regelungen.

§ 189 Verteilung in der Sparte A VR

[1] In der Sparte A VR (Ausland-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke des GEMA-Repertoires eine Ausschüttung für die Nutzung im Wege der Vervielfältigung und Verbreitung im Ausland, soweit die Rechteinhaberschaft auf der Grundlage von Repräsentationsvereinbarungen zwischen der GEMA und den jeweiligen ausländischen Verwertungsgesellschaften für musikalische Urheberrechte erfolgt.

[2] Es erfolgt eine Ausschüttung der von den ausländischen Verwertungsgesellschaften erhaltenen Einnahmen nach Maßgabe der von diesen vorgenommenen

Verteilung unter Berücksichtigung der in den Repräsentationsvereinbarungen getroffenen Regelungen.

**KAPITEL 9: DIE AUFTEILUNG DER AUSSCHÜTTUNG AUF DIE AUSSCHÜTTUNGSBE-
RECHTIGTEN BEI GEMA-ORIGINALWERKEN
(FASSUNG FÜR DIE VERTEILUNG BIS EINSCHLIESSLICH GESCHÄFTSJAHR 2020)**

**ABSCHNITT 1
ALLGEMEINE
REGELUNGEN**

§ 190 Anwendungsbereich

Die Regelungen dieses Kapitels gelten für Werke, bei denen mindestens ein Originalurheber oder Originalverlag GEMA-Mitglied ist (GEMA-Originalwerke).

§ 191 Die Ausschüttung bei mehreren Beteiligten derselben Berufsgruppe

Sind mehrere Ausschüttungsberechtigte derselben Berufsgruppe beteiligt, so findet eine Teilung der betreffenden Anteile statt.

§ 192 Die Ausschüttung bei Berechtigten der GEMA und anderer Verwertungsgesellschaften derselben Berufsgruppe

Sind bei Werken von GEMA-Mitgliedern mit Mitgliedern anderer Verwertungsgesellschaften derselben Berufsgruppe unterschiedliche Beteiligungen vereinbart, so findet die Aufteilung gemäß Anmeldung statt.

§ 193 Freie Vereinbarkeit bei Werken der Unterhaltungsmusik

[1] Für Werke der Unterhaltungsmusik nach Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1, 3 a) und 3 b), die bei der GEMA ab dem 1.1.1996 angemeldet werden, gilt hinsichtlich der Anteile der grundsätzlich gleichberechtigten Urheber die freie Vereinbarkeit der Anteilsaufteilung zwischen den berechtigten Urhebern. Die zwischen den berechtigten Urhebern vereinbarte Anteilsaufteilung muss der GEMA von einem an dem jeweiligen Werk beteiligten Ausschüttungsberechtigten unter Verwendung der von der GEMA zur Verfügung gestellten Formulare mitgeteilt werden. Hierbei muss der Ausschüttungsberechtigte versichern, dass er die Zustimmung aller berechtigten Urheber zu der vereinbarten Anteilsaufteilung eingeholt hat. In der durch die GEMA versandten Bestätigung über die Werkregistrierung werden alle am Werk beteiligten Urheber und Verleger auf die Anteilsaufteilung hingewiesen.³⁹⁾

[2] Für Werke, bei denen Musik und Text von einem Urheber allein geschaffen wurden, besteht die Möglichkeit der Gleichstellung der Anteile für Musik und Text.

[3] Der aufgrund freier Vereinbarung festgelegte Schlüssel gilt für alle Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe.

[4] Kommt es zu keiner solchen Vereinbarung, gilt der bisherige Verteilungsschlüssel.

39) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2017 beschlossene Neufassung der Sätze 2 bis 4 gilt ab dem 1.1.2018.

§ 194 Die Aufteilung der Ausschüttung bei Potpourris

[1] Der Anteilsschlüssel für die Aufteilung bei Potpourris gilt für Potpourris in allen Sparten.

[2] Potpourris sind zusammengesetzte Werke, die aus 3 oder mehr vorbestehenden Einzelwerken oder Teilen von 3 oder mehr vorbestehenden Einzelwerken bestehen, welche von einem Potpourri-Bearbeiter zusammengestellt und durch Überleitungen verbunden oder in sonstiger Weise musikalisch bearbeitet wurden.

[3] Potpourris, die ausschließlich aus urheberrechtlich freien Werken oder Werkteilen zusammengesetzt sind (Potpourris freier Werke), werden als Bearbeitungen freier Werke registriert. Soweit es sich um eine urheberrechtlich schutzfähige Bearbeitung handelt, erfolgt die Beteiligung des Potpourri-Bearbeiters und ggf. des Potpourri-Verlegers entsprechend den Anteilsschlüsseln für die Bearbeitung freier Werke gemäß Abschnitt 2 und 3 dieses Kapitels.

[4] Bei Potpourris, die aus vorbestehenden urheberrechtlich geschützten Werken zusammengesetzt sind (Potpourris geschützter Werke), wird für die Verteilung wie folgt unterschieden:

(a) Bei unverlegten Potpourris geschützter Werke werden $\frac{6}{12}$ (50 %) zugunsten des Potpourri-Bearbeiters und $\frac{6}{12}$ (50 %) zu gleichen Teilen auf die im Potpourri verwendeten geschützten Werke aufgeteilt.

(b) Bei verlegten Potpourris geschützter Werke werden $\frac{3}{12}$ (25 %) zugunsten des Potpourri-Bearbeiters, $\frac{3}{12}$ (25 %) zugunsten des Potpourri-Verlegers und $\frac{6}{12}$ (50 %) zu gleichen Teilen auf die im Potpourri verwendeten geschützten Werke aufgeteilt.

[5] Soweit Potpourris geschützter Werke auch freie Werke enthalten, werden die auf die freien Werke entfallenden Anteile zu gleichen Teilen auf die vorbestehenden geschützten Werke aufgeteilt.

[6] Abweichend von Abs. 4 und 5 werden Potpourris geschützter Werke, bei denen am Potpourri sowie an allen im Potpourri verwendeten vorbestehenden Werken dieselben Ausschüttungsberechtigten beteiligt sind (Potpourris eigener Werke), entsprechend den Anteilsschlüsseln gemäß Abschnitt 2 und 3 dieses Kapitels als neue Werke dieser Ausschüttungsberechtigten ohne Bearbeiterbeteiligung verrechnet. Werden Potpourris eigener Werke von Dritten bearbeitet, gelten Abs. 4 und 5.

§ 194a Die Aufteilung der Ausschüttung bei Nutzungen dramatisch-musikalischer Werke

Die in diesem Kapitel geregelten Anteilsschlüssel gelten ab Geschäftsjahr 2017 auch für die Ausschüttung für Nutzungen dramatisch-musikalischer Werke, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen.

ABSCHNITT 2

Die Aufteilung der Ausschüttung in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe

UNTERABSCHNITT 1. ALLGEMEINER ANTEILSSCHLÜSSEL

§ 195 Anteilsschlüssel

In den Sparten BM, DK, E, ED, EM, GOP (Nutzungsmeldungen)⁴⁰⁾, I R, I FS, I T FS, KMOD, M, MOD D, MOD S, R, TD, U, UD, VOD D, VOD S und WEB wird die pro Werk

40) Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

ermittelte Ausschüttung auf die am Werk beteiligten Ausschüttungsberechtigten wie folgt aufgeteilt:

am Werk Beteiligte		Anteile bei erhöhtem Bearbeiterteil gemäß § 198	
A.	Komponist	$12/12$	
B.	Komponist	$8/12$	
	Textdichter	$4/12$	
C.	Komponist	$11/12$	$10/12$
	Bearbeiter	$1/12$	$2/12$
D.	Komponist	$7/12$	$6/12$
	Bearbeiter	$1/12$	$2/12$
	Textdichter	$4/12$	$4/12$
E.	Komponist	$8/12$	
	Verleger	$4/12$	
F.	Komponist	$5/12$	
	Textdichter	$3/12$	
	Verleger	$4/12$	
G.	Komponist	$7/12$	$6/12$
	Bearbeiter	$1/12$	$2/12$
	Verleger	$4/12$	$4/12$
H.	Komponist	$4/12$	$4/12$
	Bearbeiter	$1/12$	$2/12$
	Textdichter	$3/12$	$3/12$
	Verleger	$4/12$	$3/12$

§ 196 Beteiligung des Textdichters bei Werken der ernsten Musik

Bei Werken der ernsten Musik, bei denen in geringem Umfang Text aufgeführt wird, ist der Anteil des Textdichters entsprechend dem Verhältnis des verwendeten Textes zum Gesamtumfang des Werkes zu verrechnen. In Zweifelsfällen oder auf Antrag entscheidet der Werkausschuss. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

§ 197 Beteiligung bei textierten Werken der U-Musik mit Gleichrangigkeit von Musik und Text

Soweit der Werkausschuss textierte Werke der U-Musik, die auf Antrag unter Verrechnungsschlüssel II Ziff. 3 a) oder Ziff. 3 b) eingestuft worden sind, als gleichrangig in Musik und Text ansieht, gelten für die Anteile von Komponisten und Textdichtern folgende Regelungen:

am Werk Beteiligte		Anteile	
		bei erhöhtem Bearbeiterteil gemäß § 198	
B.	Komponist	$\frac{6}{12}$	
	Textdichter	$\frac{6}{12}$	
D.	Komponist	$\frac{6}{12}$	$\frac{5}{12}$
	Bearbeiter	$\frac{1}{12}$	$\frac{2}{12}$
	Textdichter	$\frac{5}{12}$	$\frac{5}{12}$
F.	Komponist	$\frac{4}{12}$	
	Textdichter	$\frac{4}{12}$	
	Verleger	$\frac{4}{12}$	

Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

§ 198 Beteiligung des Bearbeiters geschützter Werke

Bei Bearbeitungen geschützter Werke beträgt der Bearbeiterteil $\frac{1}{12}$, soweit es sich bei den Bearbeitungen nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III um Werke mit der Punktbewertung 12 für Live-Aufführungen handelt, und $\frac{2}{12}$, soweit es sich bei den Bearbeitungen nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III um Werke mit Punktbewertungen ab 24 für Live-Aufführungen handelt.

§ 199 Die Beteiligung des Bearbeiters urheberrechtlich freier Werke

[1] Bei Bearbeitungen freier Werke beträgt der Anteil des Bearbeiters $\frac{3}{12}$. Bei Werken mit Text wird der Bearbeiter in Höhe des Textdichters beteiligt. Für die nicht zu verteilenden Anteile findet § 28 Anwendung.

[2] Bei der Benutzung urheberrechtlich freier Werke kann auf Antrag und unter Vorlage der Notenbelege die Beteiligung des Bearbeiters auf einen halben Komponistenanteil gemäß § 195 festgesetzt werden, wenn das neue Werk zugleich vom vorbestehenden fremden Werk und von neuen, eigenen kompositorischen Leistungen geprägt ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Werkausschuss der GEMA. Für die Prüfung sind vom Ausschüttungsberechtigten grundsätzlich das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d. h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Audio-Aufnahmen vorzulegen. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von Audio-Aufnahmen und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung. Gegen

die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden. Für die nicht zu verteilenden Anteile findet § 28 Anwendung.

§ 199a Beteiligung des Spezialtextdichters

Bei der Bearbeitung geschützter Originaltexte erhält der Spezialtextdichter die Hälfte des Textdichteranteils.

UNTERABSCHNITT 2. ANTEILSSCHLÜSSEL FÜR DIE SPARTE FS

§ 200 Anteilsschlüssel

Für Werke mit Verteilung in der Sparte FS gilt folgender Anteilsschlüssel:

am Werk Beteiligte		Anteile	
		bei erhöhtem Bearbeiterteil gemäß § 198	
A.	Komponist	$24/24$	
B.	Komponist	$12/24$	
	Textdichter	$12/24$	
C.	Komponist	$22/24$	$20/24$
	Bearbeiter	$2/24$	$4/24$
D.	Komponist	$11/24$	$10/24$
	Bearbeiter	$2/24$	$4/24$
	Textdichter	$11/24$	$10/24$
E.	Komponist	$16/24$	
	Verleger	$8/24$	
F.	Komponist	$9/24$	
	Textdichter	$7/24$	
	Verleger	$8/24$	
G.	Komponist	$14/24$	$12/24$
	Bearbeiter	$2/24$	$4/24$
	Verleger	$8/24$	$8/24$
H.	Komponist	$8/24$	$7/24$
	Bearbeiter	$2/24$	$4/24$
	Textdichter	$7/24$	$6/24$
	Verleger	$7/24$	$7/24$

§ 201 Beteiligung des Bearbeiters und des Spezialtextdichters

[1] Für die Beteiligung des Bearbeiters geschützter Werke gilt § 198 entsprechend.

[2] Für die Beteiligung des Bearbeiters urheberrechtlich freier Werke gilt § 199 entsprechend.

[3] Für die Beteiligung des Spezialtextdichters gilt § 199a entsprechend.

UNTERABSCHNITT 3. ANTEILSSCHLÜSSEL FÜR DIE SPARTEN T UND T FS

§ 202 Anteilsschlüssel

Für Werke mit Verteilung in den Sparten T und T FS gilt folgender Anteilsschlüssel:

	am Werk Beteiligte	Anteile
A.	Komponist	$\frac{12}{12}$
B.	Komponist	$\frac{8}{12}$
	Textdichter	$\frac{4}{12}$
C.	Komponist	$\frac{10}{12}$
	Bearbeiter	$\frac{2}{12}$
D.	Komponist	$\frac{6}{12}$
	Bearbeiter	$\frac{2}{12}$
	Textdichter	$\frac{4}{12}$
E.	Komponist	$\frac{8}{12}$
	Verleger	$\frac{4}{12}$
F.	Komponist	$\frac{5}{12}$
	Textdichter	$\frac{3}{12}$
	Verleger	$\frac{4}{12}$
G.	Komponist	$\frac{6}{12}$
	Bearbeiter	$\frac{2}{12}$
	Verleger	$\frac{4}{12}$
H.	Komponist	$\frac{4}{12}$
	Bearbeiter	$\frac{2}{12}$
	Textdichter	$\frac{3}{12}$
	Verleger	$\frac{3}{12}$

§ 203 Beteiligung des Textdichters

[1] Der Textdichter erhält eine Beteiligung für die von ihm textierten Musiklängen sowie für diejenigen Längen der Illustrationsmusiken, denen die von ihm textierten Lieder motivisch zugrunde liegen.

[2] Bei Neutextierungen bzw. Übersetzungen erhalten sowohl der Original-Textdichter als auch der Übersetzer bzw. der Dichter des neuen Textes je $\frac{1}{2}$ des auf den ganzen Text entfallenden Anteils.

§ 204 Beteiligung des Bearbeiters und des Spezialtextdichters

[1] Der Bearbeiter erhält eine Beteiligung für die von ihm bearbeiteten Musiklängen.

[2] Bei Bearbeitungen geschützter Werke erhält der Bearbeiter die Anteile gemäß § 202.

[3] Bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke erhält der Bearbeiter $\frac{4}{12}$.

[4] Ist im Falle von Abs. 3 außer dem Bearbeiter ein Textdichter vorhanden, so erhält der Textdichter $\frac{3}{12}$ für die von ihm textierten, der Bearbeiter $\frac{3}{12}$ für die von ihm bearbeiteten Musiklängen.

[5] Ist im Falle von Abs. 3 außer dem Bearbeiter ein Verleger vorhanden, jedoch kein Textdichter, so erhalten der Bearbeiter $\frac{3}{12}$ und der Verleger $\frac{3}{12}$.

[6] Sind im Falle von Abs. 3 ein Verleger, ein Textdichter und ein Bearbeiter vorhanden, so erhalten der Textdichter $\frac{2}{12}$ für die von ihm textierten, der Bearbeiter $\frac{2}{12}$ für die von ihm bearbeiteten Musiklängen; der Verleger erhält $\frac{2}{12}$.

[7] Bei der Benutzung urheberrechtlich freier Werke kann der Bearbeiteranteil unter entsprechender Anwendung von § 199 Abs. 2 auf einen halben Komponistenanteil festgesetzt werden.

[8] Für die Beteiligung des Spezialtextdichters gilt § 199a entsprechend.

§ 205 Entfällt

ABSCHNITT 3 DIE AUFTEILUNG DER AUSSCHÜTTUNG IN DEN SPARTEN DER RECHTE DER VERVIEL- FÄLTIGUNG UND VERBREITUNG

§ 206 Anteilsschlüssel für die Sparten Phono VR, GOP VR⁴¹⁾, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR und WEB VR

[1] Für Werke mit Verteilung in den Sparten Phono VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR, GOP VR (Nutzungsmeldungen)⁴²⁾ und WEB VR gelten folgende Anteilsschlüssel:

		Werkanmeldungen ab dem 1.1.1979	Werkanmeldungen vor dem 1.1.1979
A.	Komponist	100 %	100 %
B.	Komponist	50 %	50 %
	Textdichter	50 %	50 %
C.	Komponist	60 %	50 %
	Verleger	40 %	50 %
D.	Komponist	30 %	25 %
	Textdichter	30 %	25 %
	Verleger	40 %	50 %

41) Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

42) Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

		Werkanmeldungen ab dem 1.1.1979	Werkanmeldungen vor dem 1.1.1979
E.	Komponist (frei)	–	–
	Textdichter	60 %	50 %
	Verleger	40 %	50 %
F.	Komponist	60 %	50 %
	Textdichter (frei)	–	–
	Verleger	40 %	50 %
G.	Komponist	100 %	100 %
	Textdichter (frei)	–	–
H.	Komponist (frei)	–	–
	Textdichter	100 %	100 %
I.	Komponist (frei)	–	–
	Bearbeiter	37,5 %	37,5 %
	Textdichter	25 %	25 %
	Verleger	37,5 %	37,5 %
K.	Komponist (frei)	–	–
	Bearbeiter	25 %	25 %
	Textdichter (Neutext)	37,5 %	37,5 %
	Verleger	37,5 %	37,5 %
L.	Komponist (frei)	–	–
	Bearbeiter	50 %	50 %
	Textdichter	50 %	50 %
M.	Komponist (frei)	–	–
	Bearbeiter	60 %	50 %
	Verleger	40 %	50 %
N.	Komponist (frei)	–	–
	Bearbeiter	100 %	100 %

[2] Für Werke, bei denen die Werkanmeldungen vor dem 1.1.1979 eingegangen sind, kann auf Antrag des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers der Anteil des Verlegers bei Abs. 1 lit. C bis F und M entsprechend dem für Werkanmeldungen ab dem 1.1.1979 geltenden Anteilsschlüssel herabgesetzt werden. Bei einem textierten urheberrechtlich geschützten Werk der Musik muss der Antrag von Komponist und Textdichter gemeinsam gestellt werden. Voraussetzung für Anträge dieser Art ist entweder ein Schiedsspruch nach § 16 B Ziff. 1 a) der GEMA-Satzung oder die rechtskräftige Entscheidung eines ordentlichen Gerichts. Die Vorschriften in §§ 17, 30, 32 des Gesetzes über das Verlagsrecht und in §§ 36, 41 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sind anwendbar.

[3] Abs. 2 gilt entsprechend für einen Antrag des Verlegers, wenn die Voraussetzungen für die Herabsetzung des Anteils weggefallen sind.

[4] Für Werke, bei denen die Werkanmeldungen zwischen dem 1.1.1979 und dem 31.12.1989 eingegangen sind, erfolgt bei Abs. 1 lit. C bis F und M eine Beteiligung von 50 % für die Urheber und 50 % für die Verleger, soweit eine solche Beteiligung zwischen den Beteiligten vereinbart und der GEMA unter den Voraussetzungen der Ausnahmeregelung gemäß Abschn. IV Ziff. 1 a) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan B für das mechanische Vervielfältigungsrecht in der jeweils geltenden Fassung angemeldet worden ist.

[5] Bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke tritt der Bearbeiter an die Stelle des Komponisten.

[6] Für die Beteiligung des Spezialtextdichters gilt § 199a entsprechend.

§ 207 Anteilsschlüssel für die Sparten DK VR, FS VR, R VR und T FS VR

[1] Für Werke mit Verteilung in den Sparten DK VR, FS VR, R VR und T FS VR gilt folgender Anteilsschlüssel:

A.	Komponist	100 %
B.	Komponist	50 %
	Textdichter	50 %
C.	Komponist	60 %
	Verleger	40 %
D.	Komponist	30 %
	Textdichter	30 %
	Verleger	40 %
E.	Komponist (frei)	30 %
	Textdichter	30 %
	Verleger	40 %
F.	Komponist	30 %
	Textdichter (frei)	30 %
	Verleger	40 %
G.	Komponist	70 %
	Textdichter (frei)	30 %
H.	Komponist (frei)	50 %
	Textdichter	50 %
I.	Komponist (frei)	-
	Bearbeiter	30 %
	Textdichter	30 %
	Verleger	40 %

K.	Komponist (frei)	-
	Bearbeiter	30 %
	Textdichter (Neutext)	30 %
	Verleger	40 %
L.	Komponist (frei)	-
	Bearbeiter	50 %
	Textdichter	50 %
M.	Komponist (frei)	-
	Bearbeiter	60 %
	Verleger	40 %
N.	Komponist (frei)	-
	Bearbeiter	100 %

[2] Bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke tritt der Bearbeiter an die Stelle des Komponisten.

[3] Für die Beteiligung des Spezialtextdichters gilt § 199a entsprechend.

§ 208 Anteilsschlüssel für die Sparten BT VR, I FS VR, I T FS VR, TD VR, VOD D VR und VOD S VR

[1] Für Werke mit Verteilung in den Sparten BT VR, I FS VR, I T FS VR, TD VR, VOD D VR und VOD S VR gilt folgender Anteilsschlüssel:

A.	Komponist	100 %
B.	Komponist	50 %
	Textdichter	50 %
C.	Komponist	60 %
	Verleger	40 %
D.	Komponist	30 %
	Textdichter	30 %
	Verleger	40 %
E.	Komponist (frei)	-
	Textdichter	60 %
	Verleger	40 %
F.	Komponist	60 %
	Textdichter (frei)	-
	Verleger	40 %

G.	Komponist	100 %
	Textdichter (frei)	-
H.	Komponist (frei)	-
	Textdichter	100 %
I.	Komponist (frei)	-
	Bearbeiter	30 %
	Textdichter	30 %
	Verleger	40 %
K.	Komponist (frei)	-
	Bearbeiter	30 %
	Textdichter (Neutext)	30 %
	Verleger	40 %
L.	Komponist (frei)	-
	Bearbeiter	50 %
	Textdichter	50 %
M.	Komponist (frei)	-
	Bearbeiter	60 %
	Verleger	40 %
N.	Komponist (frei)	-
	Bearbeiter	100 %

[2] Bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke tritt der Bearbeiter an die Stelle des Komponisten.

[3] Für die Beteiligung des Spezialtextdichters gilt § 199a entsprechend.

KAPITEL 9: DIE AUFTEILUNG DER AUSSCHÜTTUNG AUF DIE AUSSCHÜTTUNGSBE- RECHTIGTEN BEI GEMA-ORIGINALWERKEN (FASSUNG FÜR DIE VERTEILUNG AB GESCHÄFTSJAHR 2021)

§ 190 Anwendungsbereich

Die Regelungen dieses Kapitels gelten für Werke, bei denen mindestens ein Originalurheber oder Originalverlag GEMA-Mitglied ist (GEMA-Originalwerke).

§ 191 Grundsatz der freien Vereinbarkeit bei textierten Werken

[1] Bei textierten Werken, die bei der GEMA ab dem 1.1.2021 angemeldet werden, können die grundsätzlich gleichberechtigten Komponisten und Textdichter die

Aufteilung auf den Musik- und den Textanteil für die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen frei vereinbaren. Bei textierten Werken, die bei der GEMA vom 1.1.1996 bis zum 31.12.2020 angemeldet worden sind, besteht die Möglichkeit der freien Vereinbarung für die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe, soweit es sich um Werke der Unterhaltungsmusik nach Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1, 3 a) und 3 b) handelt.

[2] Die frei vereinbarten Anteile müssen jeweils mindestens 55 % der Werte betragen, die im Rahmen der Basisaufteilung gemäß § 192 Abs. 1 für den Musikanteil und den Textanteil vorgesehen sind.

[3] Die zwischen den berechtigten Urhebern vereinbarte Anteilsaufteilung muss der GEMA von einem an dem jeweiligen Werk beteiligten Ausschüttungsberechtigten unter Einhaltung der Formvorgaben der GEMA mitgeteilt werden. Hierbei muss der Ausschüttungsberechtigte versichern, dass er die Zustimmung aller berechtigten Urheber zu der vereinbarten Anteilsaufteilung eingeholt hat. In der durch die GEMA versandten Bestätigung über die Werkregistrierung werden alle am Werk beteiligten Urheber und Verleger auf die Anteilsaufteilung hingewiesen.

[4] Die aufgrund freier Vereinbarung festgelegte Anteilsaufteilung gilt für alle Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe.

[5] Kommt es zu keiner freien Vereinbarung, gilt die Basisaufteilung gemäß § 192.

§ 192 Basisaufteilung

[1] Soweit keine freie Vereinbarung gemäß § 191 erfolgt, findet bei textierten Werken folgende Basisaufteilung Anwendung:

- (a) In den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe beträgt der Musikanteil 64 % und der Textanteil 36 %.
- (b) In den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung beträgt der Musikanteil 50 % und der Textanteil 50 %.

[2] Bei untextierten Werken beträgt der Musikanteil in allen Sparten 100 %.

[3] Soweit der Werkausschuss textierte Werke der U-Musik, die auf Antrag unter Verrechnungsschlüssel II Ziff. 3 a) oder Ziff. 3 b) eingestuft worden sind, als gleichrangig in Musik und Text ansieht, betragen der Musik- und der Textanteil in allen Sparten je 50 %. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

[4] Bei Werken der ernsten Musik, bei denen in geringem Umfang Text aufgeführt wird, ist der Anteil des Textdichters entsprechend dem Verhältnis des verwendeten Textes zum Gesamtumfang des Werkes zu verrechnen. In Zweifelsfällen oder auf Antrag entscheidet der Werkausschuss. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

[5] Für Werke, bei denen Musik und Text von einem Urheber allein geschaffen wurden, besteht die Möglichkeit der Gleichstellung der Anteile für Musik und Text.

[6] In den Sparten T und T FS wird der Textdichter für die von ihm textierten Musiklängen sowie für diejenigen Längen der Illustrationsmusiken beteiligt, denen die von ihm textierten Lieder motivisch zugrunde liegen.

§ 193 Die Aufteilung bei mehreren beteiligten Urhebern derselben Berufsgruppe

Sind an einem Werk mehrere ausschüttungsberechtigte Urheber derselben Berufsgruppe beteiligt, so wird der Anteil der betreffenden Berufsgruppe entsprechend den Angaben in der Werkanmeldung auf diese Ausschüttungsberechtigten aufgeteilt. Im Zweifel erfolgt die Aufteilung zu gleichen Anteilen.

§ 194 Die Aufteilung bei verlegten urheberrechtlich geschützten Werken

[1] Bei Inverlagnahme des Beitrags eines Komponisten oder Textdichters am Werk wird der Verleger nach Maßgabe der folgenden Absätze am Anteil dieses Komponisten oder Textdichters beteiligt. Die Aufteilung auf den Musik- und Textanteil am Werk sowie die Aufteilung auf mehrere ausschüttungsberechtigte Urheber derselben Berufsgruppe bleiben hiervon unberührt.

[2] In den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe erhält der Verleger 33,33 % vom Anteil des Komponisten oder Textdichters, dessen Beitrag er verlegt hat.

[3] In den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung erhält der Verleger 40,00 % vom Anteil des Komponisten oder Textdichters, dessen Beitrag er verlegt hat.

[4] Wird der Beitrag eines Komponisten oder Textdichters von mehreren Verlegern verlegt, gilt § 193 entsprechend für die Aufteilung des Verlegeranteils gemäß Abs. 2 und 3 auf diese Verleger.

§ 195 Die Beteiligung des Bearbeiters geschützter Werke

[1] Bei Bearbeitungen geschützter Werke erhält der Bearbeiter einen Anteil in Höhe von 8,33 %, soweit es sich bei den Bearbeitungen nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III um Werke mit der Punktbewertung 12 für Live-Aufführungen handelt, und einen Anteil in Höhe von 16,67 %, soweit es sich bei den Bearbeitungen nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III um Werke mit Punktbewertungen ab 24 für Live-Aufführungen handelt. In den Sparten T und T FS beträgt der Anteil des Bearbeiters unabhängig von der Punktbewertung für Live-Aufführungen stets 16,67 % für die von ihm bearbeiteten Musiklängen.

[2] Bei unverlegten Werken wird der Anteil des Bearbeiters vollständig durch den Komponisten getragen. Sind an dem Werk mehrere Komponisten beteiligt, so werden deren Anteile entsprechend der Aufteilung gemäß § 193 belastet. Bei verlegten Werken wird der Bearbeiteranteil zu 66,67 % durch den Komponisten und zu 33,33 % durch dessen Verleger getragen.

§ 196 Die Beteiligung des Spezialtextdichters bei geschützten Originaltexten

Bei der Bearbeitung geschützter Originaltexte erhält der Spezialtextdichter die Hälfte des gemäß §§ 191, 192 und 194 auf den Textdichter entfallenden Anteils. Sind an dem Werk mehrere Textdichter beteiligt, so werden deren Anteile entsprechend der Aufteilung gemäß § 193 belastet.

§ 197 Die Aufteilung bei Werken mit urheberrechtlich freier Musik

[1] Bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke erhält der Bearbeiter in den Sparten DK, E, FS, M, R, T, T FS und U 40 % eines Komponistenanteils gemäß §§ 192 und 194. Für die nicht zu verteilenden Anteile findet § 28 Anwendung. In

den übrigen Sparten beträgt der Bearbeiteranteil 100 % eines Komponistenanteils gemäß §§ 192 und 194.

[2] Ist die Bearbeitung verlegt, erhält der Verleger die in § 194 vorgesehenen Anteile aus dem Musikanteil gemäß § 192.

[3] Für die Sparten gemäß Abs. 1 Satz 1 kann bei der Benutzung urheberrechtlich freier Werke auf Antrag und unter Vorlage der Notenbelege die Beteiligung des Bearbeiters auf einen halben Komponistenanteil gemäß §§ 192 und 194 festgesetzt werden, wenn das neue Werk zugleich vom vorbestehenden fremden Werk und von neuen, eigenen kompositorischen Leistungen geprägt ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Werkausschuss der GEMA. Für die Prüfung sind vom Ausschüttungsberechtigten grundsätzlich das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d. h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Audio-Aufnahmen vorzulegen. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von Audio-Aufnahmen und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden. Für die nicht zu verteilenden Anteile findet § 28 Anwendung.

§ 198 Die Aufteilung der Ausschüttung bei Potpourris

[1] Die nachfolgenden Regeln für die Aufteilung bei Potpourris gelten für Potpourris in allen Sparten.

[2] Potpourris sind zusammengesetzte Werke, die aus 3 oder mehr vorbestehenden Einzelwerken oder Teilen von 3 oder mehr vorbestehenden Einzelwerken bestehen, welche von einem Potpourri-Bearbeiter zusammengestellt und durch Überleitungen verbunden oder in sonstiger Weise musikalisch bearbeitet wurden.

[3] Potpourris, die ausschließlich aus urheberrechtlich freien Werken oder Werkteilen zusammengesetzt sind (Potpourris freier Werke), werden als Bearbeitungen freier Werke registriert. Soweit es sich um eine urheberrechtlich schutzfähige Bearbeitung handelt, erfolgt die Beteiligung des Potpourri-Bearbeiters und ggf. des Potpourri-Verlegers entsprechend den Regeln für die Aufteilung bei Bearbeitungen freier Werke gemäß § 197.

[4] Bei Potpourris, die aus vorbestehenden urheberrechtlich geschützten Werken zusammengesetzt sind (Potpourris geschützter Werke), wird für die Verteilung wie folgt unterschieden:

- (a) Bei unverlegten Potpourris geschützter Werke werden 50 % zugunsten des Potpourri-Bearbeiters und 50 % zu gleichen Teilen auf die im Potpourri verwendeten geschützten Werke aufgeteilt.
- (b) Bei verlegten Potpourris geschützter Werke erhält der Potpourri-Verleger die Hälfte des Anteils des Potpourri-Bearbeiters gemäß lit. a. Die verbleibenden 50 % werden zu gleichen Teilen auf die im Potpourri verwendeten geschützten Werke aufgeteilt.

[5] Soweit Potpourris geschützter Werke auch freie Werke enthalten, werden die auf die freien Werke entfallenden Anteile zu gleichen Teilen auf die vorbestehenden geschützten Werke aufgeteilt.

[6] Abweichend von Abs. 4 und 5 werden Potpourris geschützter Werke, bei denen am Potpourri sowie an allen im Potpourri verwendeten vorbestehenden Werken dieselben Ausschüttungsberechtigten beteiligt sind (Potpourris eigener Werke), als neue Werke dieser Ausschüttungsberechtigten ohne Bearbeiterbeteiligung verrechnet. Werden Potpourris eigener Werke von Dritten bearbeitet, gelten Abs. 4 und 5.

§§ 199 - 208 Entfällt

KAPITEL 10: DIE AUFTEILUNG DER AUSSCHÜTTUNG AN DIE AUSSCHÜTTUNGSBE- RECHTIGTEN BEI SUBVERLEGTE WERKEN

ABSCHNITT 1 ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 209 Anwendungsbereich

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für Werke mit Beteiligung von GEMA-Originalverlegern, die außerhalb Deutschlands subverlegt werden, sowie für Werke mit Beteiligung von ausländischen Originalverlegern, die in Deutschland subverlegt werden.

§ 210 Voraussetzungen für die Beteiligung eines Subverlegers

[1] Die Beteiligung des Subverlegers bedarf der Zustimmung der GEMA. Dies gilt sowohl für inländische als auch für ausländische Werke. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Subverlagsvertrag den Regelungen des Verteilungsplanes nicht widerspricht.

[2] Die Beteiligung des Subverlegers bedarf der Zustimmung der Urheber. Diese kann bereits im Verlagsvertrag erteilt werden. Die Zustimmung der Urheber ist nicht erforderlich, wenn lediglich der normale Verlagsanteil des Originalverlegers zwischen dem Original- und Subverleger aufgeteilt wird. Abs. 4 bleibt unberührt.

[3] Der Subverleger hat das übernommene Werk in einer eigenen neugedruckten Ausgabe zu veröffentlichen. Die aus technischen und wirtschaftlichen Gründen gemeinsam mit dem Originalverleger veröffentlichte Ausgabe wird als eine eigene Ausgabe des Subverlegers angesehen, wenn Original- und Subverleger für das Subverlagsgebiet im Impressum stehen.

[4] Die Veröffentlichung einer eigenen neugedruckten Ausgabe ist nicht erforderlich, wenn es sich um ein großes Instrumental- oder Vokalwerk der E- und gehobenen U-Musik handelt, dessen Aufführungsmaterial von dem Originalverleger selbst nur mietweise abgegeben wird oder vom Subverleger wegen zu hoher Herstellungskosten in der ausländischen Originalausgabe vertrieben wird. In diesen Fällen ist eine Werkanmeldung des Subverlegers bei der GEMA erforderlich. Die Beteiligung des Subverlegers bedarf in diesen Fällen stets der Zustimmung der Urheber und der jeweils zuständigen Auslandsgesellschaft.

[5] Verleger können Werke und/oder Verlagskataloge an ausländische Verleger mit einer Beteiligung des ausländischen Verlegers oder ausländischer Mitautoren an den Einnahmen aus den Rechten nur mit Zustimmung der inländischen Autoren,

der GEMA und derjenigen ausländischen Verwertungsgesellschaft vergeben, die das Werk für das betreffende Land verwaltet.

[6] Abschlüsse ausländischer Verleger mit deutschen Verlegern über Werke, die mit einer Beteiligung des deutschen Verlegers oder deutscher Mitautoren an in Deutschland oder im Ausland anfallenden Einnahmen aus den Rechten in Verlag genommen werden, bedürfen der Zustimmung der betreffenden ausländischen Autoren und Verwertungsgesellschaften sowie der GEMA.

[7] Subverlagsverträge müssen für eine Laufzeit von mindestens 3 Kalenderjahren geschlossen werden. Die Laufzeiten der Verträge müssen mit den Kalenderjahren übereinstimmen. Innerhalb eines Verteilungszeitraums können unterschiedliche Beteiligungen an einem Werk nicht berücksichtigt werden.

[8] Für einen Werkbeitrag, der im Verwaltungsgebiet der GEMA originalverlegt ist, ist der Abschluss eines Subverlagsvertrages für dieses Gebiet nicht zulässig.⁴³⁾

[9] Der Abschluss eines Subverlagsvertrages ist von den GEMA-Ausschüttungsberechtigten umgehend unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars bei der GEMA anzumelden. Die Anmelde- und Mitteilungsfristen gemäß §§ 36 Abs. 2 und 41 Abs. 3 gelten entsprechend. Die Anmeldenden haften der GEMA für die Richtigkeit der Anmeldung. Die GEMA ist berechtigt, die Ausschüttungen mit befreiender Wirkung zugunsten der in den Anmeldungen der Werke oder den Mitteilungen der ausländischen Schwestergesellschaften angegebenen Urheber und Originalverleger oder deren Rechtsnachfolger zu leisten, sofern im Zeitpunkt der Verteilung keine Anmeldung des Subverlagsvertrages vorliegt.

[10] Erwirbt ein ausländischer Verleger einen deutschen Verlagskatalog, so bleiben die Anteile der Urheber hiervon unberührt, selbst wenn der Erwerber für den Katalog oder Einzelwerke einen Subverlagsvertrag mit einem deutschen Verleger schließt.

[11] Abtretungen von GEMA-Originalwerken an Verleger, die einer Verwertungsgesellschaft angehören, mit der die GEMA keine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, werden nicht anerkannt.

[12] Eine Abtretung des zwischen dem Original- und dem Subverleger vereinbarten Anteils ist lediglich intern zwischen den beteiligten Verlegern möglich und hat keinen Einfluss auf die Abrechnung der GEMA.

§ 211 Beteiligung mehrerer Verleger bei in Deutschland subverlegten Werken

Sind bei in Deutschland subverlegten Werken mehrere Verleger unterschiedlich zu beteiligen, so findet die Aufteilung gemäß Anmeldung statt.

§ 212 Zweiter Subverleger

Falls ein GEMA-Verlagsmitglied ein Werk von einem ausländischen ersten Subverleger in den zweiten Subverlag übernimmt, beteiligt die GEMA lediglich ihr Verlagsmitglied und den Originalverleger des Werkes mit Ausnahme von Werken eines Originalverlegers in den USA. Erwirbt ein GEMA-Verlagsmitglied von dem kontinentalen Subverleger eines Originalverlegers aus den USA ein Werk, so beteiligt die GEMA ihr Verlagsmitglied und den kontinentalen Subverleger.

43) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021.

§ 213 Gemeinschaftsproduktionen

[1] Vollständig verlegte Werke, an denen mindestens ein GEMA-Originalverleger sowie mindestens ein ausländischer Originalverleger beteiligt sind (Gemeinschaftsproduktionen), können weder zwischen den beteiligten Verlegern der Gemeinschaftsproduktion noch in den Ländern, in denen die Verleger ihren Sitz haben, subverlegt werden.

[2] Im Falle einer Gemeinschaftsproduktion ist der Anteil für die beteiligten Verleger in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe nicht höher als 33,33 % und in den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung nicht höher als 40 %.⁴⁴⁾

§ 214 Repräsentant

[1] Übernimmt ein GEMA-Verleger ausländische Werke lediglich zum Zwecke der Verbreitung von einem ausländischen Originalverleger, ohne eine eigene Ausgabe zu drucken und (bei An- und Ummeldungen ab dem 1.1.2007) handelsüblich zu vertreiben (zum Beispiel durch die Aufnahme in die Internationale Datenbank für Noten und Verlagsartikel (IDNV-Verzeichnis) oder durch die Vergabe einer ISMN-Nummer und/oder eines Barcodes), so soll dieser Verleger (Repräsentant) grundsätzlich nicht über sein Hauptkonto beteiligt werden. § 210 Abs. 4 bleibt unberührt.

[2] Die mit dem ausländischen Originalverleger vereinbarte Beteiligung ist dem Repräsentanten nach Abzug einer Verwaltungsgebühr gemäß § 29 Abs. 2 auf ein Sonderkonto gutzuschreiben. Die dem Sonderkonto gutgeschriebene Ausschüttung wird im Rahmen der Wertung und bei der Berechnung des für die Erlangung der ordentlichen Mitgliedschaft erforderlichen Aufkommens nicht berücksichtigt.

[3] Abweichend von Abs. 1 und 2 kann der Repräsentant in den Sparten T, TD, TD VR, T FS und T FS VR mit bis zu 50 % über sein Hauptkonto beteiligt werden. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung der GEMA und der ausländischen Verwertungsgesellschaft und das Einverständnis der Autoren, das vor Abschluss des Vertrages der GEMA nachzuweisen ist. Der Repräsentant muss der GEMA die im Tonfilm übliche Musikaufstellung einsenden.

§ 215 Anteilsschlüssel⁴⁵⁾

[1] Bei vollständig subverlegten Werken beträgt der Anteil, der auf die Urheber (Komponist, Originalbearbeiter, Subbearbeiter, Originaltextdichter, Spezialtextdichter und Subtextdichter) entfällt, 50 % der Gesamtanteile des subverlegten Werkes. Die Anteile, die auf den Original- und Subverleger zusammen entfallen, betragen 50 % der Gesamtanteile.

[2] Sind nur die Beiträge einzelner Urheber zum Werk subverlegt, gilt Abs. 1 für die auf diese Beiträge entfallenden Anteile an der Ausschüttung entsprechend.

[3] Die Aufteilung zwischen Original- und Subverleger richtet sich nach den zwischen den beteiligten Verlegern getroffenen Vereinbarungen.

ABSCHNITT 2 DIE AUFTEILUNG DER AUSSCHÜTTUNG BEI SUBVERLEGTEN WER- KEN IN DEN SPARTEN DER RECHTE DER ÖFFENTLICHEN WIEDERGABE

44) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021.

45) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021.

[4] Die deutschen Subverleger haben, wenn die Zustimmung der GEMA erfolgen soll, in den Subverlagsverträgen darauf zu achten, dass die Anteile eventueller GEMA-Subtextdichter nicht unter 12,5 % der Gesamtanteile und die Anteile eventueller GEMA-Subbearbeiter nicht unter 8,33 % der Gesamtanteile liegen.

§ 216 Die Beteiligung des Subtextdichters⁴⁶⁾

[1] Der Subtextdichter hat Anspruch auf Beteiligung, wenn

- (a) seine Subtextierung und seine Beteiligung zum Zeitpunkt der Anmeldung von einem autorisierten Subverlag genehmigt worden sind,
- (b) seine Subtextierung bei der GEMA angemeldet ist und
- (c) seine Subtextierung in den Nutzungsmeldungen identifizierbar ist.

§ 59 bleibt unberührt.

[2] Der Subtextdichter eines GEMA-Originalwerks erhält die Hälfte des Textdichteranteils gemäß §§ 191, 192 und 194.

[3] Für in Deutschland subverlegte Werke aus dem fremdsprachigen Ausland gilt Folgendes:

- (a) Mit schriftlicher Einwilligung des Subtextdichters kann vom Subverleger im Einzelfalle ein Spezialsubtext autorisiert werden. Stellt der Spezialsubtext lediglich eine Bearbeitung oder Umgestaltung des Subtextes dar, so wird der Subtextdichteranteil zwischen dem Subtextdichter und dem Spezialsubtextdichter geteilt. Ist dagegen ein selbständiger Text entstanden, so erhält nur der Urheber dieses Textes als neuer Subtextdichter den Subtextdichteranteil für seine Textversion.
- (b) Unter veränderten Verhältnissen kann vom Subverleger die Aktualisierung des Subtextes verlangt werden. Lehnt der Subtextdichter dies ab oder ist er dazu nicht in der Lage, so hat der Subverleger das Recht, nach 3 Monaten, von der Aufforderung durch den Subverleger an gerechnet, einen anderen Subtextdichter zu wählen. Der bisherige Subtextdichter darf nicht widersprechen, wenn seine Weigerung gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Stellt der neue Subtext lediglich eine Bearbeitung oder Umgestaltung des bisherigen Subtextes dar, so wird der Subtextdichteranteil zwischen dem Subtextdichter und dem Spezialsubtextdichter geteilt. Ist dagegen ein selbständiger Text entstanden, so erhält nur der Urheber dieses Textes als neuer Subtextdichter den Subtextdichteranteil für seine Textversion.
- (c) Die Originalversionen werden an die Berechtigten (gemäß Anmeldung des Subverlegers) des Originalwerks verrechnet.

§ 217 Die Beteiligung des Subbearbeiters⁴⁷⁾

[1] Der Subbearbeiter ist nur in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe ausschüttungsberechtigt. Er hat Anspruch auf Beteiligung, wenn er von einem Subverleger hierzu autorisiert und seine Subbearbeitung ausdrücklich in

46) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021.

47) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021.

den Nutzungsmeldungen genannt ist. Die Regelungen zu Glaubhaftmachung und Reklamation gemäß § 59 bleiben unberührt.

[2] Der Anteil des Subbearbeiters geschützter GEMA-Originalwerke beträgt die Hälfte des Anteils eines Bearbeiters geschützter Werke gemäß § 195 Abs. 1.

**ABSCHNITT 3
DIE AUFTEILUNG DER
AUSSCHÜTTUNG BEI
SUBVERLEGTE WER-
KEN IN DEN SPARTEN
DER RECHTE DER VER-
VIELFÄLTIGUNG UND
VERBREITUNG**

§ 218 Allgemeine Regelungen

[1] Bei in Deutschland subverlegten Werken richtet sich die Beteiligung des Subverlegers nach den zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen unter Berücksichtigung der Verteilungspläne der betreffenden ausländischen Verwertungsgesellschaften. Bei in Deutschland subverlegten Werken aus dem fremdsprachigen Ausland erfolgt eine Beteiligung von 50 % für die Urheber und 50 % für den Originalverleger, wenn mindestens einer der Urheber der GEMA angehört.

[2] Bei im Ausland subverlegten GEMA-Originalwerken richtet sich die Verteilung der Anteile der Originalbezugsberechtigten nach den Regelungen des Kapitels 9 des Besonderen Teils dieses Verteilungsplans. Für die Sparten Phono VR, I R VR, MOD D VR, MOD S VR, GOP VR (Nutzungsmeldungen)⁴⁸⁾ und WEB VR erkennt die GEMA die Beteiligungsquoten gemäß Abs. 1 Satz 2 an.

[3] Bei in den deutschsprachigen Ländern erstmalig erschienenen Werken mit deutschsprachigem Originaltext dürfen im Falle eines Subverlages in einem deutschsprachigen Land die auf den Original- und Subverleger entfallenden Anteile zusammen nicht mehr als 60 % der Gesamtausschüttung betragen. Diese Regelung gilt sowohl für in Deutschland subverlegte ausländische Werke als auch für im Ausland subverlegte GEMA-Originalwerke.

[4] Sind nur die Beiträge einzelner Urheber zum Werk subverlegt, gelten Abs. 2 und 3 für die auf diese Beiträge entfallenden Anteile an der Ausschüttung entsprechend.⁴⁹⁾

§ 219 Die Aufteilung bei nicht vertretenen ausländischen Originalverlegern

Gehört der ausländische Originalverleger keiner Verwertungsgesellschaft an, mit der die GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, so erhält der deutsche Subverleger in den Sparten Phono VR, BT VR, TD VR und den Sparten des Nutzungsbereichs Online auch den Anteil des Originalverlegers verrechnet mit der Maßgabe, die Weiterverteilung an den Originalverleger nach den Regelungen seines Subverlagsvertrages vorzunehmen. Gehört auch der Urheber keiner solchen Verwertungsgesellschaft an, so erhält der deutsche Subverleger auch dessen Anteil. Im Falle der Weitergabe des Werkes an Subverleger in Österreich und der Schweiz erhält der österreichische bzw. schweizerische Subverleger an Stelle des deutschen Subverlegers dessen Anteil. Der Anteil des deutschen Subtextdichters gemäß §§ 220 und 221 bleibt davon unberührt.

48) Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

49) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021.

§ 220 Beteiligung des deutschen Subtextdichters in den Sparten Phono VR, I R VR, MOD D VR, MOD S VR, GOP VR (Nutzungsmeldungen)⁵⁰⁾ und WEB VR

[1] Bei in Deutschland subverlegten Werken aus dem fremdsprachigen Ausland hat der Subtextdichter Anspruch auf Beteiligung, wenn

- (a) seine Subtextierung und seine Beteiligung zum Zeitpunkt der Anmeldung von einem autorisierten Subverlag genehmigt worden sind,
- (b) seine Subtextierung bei der GEMA angemeldet ist und
- (c) seine Subtextierung in den Nutzungsmeldungen identifizierbar ist.

§ 59 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

[2] Es wird lediglich ein Subtext für die Dauer der Schutzfrist anerkannt. Der Subtextdichter erhält von 100 % einen festen Anteil von 16,67 %. Dieser Anspruch besteht unabhängig von der Höhe der Beteiligung des Subverlegers.

[3] § 216 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 221 Beteiligung des deutschen Subtextdichters in den Sparten R VR, FS VR, T FS VR, DK VR, TD VR, BT VR, I FS VR, I T FS VR, VOD D VR und VOD S VR

[1] Für angemeldete Subtextierungen ausländischer Originalwerke erhält der Subtextdichter 30 %, der Subverleger 70 % des in Deutschland verbleibenden Anteils. Für den Beteiligungsanspruch des Subtextdichters gelten die in § 220 Abs. 1 geregelten Voraussetzungen entsprechend.

[2] § 216 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 222 Beteiligung des ausländischen Subtextdichters

Bei autorisierten fremdsprachigen Textierungen deutschsprachiger Werke, die nicht im Ausland subverlegt sind, erhält der ausländische Textdichter in den Sparten Phono VR, BT VR, TD VR und den Sparten des Nutzungsbereichs Online bei Nutzungen von Aufnahmen mit seinem Text in dem autorisierten Gebiet die Hälfte des in seinem Land geltenden Textdichteranteils, jedoch in den Sparten Phono VR, I R VR, MOD D VR, MOD S VR, GOP VR (Nutzungsmeldungen)⁵¹⁾ und WEB VR nicht mehr als 12,5 % und in den Sparten BT VR, I FS VR, I T FS VR, TD VR, VOD D VR und VOD S VR nicht mehr als 15 % der Ausschüttung. Der Restbetrag wird nach dem jeweiligen Originalanteilsschlüssel verteilt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 223 Inkrafttreten

Dieser Verteilungsplan tritt mit Wirkung zum 1.1.2017 in Kraft.

§ 224 Auslegungsregel

Dieser Verteilungsplan ersetzt gemäß dem Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26./27.4.2016 zu Tagesordnungspunkt 23 den bisherigen

50) Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

51) Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

Verteilungsplan der GEMA, bestehend aus den Verteilungsplänen A. für das Auführungs- und Senderecht, B. für das mechanische Vervielfältigungsrecht und C. für den Nutzungsbereich Online. Die mit der Beschlussfassung über Tagesordnungspunkt 23 der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26./27.4.2016 verbundenen Änderungen des Wortlauts sowie des Aufbaus des bisherigen Verteilungsplans sind in der Absicht erfolgt, diesen redaktionell zu überarbeiten. Inhaltliche Änderungen sind mit dieser Überarbeitung nicht beabsichtigt, es sei denn, eine Änderung ist in der Begründung des Beschlussantrages zum Tagesordnungspunkt 23, abgedruckt in der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung vom 26./27.4.2016, ausdrücklich als inhaltliche Änderung gekennzeichnet worden. Bei der Auslegung der Regelungen des vorliegenden Verteilungsplans ist deshalb im Zweifel anzunehmen, dass mit einer im Rahmen des Tagesordnungspunkts 23 der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26./27.4.2016 beschlossenen Änderung des Wortlauts und des Aufbaus keine inhaltliche Abweichung von der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung des Verteilungsplans gewollt war.

**EDV-VERRECHNUNGSSCHLÜSSEL
FÜR DIE PUNKTBEWERTUNG NACH DEM VERTEILUNGSPLAN****zu § 62 Abs. 1**

	Punkte		Spalten R und FS	
		Schlüssel	Punkte	Schlüssel
Fernsehauftragskompositionen - Einbeziehung in die E-Wertung			1	140

zu § 63

	Sparte E		Spalten R und FS	
	Punkte	Schlüssel	Punkte	Schlüssel
1. Instrumentalwerke (1-2 Instrumentalstimmen) sowie 1-4 stimmige solistische Vokalwerke a cappella oder mit Begleitung von 1-2 Instrumenten				
bis zu 2 Minuten	12	038	1	038
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	24	039	1	039
über 4 Minuten bis unter 5 Minuten	36	031	1 ¹ / ₄	030
ab 5 Minuten	96	032	1 ¹ / ₄	030
ab 10 Minuten	180	033	1 ¹ / ₄	030
ab 20 Minuten	360	034	1 ³ / ₄	034
ab 30 Minuten	480	035	1 ³ / ₄	034
ab 45 Minuten	720	036	1 ³ / ₄	034
ab 60 Minuten	960	037	1 ³ / ₄	034
Chansons E (bis MGV 2010)	36	131	1 ¹ / ₄	130
2. Instrumentalwerke (3-9 Instrumentalstimmen) sowie solistische Vokalwerke mit mehr als vier realen Stimmen a cappella oder mit Begleitung von 3-6 obligaten Instrumenten				
bis zu 2 Minuten	24	048	1 ¹ / ₄	048
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	36	049	1 ¹ / ₂	049
über 4 Minuten bis unter 5 Minuten	60	041	2	040
ab 5 Minuten	120	042	2	040
ab 10 Minuten	240	043	2	040
ab 20 Minuten	480	044	2	040
ab 30 Minuten	720	045	2	040
ab 45 Minuten	960	046	2	040
ab 60 Minuten	1200	047	2	040

	Sparte E		Sparten R und FS	
	Punkte	Schlüssel	Punkte	Schlüssel
3. Chorwerke a cappella (1-4 stimmig) oder mit Begleitung von 1-2 Instrumenten				
bis zu 2 Minuten	12	078	1	078
über 2 Minuten bis zu 3 Minuten	24	079	1	079
bis unter 5 Minuten	36	071	1 ½	070
ab 5 Minuten	96	072	1 ½	070
ab 10 Minuten	180	073	1 ½	070
ab 20 Minuten	360	074	1 ½	070
ab 30 Minuten	720	075	1 ½	070
ab 45 Minuten	960	076	1 ½	070
ab 60 Minuten	1200	077	1 ½	070
4. Chorwerke mit Begleitung von 3-6 obligaten Instrumenten oder a cappella mit mehr als 4 realen Stimmen				
bis zu 2 Minuten	36	088	1 ¼	088
über 2 Minuten bis zu 3 Minuten	72	089	1 ½	089
bis unter 5 Minuten	96	081	1 ¾	080
ab 5 Minuten	120	082	1 ¾	080
ab 10 Minuten	240	083	1 ¾	080
ab 20 Minuten	480	084	1 ¾	080
ab 30 Minuten	720	085	1 ¾	080
ab 45 Minuten	960	086	1 ¾	080
ab 60 Minuten	1200	087	1 ¾	080
5. Werke für Streich- und Kammerorchester in beliebiger Besetzung sowie Vokal-, Chor- und Instrumentalwerke mit Streich- und Kammerorchesterbegleitung				
bis zu 2 Minuten	40	098	1 ¾	098
über 2 Minuten bis zu 3 Minuten	80	099	2	099
über 3 Minuten bis unter 5 Minuten	120	091	2 ¼	090
ab 5 Minuten	240	092	2 ¼	090
ab 10 Minuten	480	093	2 ¼	090
ab 20 Minuten	960	094	2 ¼	090
ab 30 Minuten	1200	095	2 ¼	090
ab 45 Minuten	1680	096	2 ¼	090
ab 60 Minuten	2160	097	2 ¼	090

	Sparte E		Sparten R und FS	
	Punkte	Schlüssel	Punkte	Schlüssel
6. Werke für großes Orchester sowie Vokal-, Chor- und Instrumentalwerke mit großem Orchester				
bis zu 2 Minuten	80	108	2	108
über 2 Minuten bis zu 3 Minuten	160	109	2 ¼	109
über 3 Minuten bis unter 5 Minuten	240	101	2 ½	100
ab 5 Minuten	480	102	2 ½	100
ab 10 Minuten	960	103	2 ½	100
ab 20 Minuten	1200	104	2 ½	100
ab 30 Minuten	1680	105	2 ½	100
ab 45 Minuten	2160	106	2 ½	100
ab 60 Minuten	2400	107	2 ½	100
7. Elektroakustische Musik, Musik mit überwiegend elektroakustischen Anteilen				
bis zu 2 Minuten	12	308	1	300
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	24	309	1	300
über 4 Minuten bis zu 5 Minuten	36	301	1	300
über 5 Minuten bis zu 10 Minuten	96	302	1	300
über 10 Minuten bis zu 20 Minuten	180	303	1	300
über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	360	304	1	300
über 30 Minuten bis zu 45 Minuten	720	305	1	300
über 45 Minuten bis zu 60 Minuten	960	306	1	300
ab 60 Minuten	1200	307	1	300
auf Antrag im Rundfunk			1 ¼	310
			1 ½	320
			1 ¾	330
			2	340
			2 ¼	350
			2 ½	360

	Sparte E		Sparten R und FS	
	Punkte	Schlüssel	Punkte	Schlüssel
8. Werke oder Werkfragmente gemäß Ziff. 1. bis 7., die in den Sparten R und FS als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken zu regelmäßig wiederkehrenden Sendungen, d. h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen zur Verrechnung kommen.			1	170
auf Antrag Bewertung nach Punkteschema in Ziffer 5 (Gilt für die Geschäftsjahre 2008, 2009 und 2010)				
bis zu 2 Minuten	40	408	1	400
über 2 Minuten bis zu 3 Minuten	80	409	1	400
bis unter 5 Minuten	120	401	1	400
ab 5 Minuten	240	402	1	400
ab 10 Minuten	480	403	1	400
ab 20 Minuten	960	404	1	400
ab 30 Minuten	1200	405	1	400
ab 45 Minuten	1680	406	1	400
ab 60 Minuten	2160	407	1	400
auf Antrag im Rundfunk			1 ¹ / ₄	410
			1 ¹ / ₂	420
			1 ³ / ₄	430
			2	440
			2 ¹ / ₄	450
			2 ¹ / ₂	460

zu § 64

	Sparte U		Sparten R und FS	
	Punkte	Schlüssel	Punkte	Schlüssel
1. Tanz-, Pop-, Jazz- und Rockmusik mit oder ohne Text, Märsche und andere vokale, instrumentale und elektronisch erzeugte Unterhaltungsmusik, Potpourris geschützter Werke gemäß § 194 Abs. 4 sowie urheberrechtlich geschützte Texte zu urheberrechtlich freien unbearbeiteten Werken der Musik.	12	001	1	001
2. Konzertstücke mit und ohne Text; Vokalmusik mit oder ohne Instrumente, soweit sie nicht unter Verrechnungsschlüssel I einzustufen ist; zeitgenössischer Jazz von künstlerischer Bedeutung und mit Konzertcharakter, ausgenommen sogenannte Standards. Im Falle von Zweifeln am Jazzcharakter eines Werkes entscheidet der Werkausschuss nach Vorlage eines Belegexemplars über die Zugehörigkeit				
bis zu 10 Minuten	24	002	1	002
über 10 Minuten bis zu 20 Minuten	36	007	1	007
über 20 Minuten	48	008	1	008
3. a) U-Chansons	36	014	1 ^{1/4}	014
3. b) Textierte Werke der U-Musik, die einen urheberrechtlich geschützten Text von besonderem künstlerischen Wert haben. Voraussetzung für die Einstufung ist eine erkennbare Verzahnung der Musik mit der Dramaturgie des Textes. Die Einstufung erfolgt auf Antrag durch den Werkausschuss auf der Grundlage von vollständigen Belegexemplaren.	36	025	1 ^{1/4} bzw. 1	025
4. Konzertwerke für Orchester bzw. Bigband-, große Fusion- und Jazzbesetzungen ab 10 selbstständig geführten Stimmen oder Konzertwerke mit besonderer Komplexität.				
bis zu 2 Minuten	24	621	1	620
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	36	622	1	620
über 4 Minuten bis zu 10 Minuten	60	623	1 ^{1/4}	623
über 10 Minuten bis zu 15 Minuten	120	624	1 ^{1/2}	624

	Sparte U		Sparten R und FS	
	Punkte	Schlüssel	Punkte	Schlüssel
über 15 Minuten bis zu 20 Minuten	180	625	1 ³ / ₄	625
über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	360	626	1 ³ / ₄	625
über 30 Minuten bis zu 45 Minuten	480	627	2	627
über 45 Minuten bis zu 60 Minuten	720	628	2	627
über 60 Minuten	960	629	2	627
5. Unterhaltungsmusikwerke von besonderem künstlerischen Wert, die vom Werkausschuss als solche anerkannt worden sind.	96	006	1 ¹ / ₂	006
			1 ³ / ₄	024
Analog § 63 [1] Ziff. 1: bis zu 2 Minuten	12	538	1	538
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	24	539	1	539
über 4 Minuten bis unter 5 Minuten	36	531	1 ¹ / ₄	530
ab 5 Minuten	96	532	1 ¹ / ₄	530
ab 10 Minuten	180	533	1 ¹ / ₄	530
ab 20 Minuten	360	534	1 ³ / ₄	534
ab 30 Minuten	480	535	1 ³ / ₄	534
ab 45 Minuten	720	536	1 ³ / ₄	534
ab 60 Minuten	960	537	1 ³ / ₄	534
Analog § 63 [1] Ziff. 2: bis zu 2 Minuten	24	548	1 ¹ / ₄	548
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	36	549	1 ¹ / ₂	549
über 4 Minuten bis unter 5 Minuten	60	541	2	540
ab 5 Minuten	120	542	2	540
ab 10 Minuten	240	543	2	540
ab 20 Minuten	480	544	2	540
ab 30 Minuten	720	545	2	540
ab 45 Minuten	960	546	2	540
ab 60 Minuten	1200	547	2	540
Analog § 63 [1] Ziff. 3: bis zu 2 Minuten	12	578	1	578
über 2 Minuten bis zu 3 Minuten	24	579	1	579
bis unter 5 Minuten	36	571	1 ¹ / ₂	570

	Sparte U		Sparten R und FS	
	Punkte	Schlüssel	Punkte	Schlüssel
ab 5 Minuten	96	572	1 1/2	570
ab 10 Minuten	180	573	1 1/2	570
ab 20 Minuten	360	574	1 1/2	570
ab 30 Minuten	720	575	1 1/2	570
ab 45 Minuten	960	576	1 1/2	570
ab 60 Minuten	1200	577	1 1/2	570
Analog § 63 [1] Ziff. 4: bis zu 2 Minuten	36	588	1 1/4	588
über 2 Minuten bis zu 3 Minuten	72	589	1 1/2	589
bis unter 5 Minuten	96	581	1 3/4	580
ab 5 Minuten	120	582	1 3/4	580
ab 10 Minuten	240	583	1 3/4	580
ab 20 Minuten	480	584	1 3/4	580
ab 30 Minuten	720	585	1 3/4	580
ab 45 Minuten	960	586	1 3/4	580
ab 60 Minuten	1200	587	1 3/4	580
Analog § 63 [1] Ziff. 5: bis zu 2 Minuten	40	598	1 3/4	598
über 2 Minuten bis zu 3 Minuten	80	599	2	599
über 3 Minuten bis unter 5 Minuten	120	591	2 1/4	590
ab 5 Minuten	240	592	2 1/4	590
ab 10 Minuten	480	593	2 1/4	590
ab 20 Minuten	960	594	2 1/4	590
ab 30 Minuten	1200	595	2 1/4	590
ab 45 Minuten	1680	596	2 1/4	590
ab 60 Minuten	2160	597	2 1/4	590
Analog § 63 [1] Ziff. 6: bis zu 2 Minuten	80	608	2	608
über 2 Minuten bis zu 3 Minuten	160	609	2 1/4	609
über 3 Minuten bis unter 5 Minuten	240	601	2 1/2	600
ab 5 Minuten	480	602	2 1/2	600
ab 10 Minuten	960	603	2 1/2	600
ab 20 Minuten	1200	604	2 1/2	600

	Sparte U		Sparten R und FS	
	Punkte	Schlüssel	Punkte	Schlüssel
ab 30 Minuten	1680	605	2 1/2	600
ab 45 Minuten	2160	606	2 1/2	600
ab 60 Minuten	2400	607	2 1/2	600
Analog § 63 [1] Ziff. 7: bis zu 2 Minuten	12	808	1	800
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	24	809	1	800
über 4 Minuten bis zu 5 Minuten	36	801	1	800
über 5 Minuten bis zu 10 Minuten	96	802	1	800
über 10 Minuten bis zu 20 Minuten	180	803	1	800
über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	360	804	1	800
über 30 Minuten bis zu 45 Minuten	720	805	1	800
über 45 Minuten bis zu 60 Minuten	960	806	1	800
ab 60 Minuten	1200	807	1	800
auf Antrag im Rundfunk			1 1/4	810
			1 1/2	820
			1 3/4	830
			2	840
			2 1/4	850
			2 1/2	860
(Die von MGV 1988 bis MGV 2005 gültige Ziff. 7 des Abschnitt XI der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan A)	96	010	1 3/4	010
	96	011	2	011
	96	012	2 1/4	012
	96	013	2 1/2	013
	240	015	2 1/2	013
	480	016	2 1/2	013
	960	017	2 1/2	013
	1200	018	2 1/2	013
	1680	019	2 1/2	013

	Sparte U		Sparten R und FS	
	Punkte	Schlüssel	Punkte	Schlüssel
	2160	020	2 1/2	013
	2400	021	2 1/2	013
6. Für Einstufungen bis Geschäftsjahr 2008				
a) Konzertwerke für Orchester (Originalkompositionen), Ouvertüren, Rhapsodien, Ballettmusiken, Konzertsätze bis zu 10 Minuten Spieldauer, Große mehrteilige Walzer sowie Potpourris bis zu 5 Minuten Spieldauer (ausgenommen Potpourris gemischten Inhalts)	36	003	1	003
b) Konzertwerke für Orchester (Originalkompositionen), Ouvertüren, Rhapsodien, Ballettmusiken, Konzertsätze über 10 Minuten Spieldauer, Fantasien aus Opern, Operetten und Filmen, Potpourris über 5 Minuten Spieldauer (ausgenommen Potpourris gemischten Inhalts)	48	004	1	004
	48	022	1 1/4	022
c) Konzertwerke für Orchester (Originalkompositionen), Ouvertüren, Rhapsodien, Ballettmusiken, Fantasien aus Opern und Operetten, Potpourris (ausgenommen Potpourris gemischten Inhalts), Konzertsätze, Spieldauer über 15 Minuten	60	005	1	005
	60	023	1 1/2	023
7. Werke oder Werkfragmente gemäß Ziff. 1. bis 6., die in den Sparten R und FS als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken zu regelmäßig wiederkehrenden Sendungen, d. h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen zur Verrechnung kommen.			1	001
Gemischte Potpourris	12	009	1	009

zu § 65

	Live-Aufführung		Sparten R und FS	
	Punkte	Schlüssel	Punkte	Schlüssel
bis zu 2 Minuten	12	128	1	120
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	24	129	1	120
über 4 Minuten bis zu 5 Minuten	36	121	1	120
über 5 Minuten bis zu 10 Minuten	96	122	1	120
über 10 Minuten bis zu 20 Minuten	180	123	1	120
über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	360	124	1	120
über 30 Minuten bis zu 45 Minuten	720	125	1	120
über 45 Minuten bis zu 60 Minuten	960	126	1	120
über 60 Minuten	1200	127	1	120
Werkausschuss-Einstufung Rundfunk			1 ¹ / ₄	180
			1 ¹ / ₂	110
			1 ³ / ₄	190
			2	200
			2 ¹ / ₄	210
			2 ¹ / ₂	220

zu § 66 (§§ 75, 69
UND 123)

			Sparten R und FS	
	Punkte	Schlüssel	Punkte	Schlüssel
Bühnenmusik (Kleines Recht)			1	150
Direktverteilung		161	1	160
		162		